

Anhang zu:

Fahrschulüberwachung in Deutschland

Gutachten im Auftrag der
Bundesanstalt für Straßenwesen

von

Dietmar Sturzbecher
Bianca Bredow

Sturzbecher Consult,
Oberkrämer

**Berichte der
Bundesanstalt für Straßenwesen**

Mensch und Sicherheit Heft M 274 – Anhang

bast

Prof. Dr. habil. Dietmar Sturzbecher & Dipl.-Psych. Bianca Bredow

Fahrschulüberwachung in Deutschland

– Länderreporte –

Anlage zum Gutachten
im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)

Oberkrämer, den 20.02.2015



STURZBECHER-CONSULT

Inhaltsverzeichnis

1	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Baden-Württemberg	3
2	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Bayern	10
3	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Berlin	16
4	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Brandenburg.....	22
5	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Bremen.....	34
6	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Hamburg	42
7	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Hessen.....	49
8	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern	57
9	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Niedersachsen	69
10	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Nordrhein-Westfalen	76
11	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Rheinland-Pfalz	84
12	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Saarland	91
13	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Sachsen	97
14	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Sachsen-Anhalt	106
15	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Schleswig-Holstein	117
16	Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulbildung im Bundesland Thüringen.....	126

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Baden-Württemberg

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt 1.831 Fahrschulen und 1.567 Zweigstellen. Damit ergeben sich insgesamt 3.398 Betriebsstätten.
- Nachfolgend findet sich eine Übersicht zu den Fahrschülerlaubnisklassen in den Fahrschulen:

Erteilte Fahrschülerlaubnisklassen	Anzahl Fahrschulen
A	1.742
BE	1.579
CE	669
DE	336

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Es gibt 1.831 selbstständige Fahrlehrer und 3.226 angestellte Fahrlehrer. Damit gibt es insgesamt 5.057 Fahrlehrer. Eine Aufschlüsselung nach Fahrlehrerlaubnisklassen ist leider nicht möglich.

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existiert eine Checkliste für die Formalüberwachung. Diese liegt dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrlG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängelinformationen, Beschwerden oder Anzeigen bei der Erlaubnisbehörde.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Nein, es gibt keinen spezifischen Landeserlass. Es existiert ein „Baden-Württembergischer Bußgeld- und Maßnahmenkatalog ‚Fahrlehrerrecht‘ 2002“, in dem die Anordnung von Sanktionen bei festgestellten Zuwiderhandlungen oder bei Verletzungen von Pflichten nach dem FahrlG geregelt wird (siehe Punkt 6 „Sanktionen“).

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

- Nein, eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts findet nicht statt.
- In jeder Betriebsstätte werden kurze Kontrollen des Theorieunterrichts hinsichtlich formaler Kriterien durchgeführt. Dabei wird beispielsweise erfasst, ob innerhalb der angegebenen Unterrichtszeiten tatsächlich Theorieunterricht stattfindet. Weiterhin wird geprüft, ob die für den Unterrichtsraum zulässige Fahrschüleranzahl eingehalten wird.

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

- Nein

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Für die Umsetzung der Überwachung sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die unteren Verwaltungsbehörden ordnen die Fahrschulüberwachung an. Für die Durchführung der Überwachung bedienen sie sich des Treuhandvereins für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e. V. (geeignete Stelle im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 FahlG). Die Überwachungsprotokolle werden durch die unteren Verwaltungsbehörden ausgewertet. Darüber hinaus übernehmen die unteren Verwaltungsbehörden die Anordnung von Sanktionsmaßnahmen. Schließlich erlassen die unteren Verwaltungsbehörden gegenüber dem Fahrschulinhaber den Gebührenbescheid, bei dem die Kosten des Treuhandvereins für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e. V. als Auslagen in Rechnung gestellt werden.

4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

4.1 Wie heißt die mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung betraute Institution und wie ist sie rechtlich verfasst?

- Der Name der Institution lautet „Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e. V.“.
- Zu den Mitgliedern des Treuhandvereins gehören: ADAC Württemberg e. V., ADAC Nordbaden e. V., ADAC Südbaden e. V., DEKRA Automobil GmbH, TÜV SÜD Auto Service GmbH, Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V., Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V., Bundesverband Deutscher Fahrschulunternehmen e. V., Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e. V.

4.2 Welche Aufgaben sind der Institution zugeschrieben?

- Der Treuhandverein wird von der zuständigen Erlaubnisbehörde mit der Sachverständigenauswahl, der Sachverständigenaus- und -fortbildung, der Sachverständigenberatung, der Einsatzorganisation der Sachverständigen, der Durchführung der Fahrschulüberwachung und der Berichtslegung der Überwachung betraut. Die Mitarbeiter des Vereins treffen während der Überwachung Feststellungen, haben jedoch keine Sanktionsbefugnis im Falle von Mängelfeststellungen. Die Verfahrenshoheit liegt bei der Erlaubnisbehörde.

4.3 Hat diese Institution eine ständige Geschäftsstelle bzw. hauptamtliches Personal (ggf. wie viel Personal)?

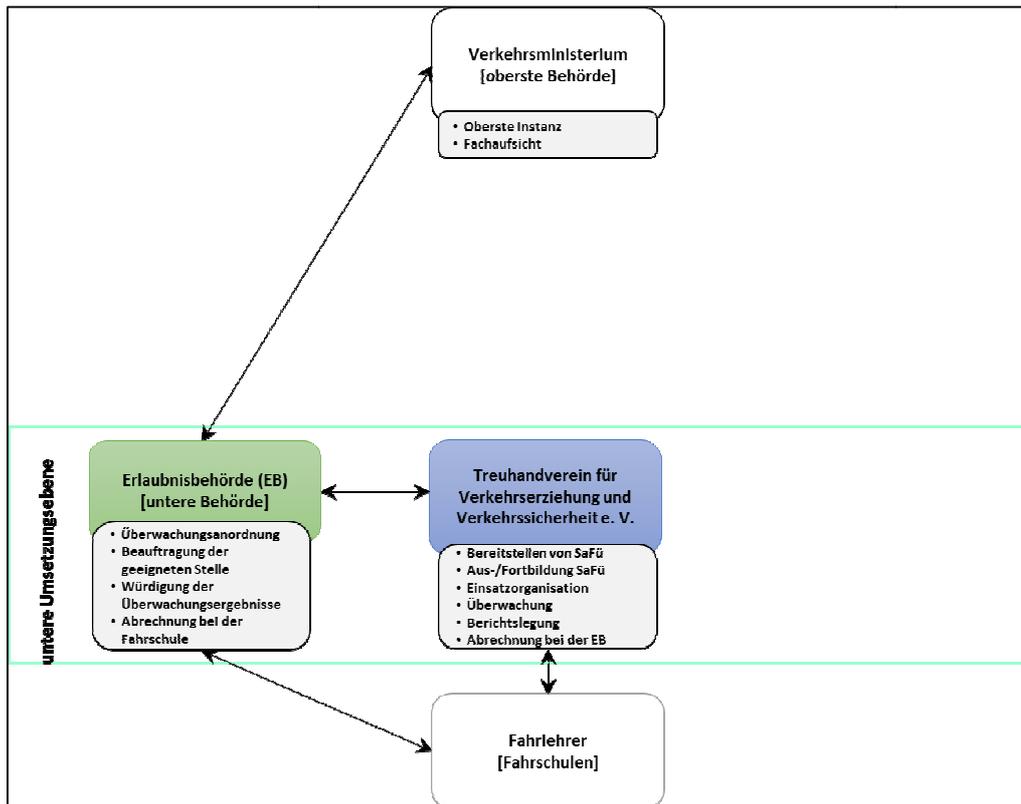
- Der Treuhandverein hat eine ständige Geschäftsstelle. Sie ist mit einem in Teilzeit beschäftigten Geschäftsführer und drei auf der Basis geringfügiger Beschäftigung angestellten Mitarbeitern besetzt.

4.4 Gibt es einen Aufsichtsrat oder Fachbeirat? Wer gehört ihm an (Personen, Institutionen)? Wie häufig tagt er? Welche Aufgaben hat er?

- Es gibt einen Verwaltungsrat, der zweimal jährlich tagt. Er setzt sich wie folgt zusammen: Ein Mitglied und sein Stellvertreter werden durch das zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg benannt; ein Mitglied und sein Stellvertreter werden von den drei Fahrlehrerverbänden benannt, die Mitglieder im Treuhandverein sind; drei Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Den Vorsitz des Verwaltungsrates übernimmt das vom zuständigen Ministerium benannte Mitglied.
- Im Verwaltungsrat werden Personal-, Gebühren- und Honorarfragen geklärt. Zusätzlich wird über die Aufgaben der Mitarbeiter und der Beauftragten des Vereins entschieden.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden durch die Sachverständigen des Treuhandvereins für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e. V. durchgeführt. Hierbei handelt es sich um aktive oder ehemalige Fahrlehrer, aber auch um berufsfremde Personen (z. B. Polizeibeamte im Ruhestand).

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Für die Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten fachlichen Zugangsvoraussetzungen:
 - Berufserfahrung (Ausbildung zum und Tätigkeit als Fahrlehrer)
 - Sachverständigenausbildung

- Pädagogische, verkehrsrechtliche und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse sowie langjährige praktische Erfahrungen auf mindestens einem dieser Gebiete
 - Neben Fahrlehrern können auch weitere Personen mit einschlägiger Berufserfahrung (z. B. ehemalige Polizeibeamte, die im Verkehrsdienst tätig waren) als Sachverständige zugelassen werden (Öffnungsklausel).
- 6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?**
- Es gibt keine spezifische Vorschrift zu den Inhalten und zur Dauer der Sachverständigenausbildung.
 - Es gibt keine Lehrgänge für angehende Sachverständige. Angehende Sachverständige führen zwei bis vier Hospitationen bei langjährig erfahrenen Sachverständigen durch.
- 6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?**
- Nein, es gibt keinen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige regelt.
- 6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?**
- Derzeit werden die Überwachungen von 11 Sachverständigen durchgeführt.
- 6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?**
- Die Sachverständigen sind freie Mitarbeiter des Treuhandvereins für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e. V.
- 6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?**
- Die Sachverständigen werden zweimal jährlich unter Beteiligung des Verkehrsministeriums fortgebildet und dabei insbesondere über Neuerungen in verkehrsrechtlichen Vorschriften informiert. Die Fortbildungen dienen auch dem Erfahrungsaustausch unter den Sachverständigen.
- 6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?**
- Die Überwachung der Sachverständigen, die als aktive Fahrlehrer tätig sind, wird von anderen Sachverständigen des Treuhandvereins für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e. V. übernommen.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Es gibt einen Sanktionskatalog („Baden-Württembergischer Bußgeld- und Maßnahmenkatalog ‚Fahrlehrerrecht‘ 2002“). Gemäß dieses Katalogs kommen folgende Sanktionen in Betracht: (1) Abmahnung, (2) Verwarnungs- und Bußgeld, (3) Sonderüberwachung, (4) Meldung an das zentrale Fahrlehrerregister, (5) Untersagung der Tätigkeit als Ausbildungsfahrschule und (6) Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrlG).

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Bei festgestellten Zuwiderhandlungen oder bei Verletzung der Pflichten nach dem FahrlG ist der „Baden-Württembergische Bußgeld- und Maßnahmenkatalog ‚Fahrlehrerrecht‘ 2002“ anzuwenden.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja, in Abhängigkeit von den Personalkapazitäten und der Verhältnismäßigkeit des bürokratischen Aufwands.

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja, in Abhängigkeit von den Personalkapazitäten und der Verhältnismäßigkeit des bürokratischen Aufwands.

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

- Beobachtungsbögen: Ja
- Anwenderhandbuch: Ja
- Ausbildungsprogramm: Ja

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Offen

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Offen
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Offen
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Offen
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Offen
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Offen

8.4 Weitere Erwartungen:

- Keine

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Bayern

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft der zuständigen bayerischen Mittelbehörde (Regierung der Oberpfalz) 2.182 Fahrschulen und 2.054 Zweigstellen. Insgesamt ergeben sich damit 4.236 Betriebsstätten.
- Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?
- Unbekannt

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Unbekannt

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

- Eine Formalüberwachung erfolgt hinsichtlich des Theorieunterrichts.

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existiert eine Checkliste für die Formalüberwachung des Theorieunterrichts. Diese Checkliste liegt dem Gutachter in Auszügen vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängelinformationen oder Beschwerden bei der Erlaubnisbehörde. Anlassbezogene Überwachungen finden in der Regel auf Antrag der Erlaubnisbehörde und im Einvernehmen mit der jeweiligen Bezirksregierung statt.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es gibt keinen spezifischen Landeserlass.
- Kommentar der Vertreter der zuständigen Mittelbehörde: Das unter 2.1.2 beschriebene Verfahren wurde anlässlich einer Dienstbesprechung der Bezirksregierungen mit der obersten Landesbehörde festgelegt. Sofern eine schriftliche Festlegung (z. B. ein Protokoll) existiert, wird diese dem Gutachter nachgereicht.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

- Nein, eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts findet nicht statt.

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

- Nein, eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung findet nicht statt.

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung obliegt der Regierung der Oberpfalz (Mittelbehörde). Die im Weiteren erforderlichen Veranlassungen werden durch die Kreisverwaltungsbehörden (untere Landesbehörden) ausgeführt.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Durch die Mittelbehörde werden alle Aufgaben wahrgenommen, die unmittelbar mit der Fahrschulüberwachung zusammenhängen. Dazu gehören die Methodenentwicklung, die Sachverständigenauswahl und die Sachverständigenberatung. Darüber hinaus erfolgen in der Mittelbehörde die Überwachungsanordnung, die Einsatzorganisation und die Beauftragung der Sachverständigen. Weiterhin werden die Überwachungsprotokolle ausgewertet sowie Festlegungen zu den Sanktionsmaßnahmen der unteren Landesbehörden und zur Überwachungsperiodizität getroffen. Schließlich rechnet die Mittelbehörde auch die Überwachungskosten an die Fahrschulen ab. Insgesamt gesehen, soll dadurch eine einheitliche Durchführung der Fahrschulüberwachung im gesamten Bundesland gewährleistet werden.

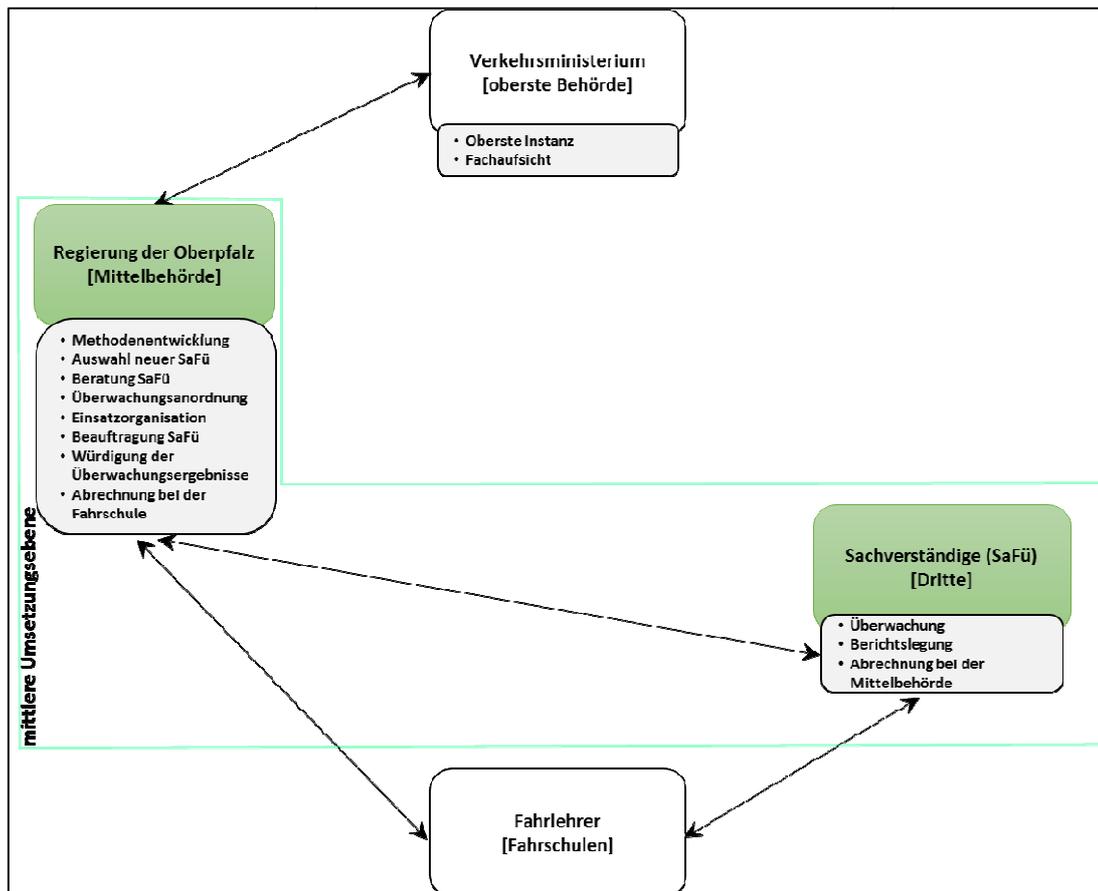
4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Es sind keine nichtstaatlichen Umsetzungsinstitutionen in die Fahrschulüberwachung eingebunden.

5 Überwachungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden von nebenberuflich tätigen oder im Ruhestand befindlichen Personen durchgeführt, die über langjährige einschlägige Berufserfahrungen verfügen.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Es existieren keine Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen; stattdessen werden Ermessensentscheidungen getroffen. Dabei werden behördliche oder private Fahrlehrer mit langjähriger Berufserfahrung bevorzugt als Sachverständige ausgewählt.

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Nein, es gibt keine vorgeschriebene Sachverständigenausbildung.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Nein, es existiert kein spezifischer Erlass. Die Tätigkeit der Sachverständigen ist auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen geregelt, die der Freistaat Bayern – vertreten durch die Regierung der Oberpfalz – mit den Sachverständigen abschließt.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Die Überwachungen werden derzeit von 13 Sachverständigen durchgeführt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Die Sachverständigen gehören keinen spezifischen Behörden/Institutionen an.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Die Sachverständigen haben sich in eigener Verantwortung regelmäßig über Neuerungen in verkehrsrechtlichen Vorschriften zu informieren. Eine darüber hinausgehende Notwendigkeit zur Fortbildung wird nicht gesehen.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Die Überwachung der Sachverständigen, die als aktive Fahrlehrer tätig sind, wird von anderen Sachverständigen durchgeführt.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachungen, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatungen, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Es werden nur fahrlehrerrechtlich zulässige Sanktionen (Verkürzung der Überwachungsperiodizität durch die Regierung der Oberpfalz, sonstige Maßnahmen durch die Kreisverwaltungsbehörden) angewandt.

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Die Anordnung von Sanktionen ergibt sich aus den fahrlehrerrechtlichen Bestimmungen und erfolgt anhand eines Bußgeld- und Maßnahmenkataloges. Dieser Katalog liegt dem Gutachter nicht vor.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja, soweit geboten. Es soll eine Beschränkung auf die für die Verkehrssicherheit und die Fahrschüler wichtigen Gesichtspunkte erfolgen.

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja, soweit dies sachgerecht und ausgewogen erfolgt. Beide Überwachungsarten ergeben Sinn und sollen auch künftig nebeneinander möglich sein. Welche Überwachungsart mit welcher Tiefe zur Anwendung kommt, muss von den Sachverständigen bzw. von der Behörde im Einzelfall festgelegt werden können.

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja, aber nur als Ergänzung zur verkürzten Formalüberwachung. Die Überwachung muss den (künftigen) gesetzlichen Zielen der Fahrschulüberwachung entsprechen sowie kosten- und personalneutral gestaltet werden. Darüber hinaus darf ihre Umsetzung anderen Rechtsbereichen wie Vergaberecht und Wettbewerbsrecht nicht entgegenstehen.

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja, aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachausstattung möglich ist.

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja (s. Punkt 8.2.2)

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja, sofern diese Qualitätskriterien einen niedrigschwelligen fachlichen Mindeststandard darstellen. Darüber hinausgehende Anforderungen fachlicher oder verwaltungsmäßiger Natur sollten nicht bundesweit einheitlich geregelt werden. Die Regelungen müssen den föderalistischen Aufbau Deutschlands widerspiegeln; länderspezifische Regelungen entsprechend der örtlichen Umstände sind zu ermöglichen.

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

- Beobachtungsbögen:
 - Ja, sofern sie Mindeststandards betreffen und angepasst werden können.
- Anwenderhandbuch:
 - Ja, sofern es Mindeststandards betrifft und angepasst werden kann.
- Ausbildungsprogramm:
 - Ja, sofern es Mindeststandards betrifft und angepasst werden kann.

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Nein, bundeseinheitliche Zielvorgaben für die neue Fahrschulüberwachung (Formalüberwachung und PeFü) im Fahrlehrergesetz erscheinen ausreichend. Im Fahrlehrergesetz sollte zudem geregelt werden, welche Folgen einmalige oder wiederholte Überwachungen mit negativen Ergebnissen nach sich ziehen (z. B. Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschul-erlaubnis).

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Nein
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Nein
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Nein
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Nein
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Nein

8.4 Weitere Erwartungen:

- Keine

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Berlin

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben? Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Es gibt laut Auskunft des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (kurz „LABO“) 425 Fahrschulen und 113 Zweigstellen. Insgesamt ergeben sich damit 538 Betriebsstätten.
- Nachfolgend finden sich Übersichten zu den Fahrschülerlaubnisklassen in den Fahrschulen und den Zweigstellen:

Erteilte Fahrschülerlaubnisklassen	Anzahl Fahrschulen
A	349
BE	425
CE	87
DE	41

Erteilte Fahrschülerlaubnisklassen	Anzahl Zweigstellen
A	85
BE	113
CE	30
DE	11

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Es gibt laut Auskunft des LABO 1.936 Fahrlehrer.
- Nachfolgend findet sich eine Übersicht zu den Fahrlehrerlaubnisklassen:

Erteilte Fahrlehrerlaubnisklassen	Anzahl Fahrlehrer
A	1.216
BE	1.936
CE	762
DE	252

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existiert eine Checkliste für die Formalüberwachung. Diese liegt dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Verdachtsfällen aufgrund von Mängelinformationen oder Beschwerden durch Fahrschüler, Mitarbeiter der Fahrschule, Mitarbeiter des LABO oder Polizeibedienstete.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Nein

2.1.4 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

- Nein

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

- Nein

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung ist beim LABO angesiedelt. Dabei handelt es sich um eine der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (oberste Landesbehörde) nachgeordnete Sonderbehörde.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Das LABO übernimmt die Methodenentwicklung. Darüber hinaus ist das LABO für die Anordnung und die Durchführung der Überwachungen sowie für die Berichtslegung und die Würdigung der Überwachungsergebnisse zuständig. Schließlich erfolgt beim LABO auch die Abrechnung der Überwachungskosten an die Fahrschulen.

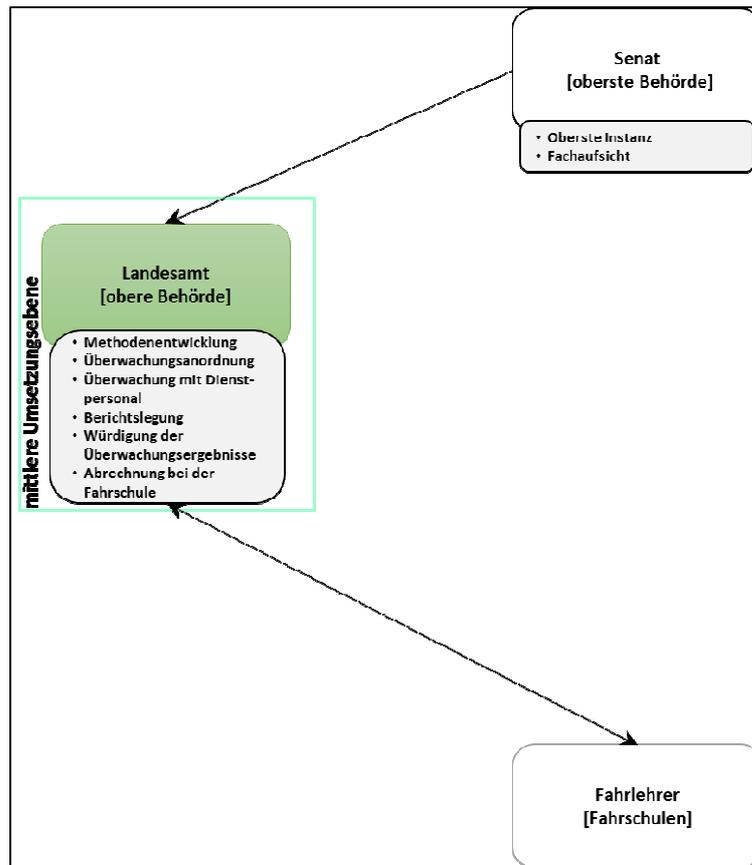
4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Es sind keine nichtstaatlichen Umsetzungsinstitutionen in die Fahrschulüberwachung eingebunden.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden durch Mitarbeiter des LABO durchgeführt.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Für die Überwacher gelten die nachfolgend aufgeführten fachlichen Zugangsvoraussetzungen:
 - Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
 - Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Kauffrau/-mann für Bürokommunikation
 - Teilnahme am Verwaltungslehrgang I

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Es gibt keine vorgeschriebene Sachverständigenausbildung.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Nein, es existiert kein spezifischer Erlass.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Derzeit wird die Überwachung durch eine Person durchgeführt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Die Sachverständigen gehören dem LABO an.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Eine spezielle Sachverständigenfortbildung findet nicht statt.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Für die Fahrschulüberwachung werden keine aktiven Fahrlehrer, sondern ausschließlich Mitarbeiter des LABO eingesetzt.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Als Folgemaßnahmen kommen in Betracht: (1) Bußgelder, (2) Sonderüberwachungen, (3) Vorlage von Ausbildungsunterlagen, (4) Fortbildungen und (5) Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2 bzw. § 21 Absatz 2 FahrlG).

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Grundsätzlich werden die fahrlehrerrechtlichen Vorschriften angewandt.
- Die Festsetzung der Bußgeldbeträge erfolgt gemäß des intern erstellten Bußgeldkataloges zu § 36 FahrlG.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

- Beobachtungsbögen: Ja
- Anwenderhandbuch: Ja
- Ausbildungsprogramm: Ja

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Ja

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Ja
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Ja

8.4 Weitere Erwartungen:

- Keine

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Brandenburg

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (kurz „MIL“) 509 Fahrschulen und 113 Zweigstellen. Insgesamt ergeben sich damit 622 Betriebsstätten.

Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Dem MIL liegen keine diesbezüglichen Daten vor; ggf. könnten Daten in den nachgeordneten Behörden erhoben werden.

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Es gibt 1.847 Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis; 1.155 Fahrlehrer sind aktiv (Stand Ende 2013).

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existieren verschiedene Checklisten für die Formalüberwachung: Es gibt Checklisten für die vollständige Formalüberwachung vor der Eröffnung einer Fahrschule („Eröffnungsüberprüfung“) und Checklisten für die Fortschreibung der vollständigen Formalüberwachung („Ergänzungsüberprüfung“). Darüber hinaus werden sog. „Kurz-Checklisten“ für eine verkürzte Form der Formalüberwachung im Rahmen der pädagogisch erweiterten Überwachung des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung bereitgehalten. Alle genannten Checklisten liegen dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahlG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängelinformationen oder Beschwerden bei der Erlaubnisbehörde.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es gibt einen spezifischen Landeserlass zur Fahrschulüberwachung („Pädagogisch qualifizierte Überprüfung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem Fahrlehrergesetz durch eine geeignete Stelle“). Dieser Erlass liegt dem Gutachter vor.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

2.2.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung („Systematische Unterrichtsbeobachtung“) durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt.

2.2.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit 12 Kriterien, die sich in die zwei Kompetenzbereiche (1) „Allgemeine Lehrkompetenz“ und (2) „Kompetenz zur Gestaltung von Unterrichtsformen“ gliedern. Alle Qualitätskriterien wurden nach wissenschaftlichen Maßstäben beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für eine lernwirksame Ausbildungsgestaltung bzw. eine hohe Ausbildungsqualität begründet.
 - Zum ersten Kompetenzbereich „Allgemeine Lehrkompetenz“ gehören die acht Qualitätskriterien (1) Strukturierung der Unterrichtseinheit, (2) Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug, (3) Fachliche Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (4) Binnendifferenzierung, (5) Angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler, (6) Tempo der Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (7) Festigung sowie (8) Visualisierung der Unterrichtsinhalte durch Medien. Mit diesen Kriterien wird das grundlegende didaktische Kompetenzprofil des Fahrlehrers beurteilt.
 - Zum Kompetenzbereich „Kompetenz zur Gestaltung von Unterrichtsformen“ gehören die vier Qualitätskriterien (1) Qualität der Lehrvorträge, (2) Organisation von Erfahrungsberichten, (3) Organisation von Diskussionen und (4) Durchführung von Lernkontrollen. Diese Kriterien betreffen die Fähigkeit des Fahrlehrers, für den Fahrschulunterricht bedeutende Unterrichtsformen pädagogisch sinnvoll einsetzen zu können.
- Zu allen Qualitätskriterien gehören vierstufige Bewertungsskalen („++“ = „Gut“, „+“ = „Befriedigend“, „-“ = „Ausreichend“, „--“ = „Mangelhaft“).
- Zu allen Qualitätskriterien gehören festgelegte Beobachtungsindikatoren.
- Es existiert eine Auswertungsvorschrift, nach der beobachtete Häufigkeiten zu den Indikatoren in die Skalenstufen der Bewertungsskala zu überführen sind.

2.2.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.2.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Es gibt einen Sanktionskatalog. Er enthält eine Liste von möglichen Sanktionsmaßnahmen, die von den Erlaubnisbehörden angewendet werden können. Darüber hinaus existieren Anwendungsempfehlungen, die ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsauswahl ermöglichen (s. Punkt 7 „Sanktionen“).

2.2.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit; zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 90 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vor- und Nachgespräche statt.

2.2.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Ja (s. Punkt 2.1.3; alle Überwachungsformen werden in einem Erlass geregelt)

2.2.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das Beobachtungssystem zur Überwachung des Theorieunterrichts wurde im Jahr 2004 wissenschaftlich begründet und beschrieben sowie im Jahr 2012 umfassend weiterentwickelt. Diesbezüglich sind folgende Publikationen erschienen:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.
 - Sturzbecher, D. & Palloks, M. (Hrsg., 2012). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (2., überarbeitete Auflage). Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.2.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es existiert eine Handanweisung. Diese Handanweisung ist Bestandteil des Manuals (s. Punkt 2.2.7), der Ausbildungskonzeption sowie eines Handbuchs für die Sachverständigen und Erlaubnisbehörden. Alle genannten Dokumente liegen dem Gutachter vor.

2.2.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Wissenschaftliche Erprobungen und Evaluationen fanden in den Jahren 2003 bis 2004 und 2008 statt; sie umfassen die sog. „Erprobungsuntersuchung“ und die „Validierungsstudie“. In diesem Zusammenhang sind folgende Publikationen erschienen:
 - Sturzbecher, D., Großmann, H., Hermann, U., Schellhas, B., Viereck, K. & Völkel, P. (2004). Einflussfaktoren auf den Erfolg bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. In D. Sturzbecher (Hrsg.), Einflussfaktoren auf den Erfolg bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. Jugendliche und Risikoverhalten im Straßenverkehr. Hannover: Degener.
 - Mörl, S., Kasper, D. & Sturzbecher, D. (2008). Validierung und Weiterentwicklung der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung. Oberkrämer: IPV.

2.2.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung wurde in den Jahren 2006 bis 2008 durchgeführt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Hoffmann, L. (2008). Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung (PQFÜ). Ergebnisse der Begleituntersuchung 2006 bis 2008. Potsdam: Universität.
- Seit 2009 wird das Beobachtungssystem im Rahmen jährlicher Projekte wissenschaftlich flankiert.

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

2.3.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahr Schülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung („Systematische Unterrichtsbeobachtung“) durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt.

2.3.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit folgenden sieben Qualitätskriterien: (1) Strukturierung der Übungsstunde, (2) Orientierung am Ausbildungsstand des Fahr Schülers, (3) Qualität des Methodeneinsatzes, (4) Qualität verbaler Anweisungen, (5) Fachliche Korrektheit der Ausbildungsinhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers, (6) Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre sowie (7) Angemessenes Reagieren auf Fahrfehler. Alle Qualitätskriterien wurden nach wissenschaftlichen Maßstäben beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für eine lernwirksame Ausbildungsgestaltung bzw. eine hohe Ausbildungsqualität begründet.
- Zu allen Qualitätskriterien gehören vierstufige Bewertungsskalen („++“ = „Gut“, „+“ = „Befriedigend“, „-“ = „Ausreichend“, „- -“ = „Mangelhaft“).
- Zu allen Qualitätskriterien gehören festgelegte Beobachtungsindikatoren.
- Es existiert eine Auswertungsvorschrift, nach der beobachtete Häufigkeiten zu den Indikatoren in die Skalenstufen der Bewertungsskala zu überführen sind.

2.3.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.3.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Es gibt einen Sanktionskatalog. Er enthält eine Liste von möglichen Sanktionsmaßnahmen, die von den Erlaubnisbehörden angewendet werden können. Darüber hinaus existieren Anwendungsempfehlungen, die ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsauswahl ermöglichen (s. Punkt 7 „Sanktionen“).

2.3.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit, zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 45 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vor- und Nachgespräche statt.

2.3.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Ja (s. Punkt 2.1.3; alle Überwachungsformen werden in einem Erlass geregelt)

2.3.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das Beobachtungssystem zur Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung wurde im Jahr 2004 wissenschaftlich begründet und beschrieben sowie im Jahr 2012 umfassend weiterentwickelt. Diesbezüglich sind folgende Publikationen erschienen:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

- Sturzbecher, D. & Palloks, M. (Hrsg., 2012). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (2., überarbeitete Auflage). Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.3.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es existiert eine Handanweisung. Diese Handanweisung ist Bestandteil des Manuals (siehe 2.3.7), der Ausbildungskonzeption sowie eines Handbuchs für die Sachverständigen und Erlaubnisbehörden. Alle genannten Dokumente liegen dem Gutachter vor.

2.3.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Wissenschaftliche Erprobungen und Evaluationen fanden im Jahr 2004 im Zuge der sog. „Erprobungsuntersuchung“ statt. Ergebnisschilderungen finden sich in der nachfolgend genannten Publikation:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.3.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung wurde in den Jahren 2006 bis 2008 durchgeführt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Hoffmann, L. (2008). Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung (PQFÜ). Ergebnisse der Begleituntersuchung 2006 bis 2008. Potsdam: Universität.
- Seit 2009 wird das Beobachtungssystem im Rahmen jährlicher Projekte wissenschaftlich flankiert.

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Für die Umsetzung der Überwachung sind die Verwaltungen der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte zuständig. Damit ist die Überwachung auf der Ebene der unteren Landesbehörden angesiedelt.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die unteren Landesbehörden ordnen die Überwachungen an. 4 von 18 Behörden führen die Überwachungen mit eigenen Behördenmitarbeitern durch; 14 Behörden beauftragen damit eine geeignete Stelle. Die unteren Landesbehörden werten die Überwachungsprotokolle aus und ordnen bei Notwendigkeit Sanktionsmaßnahmen

an. Schließlich übernehmen sie die Abrechnung der Überwachungskosten an die Fahrschulen.

4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- In die Umsetzung der PQFÜ im Land Brandenburg sind zwei nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen einbezogen: die IPV GmbH Oberkrämer und die IVS gGmbH Kremmen. Für jede der beiden genannten Institutionen werden die nachfolgenden Fragen separat beantwortet.

Antworten für die IPV GmbH (Teil a):

4.1 a. Wie heißt die mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung betraute Institution und wie ist sie rechtlich verfasst?

- Der Name der Institution lautet „Institut für Prävention und Verkehrssicherheit GmbH“ Oberkrämer (kurz IPV GmbH).

4.2 a. Welche Aufgaben sind der Institution zugeschrieben?

- Die IPV GmbH leistet im Auftrag der zuständigen obersten Landesbehörde die Aus- und Fortbildung von Sachverständigen, die Erarbeitung und Pflege von methodischen Materialien, die fachliche Sachverständigenberatung sowie die Qualitätskontrolle der Überwachung.

4.3 a. Hat diese Institution eine ständige Geschäftsstelle bzw. hauptamtliches Personal (ggf. wie viel Personal)?

- Die IPV GmbH hat hauptamtliches Personal: Die Aufgaben bezüglich der Fahrschulüberwachung im Land Brandenburg werden mit einem Stellenanteil von 0,25 Stellen eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bearbeitet.

4.4 a. Gibt es einen Aufsichtsrat oder Fachbeirat? Wer gehört ihm an (Personen, Institutionen)? Wie häufig tagt er? Welche Aufgaben hat er?

- Nein, es gibt keinen Aufsichtsrat oder Fachbeirat.

Antworten für die IVS gGmbH (Teil b):

Auf das Leistungsangebot der IVS gGmbH greifen 14 Landkreise bzw. kreisfreie Städte zurück. Die verbleibenden 4 Landkreise bzw. kreisfreien Städte nehmen die unter Punkt 4.2 b genannten Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

4.1 b. Wie heißt die mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung betraute Institution und wie ist sie rechtlich verfasst?

- Der Name der Institution lautet „Institut für Verkehrssicherheit gGmbH“ Kremmen (kurz IVS gGmbH).

4.2 b. Welche Aufgaben sind der Institution zugeschrieben?

- Die IVS gGmbH leistet im Auftrag der unteren Landesbehörden die Einsatzorganisation der Sachverständigen (fallspezifische Sachverständigenauswahl nach den Einsatzrichtlinien zum Konkurrenzschutz, zur Reisekostenregelung und zur Verhinderung von Doppelüberwachungen), die Beauftragung der Sachverständigen, die Berichtslegung an die Erlaubnisbehörden, die Sachverständigenberatung bezüglich der Überwachungsorganisation, die Abrechnung der Sachverständigenleistungen gegenüber den Erlaubnisbehörden, das Beschwerdemanagement und die Anfertigung von Statistiken.

4.3 b. Hat diese Institution eine ständige Geschäftsstelle bzw. hauptamtliches Personal (ggf. wie viel Personal)?

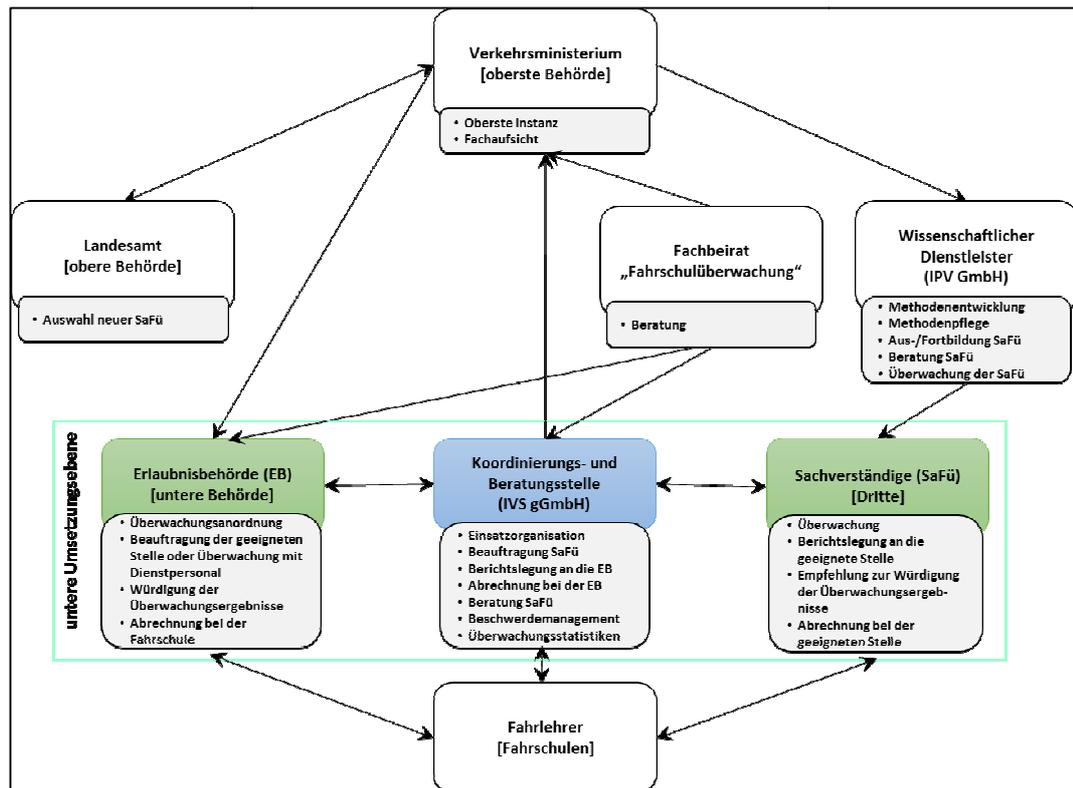
- Die IVS gGmbH hat eine ständige Geschäftsstelle und hauptamtliches Personal: Die Aufgaben bezüglich der Fahrschulüberwachung werden je nach Anzahl der Überwachungsaufträge mit einem variablen Stellenanteil bearbeitet.

4.4 b. Gibt es einen Aufsichtsrat oder Fachbeirat? Wer gehört ihm an (Personen, Institutionen)? Wie häufig tagt er? Welche Aufgaben hat er?

- Im vergangenen Jahr wurde ein Fachbeirat gegründet, dem Vertreter der obersten Landesbehörde, des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e. V., des Fahrlehrerverbands Land Brandenburg e. V., der unteren Landesbehörden und des Gesellschafters angehören. Der Fachbeirat hat bislang noch nicht getagt (Stand 10/2014).

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- In 4 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten werden die Überwachungen durch Mitarbeiter der zuständigen Erlaubnisbehörde durchgeführt. In 14 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten erfolgt die Überwachung durch sachverständige Dritte, die von der IVS gGmbH beauftragt werden.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Für die externen Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen.

Persönliche Voraussetzungen:

- Führungszeugnis (Nachweis der Eignung durch einen aktuellen Auszug aus dem Fahreignungsregister und dem Bundeszentralregister sowie durch eine schriftliche Erklärung, dass keine Verfahren wegen Verstoßes gegen stra-

ßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften oder darauf beruhende Rechtsvorschriften anhängig sind)

- Kein Vorsitz in Fahrlehrerverbänden (informelle Regelung, nicht im Erlass festgehalten)
- Täglicher Zugriff auf ein persönliches E-Mail-Postfach

Fachliche Voraussetzungen:

- Fahrlehrerlaubnisklassen A und BE
- Berufserfahrung (mindestens dreijährige hauptberufliche theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern)
- Sachverständigenausbildung (erfolgreiche Teilnahme an einer insgesamt zehntägigen Einweisung zu PQFÜ)

Für die externen Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsvoraussetzungen.

- Sachverständigenfortbildung (Teilnahme an der jährlichen Fortbildungsveranstaltung; informelle Regelung, nicht im Erlass festgehalten)
 - Konkurrenzschutz (keine Überwachungen im eigenen beruflichen Wirkungskreis), Reisekostenregelung, Rotationsprinzip (keine Doppelüberwachung)
 - Bestehensquote über dem Landesdurchschnitt (Empfehlung der obersten Landesbehörde, dass Sachverständige, deren Bestehensquoten bei der Theoretischen und/oder Praktischen Fahrerlaubnisprüfung zwei Mal in Folge unter dem Landesdurchschnitt liegen, bis zu einem zweimaligen Übertreffen der landesspezifischen Bestehensquoten nicht mehr als Sachverständige eingesetzt werden)
- Für die Behördenmitarbeiter gelten lediglich das Absolvieren der Ausbildung als Zugangsvoraussetzung und die Teilnahme an der jährlichen Fortbildung als Tätigkeitsvoraussetzung.

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Es gibt eine zehntägige obligatorische Sachverständigenausbildung, die wie folgt aufgebaut ist:
- Zwei Tage Schulung zu verkehrspädagogisch-didaktischen Grundlagen
 - Ein Tag Schulung zu rechtlichen Grundlagen
 - Drei Tage Unterweisung im Umgang mit dem Instrumentarium zur verkehrspädagogisch-didaktischen Überwachung des Theorieunterrichts (inkl. Grundlagen der Gesprächsführung)
 - Drei Tage Unterweisung im Umgang mit dem Instrumentarium zur verkehrspädagogisch-didaktischen Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung (inkl. erweiterte Grundlagen der Gesprächsführung)
 - Ein Tag Realüberwachung unter Supervision eines etablierten Sachverständigen

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Ja, die Regelungen finden sich in dem unter Punkt 2.1.3 genannten Erlass zur Fahrschulüberwachung. Der Erlass liegt dem Gutachter vor.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Derzeit führen die Vertreter der Erlaubnisbehörden der Landkreise Oberhavel, Märkisch-Oderland und Elbe-Elster sowie der kreisfreien Stadt Cottbus die Überwachungen selbstständig durch. In den übrigen Landesteilen wird die Überwachung aktuell von 16 Sachverständigen umgesetzt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Sofern es sich bei den Sachverständigen um Behördenmitarbeiter handelt (4 Fälle), gehören sie den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte an.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Die Sachverständigen werden jährlich fortgebildet. Die Fortbildungen werden durch die IPV GmbH (anerkannter Träger für Fortbildungen nach § 33a FahrIG) durchgeführt und als eintägige Fahrlehrerfortbildung durch das zuständige Landessamt anerkannt.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Die Überwachung der Sachverständigen, die als aktive Fahrlehrer tätig sind, wird vom zuständigen Mitarbeiter der IPV GmbH übernommen.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Die ggf. zu verhängenden Sanktionen werden von den Sachverständigen empfohlen und von den Erlaubnisbehörden im Rahmen von Einzelfallentscheidungen angeordnet. Es gibt eine Orientierungshilfe, die den Sachverständigen ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsempfehlung ermöglicht. Folgende Sanktionen können von den Sachverständigen empfohlen werden: (1) Fortbildungen zu einem speziellen Themenbereich im Rahmen des Qualitätskriterienkatalogs; dabei sollen Themen gewählt werden, die zur Behebung der festgestellten Mängel geeignet sind, (2) Hospitationen, (3) Praxisberatungen in einer dafür vom Verkehrsministerium anerkannten Fahrschule, (4) Sonderüberwachung der verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Ausbildungsqualität durch einen anderen Sachverständigen und (5) Formale Sonderüberwachung.
- Weiterhin können die Erlaubnisbehörden folgende Sanktionen anwenden: (6) Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 36 Absatz 1 FahrIG, insbe-

sondere gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 FahrIG bei Verstößen gegen die Auflagen und (7) Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschulerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrIG).

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Die nach Landesrecht zuständigen Erlaubnisbehörden sind angehalten, nach pflichtgemäßem Ermessen Sanktionen wie in den entsprechenden Teilen des FahrIG und des Erlasses zur PQFÜ anzuordnen.
- Empfehlung der obersten Landesbehörde: Fahrschulen mit Bestehensquoten unter 50 % bei der Theoretischen und/oder Praktischen Fahrerlaubnisprüfung sollen anlassbezogen gemäß der PQFÜ überwacht werden.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja. Sofern dies nicht möglich ist, sollten ein Kern von Qualitätskriterien und entsprechende Mindeststandards festgelegt werden, die durch die Länder vertieft werden können.

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

- Beobachtungsbögen: Ja
- Anwenderhandbuch: Ja
- Ausbildungsprogramm: Ja

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Ja

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Ja
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Ja

8.4 Weitere Erwartungen:

- Die Vertreter der obersten Landesbehörde Brandenburgs begrüßen die Initiative des BMVI zur Vereinheitlichung der Fahrschulüberwachung sowie den diesbezüglichen Fokus auf eine erweiterte verkehrspädagogisch-didaktische Überwachung der Ausbildung.
- Im Rahmen der Vereinheitlichung ist aus Sicht der Vertreter der obersten Landesbehörde zwingend zu berücksichtigen, dass eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung sowohl fachlich als auch methodisch nicht hinter dem in Brandenburg etablierten PQFÜ-System zurückstehen darf. Die PQFÜ wurde in den letzten 10 Jahren mehrfach wissenschaftlich erprobt, evaluiert und auf der Basis praktischer Einsatzerfahrungen kontinuierlich weiterentwickelt. Ihre weitere Optimierung ist Teil des neuen Verkehrssicherheitsprogramms des Landes Brandenburg für die Jahre 2014 bis 2024.

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Bremen

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft der Landesbehörde „Senator für Umwelt, Bau und Verkehr“ 123 Fahrschulen und 25 Zweigstellen. Damit ergeben sich insgesamt 148 Betriebsstätten.

Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Unbekannt

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Es gibt laut Auskunft der Landesbehörde „Senator für Umwelt, Bau und Verkehr“ 381 Fahrlehrer.

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existiert eine Checkliste für die Formalüberwachung. Diese liegt dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrlG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängelinformationen oder Beschwerden. In Einzelfällen können auch Nichtbestehensquoten als Grund für eine anlassbezogene Fahrschulüberwachung herangezogen werden.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Nein

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

2.2.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung durch Experten durchgeführt.

2.2.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit 13 Qualitätskriterien: (1) Vorbereitung des Unterrichts, (2) Gliederung des Unterrichts, (3) Beschreibung des Ausbildungsziels, (4) Auftreten des Fahrlehrers, (5) Reihenfolge der Lehr-Lerninhalte, (6) Fachliche Vermittlung der Lehr-Lerninhalte, (7) Aktivierung der Fahrschüler, (8) Auswahl und Einsatz von Medien, (9) Methodische Vielfalt, (10) Durchfüh-

– rung von Lernkontrollen zur Ergebnissicherung, (11) Rechtliche und technische Korrektheit der Darlegungen, (12) Einhaltung der Unterrichtsdauer und (13) Überforderung von Fahrschülern/Einhaltung von Pausen.

- Zu den Qualitätskriterien gehören zwei- bzw. dreistufige Bewertungsskalen („Ja“, „Nein“ und „Teilweise“).
- Es erfolgt keine Abgrenzung zwischen Qualitätskriterien und Beobachtungsindikatoren.

2.2.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es existiert ein Beobachtungsbogen für die verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts. Dieser liegt dem Gutachter vor.

2.2.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Nein

2.2.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit; zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 45 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Nachgespräche statt.

2.2.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Nein

2.2.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.2.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Nein, es existiert keine Handanweisung für die Sachverständigen.

2.2.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.2.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

2.3.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung durch Experten durchgeführt.

2.3.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit 2 Qualitätskriterien: (1) Geben von Anleitungen und Hinweisen vor, während und nach den Fahraufgaben sowie (2) Eignung der gewählten Fahrstrecke zur Durchführung der Fahraufgaben.¹
- Zu den Qualitätskriterien gehören dreistufige Bewertungsskalen („Ja“, „Nein“ und „Teilweise“).
- Es erfolgt keine Abgrenzung von Qualitätskriterien und Beobachtungsindikatoren.

2.3.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es existiert ein Beobachtungsbogen für die verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung. Dieser liegt dem Gutachter vor.

2.3.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Nein

2.3.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit, zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 45 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Nachgespräche statt.

2.3.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Nein

2.3.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Nein, es existiert keine Handanweisung für die Sachverständigen.

2.3.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

¹ Weitere Beobachtungskategorien beziehen sich auf die Ausbildungsinhalte. Sie stellen aber keine fachdidaktischen Qualitätsmerkmale dar.

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung ist in der Verwaltung der obersten Landesbehörde „Senator für Umwelt, Bau und Verkehr“ angesiedelt.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die oberste Landesbehörde „Senator für Umwelt, Bau und Verkehr“ übernimmt die Methodenentwicklung, die Sachverständigenauswahl und die Überwachungsanordnung. Darüber hinaus ist die Behörde für die Beauftragung der Sachverständigen, die Würdigung der Überwachungsergebnisse und die Abrechnung der Überwachung bei den Fahrschulen zuständig. Schließlich erfolgt in der Behörde auch die Sachverständigenfortbildung.

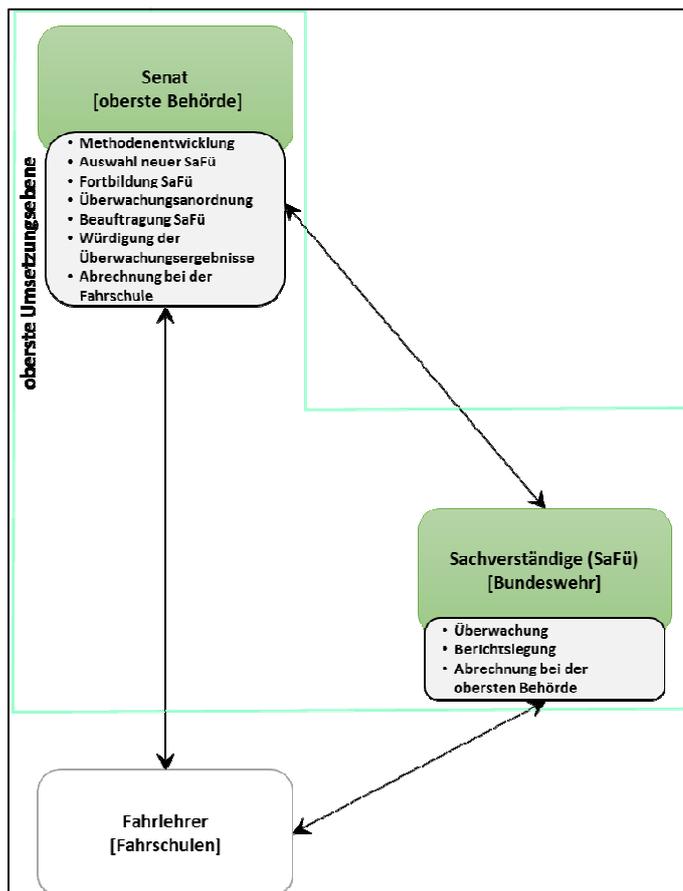
4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Es sind keine nichtstaatlichen Umsetzungsinstitutionen in die Fahrschulüberwachung eingebunden.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden durch Fahrerlaubnisprüfer der Bundeswehr durchgeführt.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Es gibt keine diesbezüglichen Regelungen. Sachverständigenanwärter müssen aber Informationen über die Verfügbarkeit eines Führerscheins und eines Fahrlehrerscheins (Bundeswehr/zivil), über ihre berufliche Betätigung (Beschäftigungsverhältnis zivil/amtlich anerkannter Prüfer), über eventuelle Zusatzqualifikationen (Seminarleiter betriebswirtschaftlicher Fahrlehrerlehrgänge, Seminarerlaubnis ASF, Seminarerlaubnis FES), über das Vorhandensein einer Nebentätigkeitsgenehmigung und einer Gewerbeanmeldung sowie über das Vorhandensein sonstiger

Kenntnisse zur Verfügung stellen. Anhand dieser Informationen werden dann Einzelfallentscheidungen getroffen.

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Nein, es gibt keine vorgeschriebene Sachverständigenausbildung.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Nein, es ist kein Erlass bekannt.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Die Überwachungen werden derzeit von zwei Sachverständigen durchgeführt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Die Sachverständigen gehören der Bundeswehr an.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Die Sachverständigen werden einmal jährlich durch die oberste Landesbehörde fortgebildet. Die Fortbildungen finden in Form eines Erfahrungsaustausches statt.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Derzeit ist keiner der Sachverständigen als Fahrlehrer in einer Fahrschule in Bremen aktiv.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Als Sanktionsmaßnahmen werden häufig Bußgelder verhängt oder Sonderüberwachungen angeordnet. In selteneren Fällen erfolgt der Widerruf der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis.

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Nein, die Anordnung von Sanktionen erfolgt in Form von Einzelfallentscheidungen.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Offen

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

- Beobachtungsbögen: Ja
- Anwenderhandbuch: Ja
- Ausbildungsprogramm: Ja

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Ja

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Ja
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Nein
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Nein
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Nein

8.4 Weitere Erwartungen:

- Keine

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Hamburg

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben? Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Es gibt laut Auskunft der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg 197 Fahrschulen und 43 Zweigstellen. Insgesamt ergeben sich damit 240 Betriebsstätten.
- Nachfolgend findet sich eine Übersicht zu den Fahrschülerlaubnisklassen in den Fahrschulen:

Erteilte Fahrschülerlaubnisklassen	Anzahl Fahrschulen
A	168
BE	197
CE	89
DE	25

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Es gibt laut Auskunft der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg 545 aktive Fahrlehrer.
- Nachfolgend findet sich eine Übersicht zu den Fahrlehrerlaubnisklassen:

Erteilte Fahrlehrerlaubnisklassen	Anzahl Fahrlehrer
A	346
BE	545
CE	241
DE	95

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existiert eine Checkliste für die Formalüberwachung. Diese Checkliste liegt dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängelinformationen oder Beschwerden bei der Erlaubnisbehörde. Anlassbezogene Überwachungen finden in Anwesenheit des Fahrschulleiters statt.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Nein, es gibt keinen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

2.2.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Die Überwachung wird mittels einer teilnehmenden Beobachtung durch Experten durchgeführt.

2.2.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit folgenden sechs Qualitätskriterien: (1) Strukturierung der Unterrichtseinheit, (2) Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug, (3) Angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler, (4) Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (5) Festigung sowie (6) Visualisierung der Unterrichtsinhalte durch Medien.
- Zu allen Qualitätskriterien gehören zweistufige Bewertungsskalen („Ohne Beanstandungen“, „(Teilweise) mit Beanstandungen“).
- Zu allen Qualitätskriterien gehören festgelegte Beobachtungsindikatoren.
- Auswertungsvorschriften existieren nicht.

2.2.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es existiert ein Beobachtungsbogen für die verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.2.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Nein, es existiert kein Maßnahmenkatalog. Über erforderliche Maßnahmen wird jeweils im Einzelfall entschieden.

2.2.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit; zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 90 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vor- und Nachgespräche statt.

2.2.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Nein, es gibt keinen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen.

2.2.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das Vorgehen bei der Überwachung des Theorieunterrichts basiert teilweise auf dem „System der pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung“ (PQFÜ). Dieses System wurde im Jahr 2004 wissenschaftlich beschrieben und im Jahr 2012

umfassend weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang sind folgende Publikationen erschienen:

- Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.
- Sturzbecher, D. & Palloks, M. (Hrsg., 2012). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (2., überarbeitete Auflage). Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.2.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es liegt keine Handanweisung für die Sachverständigen vor.

2.2.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Das gegenüber dem oben genannten PQFÜ-System inhaltlich und methodisch verkürzte Hamburger Überwachungssystem wurde bislang nicht wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert.
- Wissenschaftliche Erprobungen und Evaluationen zum PQFÜ-System fanden in den Jahren 2003 bis 2004 und 2008 statt.

2.2.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

- Nein, eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung findet in der Regel nicht statt. Eine solche Kontrolle wird nur durchgeführt, wenn besondere Gründe (z. B. Beschwerden) vorliegen.

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung ist auf der unteren Verwaltungsebene (Fahrerlaubnisbehörde) angesiedelt. In Hamburg handelt es sich dabei um den Landesbetrieb Verkehr.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Der Landesbetrieb Verkehr ist für die Anordnung und die Durchführung der Überwachungen sowie für die Berichtslegung zuständig. Darüber hinaus wertet er die Überwachungsprotokolle aus und ordnet ggf. Sanktionsmaßnahmen an. Weiterhin übernimmt der Landesbetrieb die Abrechnung der Überwachungskosten an

die Fahrschulen. Schließlich erfolgen im Landesbetrieb auch die Beratung und die Fortbildung des für die Überwachung zuständigen Dienstpersonals.

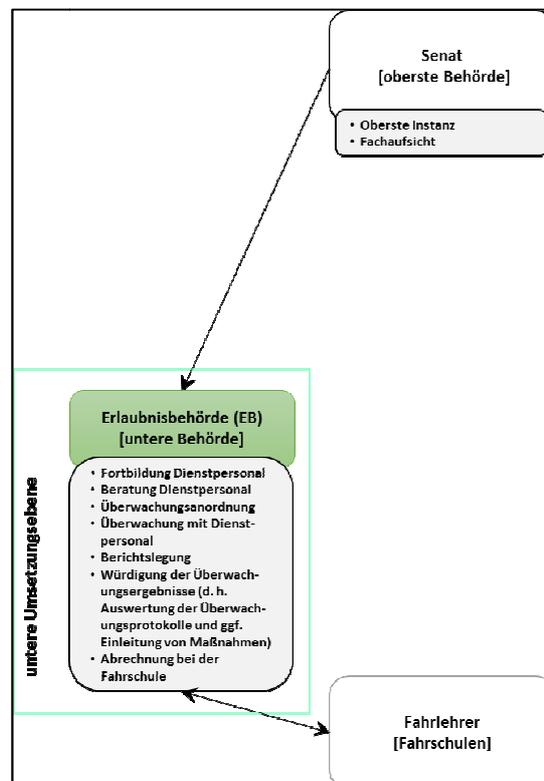
4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Es sind keine nichtstaatlichen Umsetzungsinstitutionen in die Fahrschulüberwachung eingebunden.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden durch einen Mitarbeiter des Landesbetriebs Verkehr durchgeführt, der ehemals als aaSoP beschäftigt war.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Es existieren keine Regelungen zu Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen.

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Nein, es gibt keine vorgeschriebene Ausbildung.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Nein, es gibt keinen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Derzeit wird die Überwachung von einem Sachverständigen durchgeführt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Der Sachverständige gehört dem Landesbetrieb Verkehr an.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Fortbildungen finden intern und anlassbezogen statt.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Es werden keine aktiven Fahrlehrer als Sachverständige für die Fahrschulüberwachung eingesetzt.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Als Sanktionsmaßnahmen kommen in Betracht: (1) Bußgelder, (2) Sonderüberwachungen, (3) Aufforderung zur Vorlage von Ausbildungsunterlagen, (4) Praxisberatung, (5) Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrlG).

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Nein, über erforderliche Maßnahmen wird jeweils im Einzelfall entschieden.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Offen

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Offen

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja (siehe Praxis in Hamburg)

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja (siehe Praxis in Hamburg)

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja. In diesem Zusammenhang muss über die Stichprobenregelung diskutiert werden.

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Offen
- Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?
- Beobachtungsbögen: Offen
- Anwenderhandbuch: Offen
- Ausbildungsprogramm: Offen

8.2.5 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja. In Hamburg ist dies auch gewährleistet.

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Offen

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Offen
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Offen
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Offen
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Offen
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Offen

8.4 Weitere Erwartungen:

- Keine

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Hessen

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben? Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Es gibt laut Auskunft des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (kurz „HMWEVL“) 1.092 Fahrschulen und 607 Zweigstellen. Insgesamt ergeben sich damit 1.699 Betriebsstätten.
- Nachfolgend findet sich eine Übersicht zu den Fahrschülerlaubnisklassen in den Betriebsstätten:

Erteilte Fahrschülerlaubnisklassen	Anzahl Betriebsstätten
A	1647
BE	1652
CE	474
DE	206

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Es gibt laut Auskunft des HMWEVL 3.296 Fahrlehrer.

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existiert eine Checkliste. Diese Checkliste liegt dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen der routinemäßig durchgeführten Überwachungen Verstöße gegen das FahrIG, gegen die dazugehörigen Verordnungen oder gegen Erlasse festgestellt wurden. Weitere Gründe für anlassbezogene Überwachungen stellen das Vorliegen von nachvollziehbaren Beschwerden durch Fahrschüler bzw. von Auffälligkeiten bei den (Nicht-) Bestehensquoten dar.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es gibt keinen spezifischen Erlass zur Fahrschulüberwachung. Die Fahrschulüberwachung erfolgt nach den rechtlichen Regelungen des § 33 FahrIG und nach dem Verfahrenshinweis „Neuorganisation der Fahrschulüberwachung“ vom 16.11.2000.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

2.2.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts findet nur anlassbezogen statt. Sie erfolgt in Form einer teilnehmenden Beobachtung.

2.2.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit neun Qualitätskriterien: (1) Methodische Vielfalt, (2) Zielgerichtete Auswahl und Einsatz der Unterrichtsmedien, (3) Durchführung von Lernkontrollen, (4) Sachlich richtige, anschauliche und verständliche Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (5) Motivation und Anregung der Fahrschüler zur Mitarbeit durch Fragen und Diskussionen, (6) Systematischer und nachvollziehbarer Aufbau des Unterrichts, (7) Anleitung zu einem selbstverantwortlichen Weiterlernen, (8) Auftreten des Fahrlehrers und (9) Praxisbezug. Die Qualitätskriterien stellen keine Qualitätsdimensionen, sondern beobachtbare Einzelindikatoren dar.
- Die Qualitätskriterien werden durch sieben generelle Anforderungen zu den im Verlauf der Ausbildung zu vermittelnden Inhalten gemäß § 1 FahrschAusbO ergänzt.
- Zu den Qualitätskriterien gehören zwei- bzw. dreistufige Bewertungsskalen („Ja“, „Nein“ bzw. „Ja“, „Nein“, „Nicht im Thema enthalten“).

2.2.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.2.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Nein, es existiert kein Maßnahmenkatalog. Über erforderliche Maßnahmen wird jeweils im Einzelfall entschieden.

2.2.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit; zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- In der Regel werden Ausbildungseinheiten à 90 Minuten überwacht.

2.2.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Nein

2.2.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.2.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es liegt keine Handanweisung für die Sachverständigen vor.

2.2.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.2.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

2.3.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Derzeit findet keine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung statt.

2.3.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit sechs Qualitätskriterien: (1) Anleitung und Hinweise zur Durchführung der Fahrübungen, (2) Nachbesprechung und Erörterung des Ausbildungsstandes, (3) Sachlich richtige, anschauliche und verständliche Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (4) Berücksichtigung der Fähigkeiten des Fahrschülers, (5) Auftreten des Fahrlehrers sowie (6) Verknüpfung der Fahrpraktischen Ausbildung mit dem Theorieunterricht. Die Qualitätskriterien stellen keine Qualitätsdimensionen, sondern beobachtbare Einzelindikatoren dar.
- Die Qualitätskriterien werden durch sieben generelle Anforderungen zu den im Verlauf der Ausbildung zu vermittelnden Inhalten gemäß § 1 FahrschAusbo ergänzt.
- Zu den Qualitätskriterien gehören zwei- bzw. dreistufige Bewertungsskalen („Ja“, „Nein“ bzw. „Ja“, „Nein“, „Nicht geprüft“).

2.3.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.3.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Nein

2.3.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit, zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Derzeit findet keine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung statt.

2.3.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Nein

2.3.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es liegt keine Handanweisung für die Sachverständigen vor.

2.3.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert? (ggf. Quelle angeben)

- Nein

2.3.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung erfolgt durch die Regierungspräsidien und ist damit der Ebene der Mittelbehörden zuzuordnen.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die Regierungspräsidien übernehmen die Methodenentwicklung. Zudem sind sie für die Auswahl von Sachverständigen, für die Anordnung von Überwachungen, für die Beauftragung einer Koordinierungsstelle und für die Würdigung von Überwachungsergebnissen zuständig. In Einzelfällen werden die Überwachungen auch von Behördenmitarbeitern durchgeführt. Weiterhin übernehmen die Regierungspräsidien die Abrechnung der Überwachungskosten an die Fahrschulen sowie die Aus- und Fortbildung der Sachverständigen.

4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

4.1 Wie heißt die mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung betraute Institution und wie ist sie rechtlich verfasst?

- Die Institution heißt „Koordinierungsstelle für Fahrschulüberwachung“ (kurz „KSF“). Sie ist bei der Technischen Überwachung Hessen GmbH ansässig.

4.2 Welche Aufgaben sind der Institution zugeschrieben?

- Die KSF ist mit der Einsatz- und Ablauforganisation der Überwachung betraut.

4.3 Hat diese Institution eine ständige Geschäftsstelle bzw. hauptamtliches Personal (ggf. wie viel Personal)?

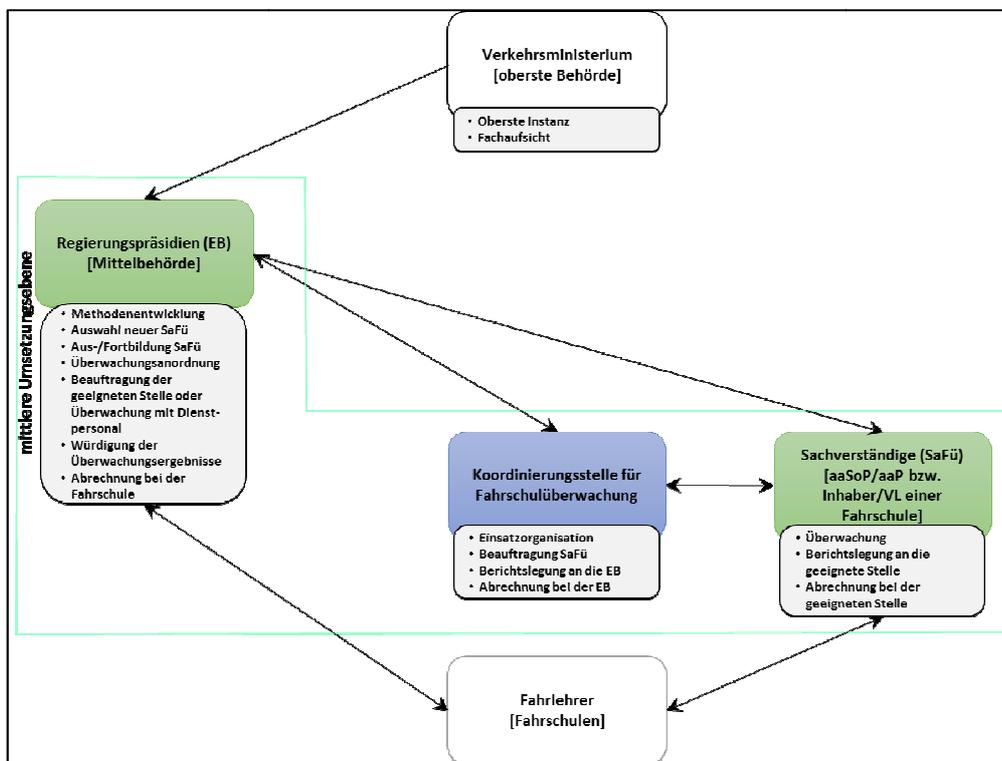
- Die KSF hat eine ständige Geschäftsstelle in Darmstadt.

4.4 Gibt es einen Aufsichtsrat oder Fachbeirat? Wer gehört ihm an (Personen, Institutionen)? Wie häufig tagt er? Welche Aufgaben hat er?

- Nein, es existiert kein Aufsichts- oder Fachbeirat.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Für die Durchführung der Überwachungen sind die von den Regierungspräsidien bestellten Sachverständigen zuständig. Dabei werden sowohl aaP/aaSoP der TÜH als auch Fahrschulinhaber/Verantwortliche Leiter von Fahrschulen als Sachverständige eingesetzt. In Einzelfällen führen auch Behördenmitarbeiter der Regierungspräsidien die Überwachungen durch.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Sachverständige müssen entweder aktive Fahrerlaubnisprüfer der TÜH (aaP/aaSoP) sein oder folgende fachliche Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - Besitz der Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE
 - Besitz der Fahrschulerlaubnisklassen A, BE, CE
 - Berufserfahrung (seit mindestens drei Jahren Tätigkeit als Fahrschulinhaber bzw. Verantwortlicher Leiter einer Fahrschule ohne Beanstandungen; seit mindestens fünf Jahren theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern ohne Beanstandungen)
 - Besitz der Seminarerlaubnis
- Alle angehenden Sachverständigen müssen eine Sachverständigenausbildung absolvieren.
- Im Hinblick auf die Fahrschulinhaber/Verantwortlichen Leiter von Fahrschulen ist darauf zu achten, jeweils zur Hälfte Mitglieder der Fahrlehrerverbände und Nichtverbandsmitglieder als Sachverständige auszuwählen.
- Für alle Sachverständigen gilt folgende Tätigkeitsvoraussetzung:
 - Konkurrenzschutz (kein Einsatz als Überwacher im eigenen beruflichen Wirkungskreis)

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Es findet eine Sachverständigenausbildung zur Durchführung der Formalüberwachung statt. Diese umfasst einen viertägigen Lehrgang inklusive einer Praxiseinweisung. Darüber hinaus müssen die angehenden Sachverständigen ihre erste Formalüberwachung unter Supervision eines Mitarbeiters des Regierungspräsidiums durchführen.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Die Regelungen für die Überwachung durch die Sachverständigen sind im o. g. Verfahrenshinweis vom 16.11.2000 aufgeführt. Dieser Verfahrenshinweis liegt dem Gutachter vor.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Die Überwachung wird derzeit von ca. 20 Sachverständigen durchgeführt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Sofern es sich bei den Überwachern um Behördenmitarbeiter handelt, gehören sie den Regierungspräsidien (Mittelbehörden) an.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Die Sachverständigen werden fortgebildet. Die Fortbildungen werden von den zuständigen Mitarbeitern der Regierungspräsidien durchgeführt.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Die Überwachung der Sachverständigen, die als aktive Fahrlehrer tätig sind, erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter der Regierungspräsidien.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Folgende Sanktionen kommen in Betracht: (1) Anforderung von Stellungnahmen und ergänzenden Unterlagen, (2) Vorladung zum persönlichen Gespräch/Beratungsgespräch, (3) Empfehlung zur Durchführung einer Hospitation, (4) Empfehlung zum Absolvieren einer Fortbildung, (5) Vorlage von Unterlagen für einen weiteren (Kontroll-)Zeitraum, (6) Erneute vorzeitige Überwachung/Sonderüberwachung, (7) Festsetzung von Bußgeldern und (8) Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrlG).

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Die Regierungspräsidien orientieren sich an den Vorgaben des FahrlG.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

- Beobachtungsbögen: Ja
- Anwenderhandbuch: Ja
- Ausbildungsprogramm: Ja

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Ja

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Ja
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Ja

8.4 Weitere Erwartungen:

- Die Vertreter des HMWEVL würden es begrüßen, wenn auch zukünftig die Möglichkeit bestände, sowohl Fahrschulinhaber/Verantwortliche Leiter von Fahrschulen als auch Fahrerlaubnisprüfer in die Fahrschulüberwachung einzubinden.
- Der Schwerpunkt der Überwachung sollte sich zukünftig auf pädagogisch-didaktische Ausbildungsaspekte beziehen. Es sollten Modalitäten/Regelungen erarbeitet werden, die eine qualifizierte Überwachung des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung rechtssicher ermöglichen, um so eine qualitativ (noch) hochwertigere Fahrschulausbildung zu erreichen.

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft der DEKRA 338 Fahrschulen und 46 Zweigstellen. Insgesamt ergeben sich damit 384 Betriebsstätten.
- Es gibt laut Auskunft des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern (kurz „LSBV“) 370 Fahrschulen.

Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Unbekannt

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Es gibt laut Auskunft LSBV 622 aktive Fahrlehrer.

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existieren verschiedene Checklisten für die Formalüberwachung: Es gibt Checklisten für die vollständige Formalüberwachung vor der Eröffnung einer Fahrschule („Eröffnungsüberprüfung“) und Checklisten für die Fortschreibung der vollständigen Formalüberwachung („Ergänzungsüberprüfung“). Darüber hinaus werden sog. „Kurz-Checklisten“ für eine verkürzte Form der Formalüberwachung im Rahmen der pädagogisch erweiterten Überwachung des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung bereitgehalten. Alle genannten Checklisten liegen dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrlG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängelinformationen oder Beschwerden bei der Erlaubnisbehörde.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es gibt einen spezifischen Erlass zur Fahrschulüberwachung („Erlass zur pädagogisch qualifizierten Überwachung von Fahrschulen, Zweigstellen, Fahrlehrern und Fahrlehrerausbildungsstätten sowie der Aufbau Seminare nach § 33 FahrlG“). Dieser Erlass liegt dem Gutachter vor.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

2.2.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung („Systematische Unterrichtsbeobachtung“) durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt.

2.2.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit 12 Kriterien, die sich in die zwei Kompetenzbereiche (1) „Allgemeine Lehrkompetenz“ und (2) „Kompetenz zur Gestaltung von Unterrichtsformen“ gliedern. Alle Qualitätskriterien wurden nach wissenschaftlichen Maßstäben beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für eine lernwirksame Ausbildungsgestaltung bzw. eine hohe Ausbildungsqualität begründet.
 - Zum ersten Kompetenzbereich „Allgemeine Lehrkompetenz“ gehören die acht Qualitätskriterien (1) Strukturierung der Unterrichtseinheit, (2) Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug, (3) Fachliche Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (4) Binnendifferenzierung, (5) Angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler, (6) Tempo der Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (7) Festigung sowie (8) Visualisierung der Unterrichtsinhalte durch Medien. Mit diesen Kriterien wird das grundlegende didaktische Kompetenzprofil des Fahrlehrers beurteilt.
 - Zum Kompetenzbereich „Kompetenz zur Gestaltung von Unterrichtsformen“ gehören die vier Qualitätskriterien (1) Qualität der Lehrvorträge, (2) Organisation von Erfahrungsberichten, (3) Organisation von Diskussionen und (4) Durchführung von Lernkontrollen. Diese Kriterien betreffen die Fähigkeit des Fahrlehrers, für den Fahrschulunterricht bedeutende Unterrichtsformen pädagogisch sinnvoll einsetzen zu können.
- Zu allen Qualitätskriterien gehören vierstufige Bewertungsskalen („+++“ = „Gut“, „+“ = „Befriedigend“, „-“ = „Ausreichend“, „--“ = „Mangelhaft“).
- Zu allen Qualitätskriterien gehören festgelegte Beobachtungsindikatoren.
- Es existiert eine Auswertungsvorschrift, nach der beobachtete Häufigkeiten zu den Indikatoren in die Skalenstufen der Bewertungsskala zu überführen sind.

2.2.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.2.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Es gibt einen Sanktionskatalog. Er enthält eine Liste von möglichen Sanktionsmaßnahmen, die von den Erlaubnisbehörden angewendet werden können. Darüber hinaus existieren Anwendungsempfehlungen, die ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsauswahl ermöglichen (s. Punkt 7 „Sanktionen“).

2.2.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit; zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 90 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vorgespräche (à 15 Minuten) und Nachgespräche (à 45 Minuten) statt.

2.2.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Ja (s. Punkt 2.1.3; alle Überwachungsformen werden in einem Erlass geregelt)

2.2.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das Beobachtungssystem zur Überwachung des Theorieunterrichts wurde im Jahr 2004 wissenschaftlich begründet und beschrieben sowie im Jahr 2012 umfassend weiterentwickelt. Diesbezüglich sind folgende Publikationen erschienen:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.
 - Sturzbecher, D. & Palloks, M. (Hrsg., 2012). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (2., überarbeitete Auflage). Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.2.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es existiert eine Handanweisung. Diese Handanweisung ist Bestandteil des Manuals (siehe 2.2.7) sowie der Ausbildungskonzeption für die Sachverständigen und Erlaubnisbehörden. Alle genannten Dokumente liegen dem Gutachter vor.

2.2.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Wissenschaftliche Erprobungen und Evaluationen fanden im Rahmen der sog. „Erprobungsuntersuchung“ in den Jahren 2003 bis 2004 statt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Sturzbecher, D., Großmann, H., Hermann, U., Schellhas, B., Viereck, K. & Völkel, P. (2004). Einflussfaktoren auf den Erfolg bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. In D. Sturzbecher (Hrsg.), Einflussfaktoren auf den Erfolg bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. Jugendliche und Risikoverhalten im Straßenverkehr. Hannover: Degener.

2.2.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung wurde in den Jahren 2006 bis 2008 im Land Brandenburg durchgeführt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Hoffmann, L. (2008). Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung (PQFÜ). Ergebnisse der Begleituntersuchung 2006 bis 2008. Potsdam: Universität.
- Die aus der genannten Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse wurden auch im Rahmen von Fortbildungen und Systemoptimierungen in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt.
- Es fand keine zusätzliche wissenschaftliche Begleitung des Beobachtungssystems in Mecklenburg-Vorpommern statt.

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

2.3.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung („Systematische Unterrichtsbeobachtung“) durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt.

2.3.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit folgenden sieben Qualitätskriterien: (1) Strukturierung der Übungsstunde, (2) Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers, (3) Qualität des Methodeneinsatzes, (4) Qualität verbaler Anweisungen, (5) Fachliche Korrektheit der Ausbildungsinhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers, (6) Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre sowie (7) Angemessenes Reagieren auf Fahrfehler. Alle Qualitätskriterien wurden nach wissenschaftlichen Maßstäben beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für eine lernwirksame Ausbildungsgestaltung bzw. eine hohe Ausbildungsqualität begründet.
- Zu allen Qualitätskriterien gehören vierstufige Bewertungsskalen („++“ = „Gut“, „+“ = „Befriedigend“, „-“ = „Ausreichend“, „--“ = „Mangelhaft“).
- Zu allen Qualitätskriterien gehören festgelegte Beobachtungsindikatoren.
- Es existiert eine Auswertungsvorschrift, nach der beobachtete Häufigkeiten zu den Indikatoren in die Skalenstufen der Bewertungsskala zu überführen sind.

2.3.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.3.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Es gibt einen Sanktionskatalog. Er enthält eine Liste von möglichen Sanktionsmaßnahmen, die von den Erlaubnisbehörden angewendet werden können. Darüber hinaus existieren Anwendungsempfehlungen, die ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsauswahl ermöglichen (s. Punkt 7 „Sanktionen“).

2.3.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit, zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 90 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vorgespräche (à 15 Minuten) und Nachgespräche (à 45 Minuten) statt.

2.3.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Ja (s. Punkt 2.1.3; alle Überwachungsformen werden in einem Erlass geregelt)

2.3.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das Beobachtungssystem zur Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung wurde im Jahr 2004 wissenschaftlich begründet und beschrieben sowie im Jahr 2012 umfassend weiterentwickelt. Diesbezüglich sind folgende Publikationen erschienen:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

- Sturzbecher, D. & Palloks, M. (Hrsg., 2012). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (2., überarbeitete Auflage). Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.3.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es existiert eine Handanweisung. Diese Handanweisung ist Bestandteil des Manuals (siehe 2.3.7) sowie der Ausbildungskonzeption für die Sachverständigen und Erlaubnisbehörden. Alle genannten Dokumente liegen dem Gutachter vor.

2.3.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Wissenschaftliche Erprobungen und Evaluationen fanden im Jahr 2004 im Zuge der sog. „Erprobungsuntersuchung“ statt. Ergebnisschilderungen finden sich in der nachfolgend genannten Publikation:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.3.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung wurde in den Jahren 2006 bis 2008 im Land Brandenburg durchgeführt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Hoffmann, L. (2008). Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung (PQFÜ). Ergebnisse der Begleituntersuchung 2006 bis 2008. Potsdam: Universität.
- Die aus der genannten Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse wurden auch im Rahmen von Fortbildungen und Systemoptimierungen in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt.
- Es fand keine zusätzliche wissenschaftliche Begleitung des Beobachtungssystems in Mecklenburg-Vorpommern statt.

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Für die Umsetzung der Überwachung sind die Verwaltungen der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte zuständig. Damit ist die Überwachung auf der Ebene der unteren Landesbehörden angesiedelt.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf den durch die oberste Landesbehörde per Erlass festgelegten Sachverständigenstab zurückgreifen, der auf der Grundlage der vom IFK e. V. bzw. von der IPV GmbH oder der vom regionalen Fahrlehrerverband durchgeführten Aus- und Fortbildungen entstanden ist.
- Die unteren Landesbehörden übernehmen die Überwachungsanordnung, die Einsatzorganisation und die Beauftragung der Sachverständigen mit der Überwachungsdurchführung. Weiterhin werten sie die Überwachungsprotokolle aus und ordnen – sofern notwendig – Sanktionsmaßnahmen an. Schließlich erfolgt in den unteren Landesbehörden auch die Abrechnung der Überwachungskosten an die Fahrschulen.
- Die unteren Landesbehörden können Sonderüberprüfungen bzw. anlassbezogene Überwachungen entweder mit den externen Sachverständigen oder mit eigenen fachlich qualifizierten Mitarbeitern durchführen. Als fachlich qualifiziert gelten die Mitarbeiter, die amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftverkehr sind.
- Die obere Landesbehörde erstellt bis zum 30. Mai jeden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr eine Statistik, die als Grundlage zur Optimierung der Fahrschulüberwachung dienen soll. Die dazu benötigten Daten werden von den unteren Landesbehörden eingeholt.

4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Die zuständigen Stellen im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in der Vergangenheit hinsichtlich der Aus- und Fortbildung von Sachverständigen punktuell durch die IPV GmbH betreut, welche im Jahr 2009 die Aufgaben vom vorherigen wissenschaftlichen Dienstleister – dem IFK e. V. – übernommen hat. Auch aktuell übernimmt die IPV GmbH auf Anfrage Sachverständigenausbildungen und „Grundsatzfortbildungen zu Neuerungen im System“.
- Die Durchführung von Aus- und insbesondere Fortbildungsveranstaltungen wird inzwischen vorrangig durch den Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern geleistet.
- In die Umsetzung der PQFÜ im Land Mecklenburg-Vorpommern sind demzufolge zwei nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen einbezogen: die IPV GmbH und der Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Für jede der beiden genannten Institutionen werden die nachfolgenden Fragen separat beantwortet.
- Hinweis: Es gibt keine Regelungen zur Qualitätskontrolle der Überwachung und zur Supervision der Überwachungsinstrumente.

Antworten für die IPV GmbH (Teil a):

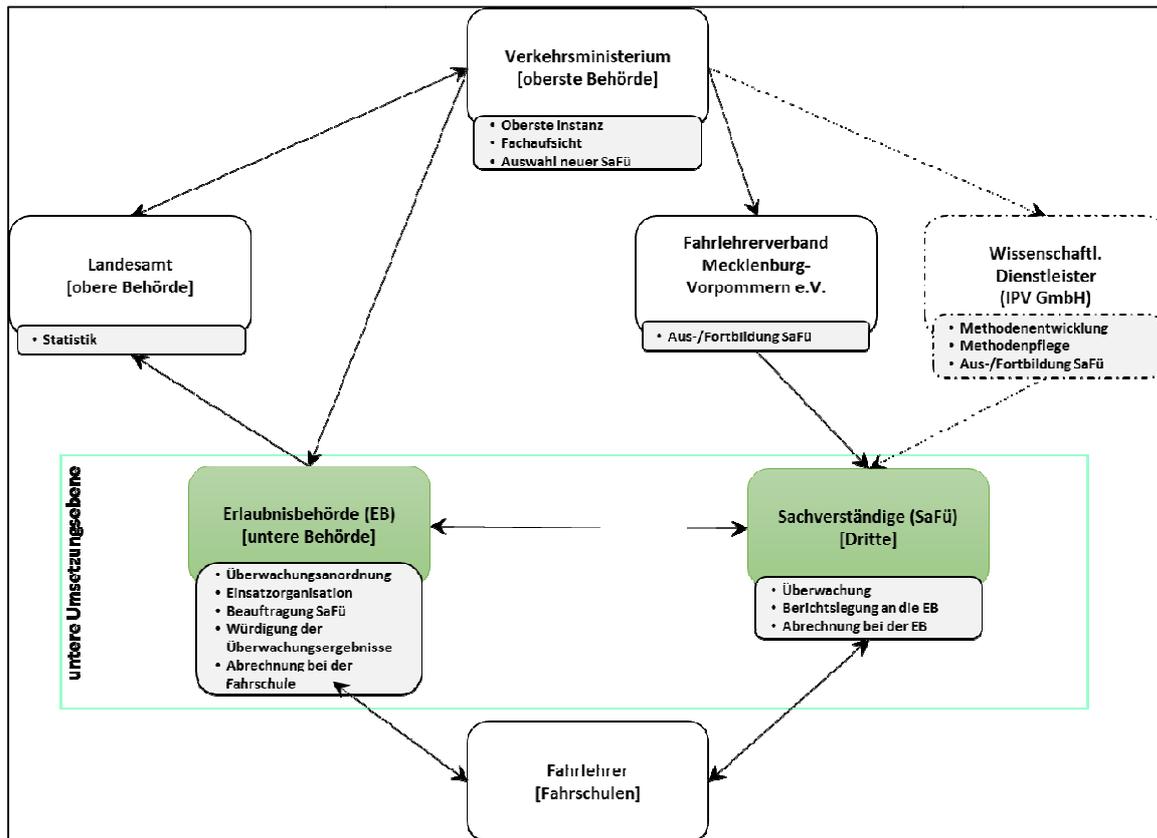
- 4.1 a. Wie heißt die mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung betraute Institution und wie ist sie rechtlich verfasst?**
- Der Name der Institution lautet „Institut für Prävention und Verkehrssicherheit GmbH“ Oberkrämer (kurz IPV GmbH).
- 4.2 a. Welche Aufgaben sind der Institution zugeschrieben?**
- Die zuständige oberste Landesbehörde nutzt die von der IPV GmbH erarbeiteten methodischen Materialien (z. B. das Manual für die PQFÜ). Darüber hinaus werden punktuell Aus- und Fortbildungsangebote für Sachverständige in Anspruch genommen.
- 4.3 a. Hat diese Institution eine ständige Geschäftsstelle bzw. hauptamtliches Personal (ggf. wie viel Personal)?**
- Die IPV GmbH hat hauptamtliches Personal: Die Aufgaben bezüglich der Fahrschulüberwachung im Land Mecklenburg-Vorpommern werden je nach anfallendem Arbeitspensum mit einem variablen Stellenanteil bearbeitet.
- 4.4 a. Gibt es einen Aufsichtsrat oder Fachbeirat? Wer gehört ihm an (Personen, Institutionen)? Wie häufig tagt er? Welche Aufgaben hat er?**
- Nein, es existiert kein Aufsichtsrat oder Fachbeirat.

Antworten für den Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern (Teil b):

- 4.1 b. Wie heißt die mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung betraute Institution und wie ist sie rechtlich verfasst?**
- Der Name der Institution lautet „Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“.
- 4.2 b. Welche Aufgaben sind der Institution zugeschrieben?**
- Der Fahrlehrerverband führt im Auftrag der oberen Landesbehörde Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Sachverständige durch. Dabei hat er sich an die vom IFK e. V. erarbeiteten Aus- und Fortbildungsgrundlagen zu halten.
 - Eine Sachverständigenberatung erfolgt lediglich im „Kollegengespräch“; ein direkter Berater existiert nicht.
- 4.3 b. Hat diese Institution eine ständige Geschäftsstelle bzw. hauptamtliches Personal (ggf. wie viel Personal)?**
- Der Fahrlehrerverband hat eine ständige Geschäftsstelle in Rostock. Diese Geschäftsstelle ist mit zwei hauptamtlich arbeitenden Personen besetzt.
 - Die Aufgaben bezüglich der Fahrschulüberwachung werden – je nach anfallendem Aufwand – mit einem variablen Stellenanteil geleistet.
- 4.4 b. Gibt es einen Aufsichtsrat oder Fachbeirat? Wer gehört ihm an (Personen, Institutionen)? Wie häufig tagt er? Welche Aufgaben hat er?**
- Nein, es existiert kein Aufsichtsrat oder Fachbeirat.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden durch sachverständige Dritte durchgeführt, die mit der Erlaubnisbehörde des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt einen Vertrag geschlossen haben (Kämmerei-Prinzip).

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Für die Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen.

Persönliche Voraussetzungen:

- Führungszeugnis: Nachweis der Eignung durch einen aktuellen Auszug aus dem Fahreignungsregister und dem Bundeszentralregister sowie durch eine Erklärung, dass keine Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrs-

rechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften oder darauf beruhenden Rechtsvorschriften vorliegen

Fachliche Voraussetzungen:

- Fahrlehrer mit Fahrlehrerlaubnisklassen A und BE
 - Berufserfahrung: Fachabteilungsleiter Fahrerlaubniswesen der Technischen Prüfstelle; Inhaber und hauptberuflich angestellte Lehrkraft einer Fahrlehrerausbildungsstätte, welche die Qualifikation eines Fahrlehrers besitzt und mindestens fünf Jahre in der Fahrlehrerausbildung gearbeitet hat; Fahrlehrer mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung; sonstige von der obersten Landesbehörde benannte Personen mit besonderer Qualifikation
 - Sachverständigenausbildung (erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Einweisungslehrgang zu PQFÜ)
- Für die Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsvoraussetzungen.
- Sachverständigenfortbildung (erfolgreiche Teilnahme an einem jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch)
 - Konkurrenzschutz (keine Überwachungen im eigenen beruflichen Wirkungskreis)

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Es gibt besondere Einweisungslehrgänge, die bis zum Jahr 2009 vom IFK e. V. durchgeführt wurden. Seit 2009 ist die IPV GmbH (als ein von der oberen Landesbehörde gleichermaßen anerkannter Träger) für die Durchführung der Einweisungslehrgänge zuständig. Die Einweisungslehrgänge der IPV GmbH umfassen: (1) Schulungen zu verkehrspädagogisch-didaktischen und rechtlichen Grundlagen, (2) eine Unterweisung im Umgang mit dem Instrumentarium zur verkehrspädagogisch-didaktischen Überwachung des Theorieunterrichts (inkl. Grundlagen der Gesprächsführung), (3) eine Unterweisung im Umgang mit dem Instrumentarium zur verkehrspädagogisch-didaktischen Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung (inkl. erweiterte Grundlagen der Gesprächsführung).
- Als Träger der Einweisungslehrgänge gilt zudem der Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern. Die Einweisungslehrgänge des Fahrlehrerverbands sind auf der Grundlage der vom IFK e.V. entwickelten Vorgaben durchzuführen und bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Ja, die Regelungen finden sich in dem unter Punkt 2.1.3 genannten Erlass zur Fahrschulüberwachung. Der Erlass liegt dem Gutachter vor.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Derzeit wird die Überwachung u. a. von 13 Sachverständigen (11 Fahrlehrer + 2 Vertreter der Zentralen Militärkraftfahrtstelle der Bundeswehr) umgesetzt, die vom IFK e. V. ausgebildet wurden.
- Wie viel Sachverständige in der Zwischenzeit vom regionalen Fahrlehrerverband nachqualifiziert wurden, ist unbekannt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Die Sachverständigen sind in der Regel aktive Fahrlehrer mit einem eigenen Fahrschulbetrieb oder Angehörige der Zentralen Militärkraftfahrtstelle der Bundeswehr (Bundeswehrfahrlehrer).

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Die Fortbildung der Sachverständigen erfolgt jährlich entweder durch den Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern oder in Ausnahmefällen (z. B. bei grundsätzlichen Neuerungen am Beobachtungssystem) durch die IPV GmbH.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Eine unabhängige Überwachung der Sachverständigen, die als aktive Fahrlehrer tätig sind, erfolgt nicht. Sachverständige, die als aktive Fahrlehrer tätig sind, werden von anderen Sachverständigen überwacht.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Die ggf. zu verhängenden Sanktionen werden von den Sachverständigen empfohlen und von den Erlaubnisbehörden im Rahmen von Einzelfallentscheidungen angeordnet. Es gibt eine Orientierungshilfe, die den Sachverständigen ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsempfehlung ermöglicht. Folgende Sanktionen können von den Sachverständigen empfohlen werden: (1) Fortbildungen zu einem speziellen Themenbereich im Rahmen des Qualitätskriterienkatalogs; dabei sollen Themen gewählt werden, die zur Behebung der festgestellten Mängel geeignet sind; (2) Sonderüberwachung der verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Ausbildungsqualität durch einen anderen Sachverständigen; (3) Formale Sonderüberwachung und (4) Wiederholung des Einweisungslehrgangs nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 FahrlG als mildere Mittel gegenüber dem Widerruf nach § 31 Absatz 5 S. 2 FahrlG.
- Weiterhin können die Erlaubnisbehörden folgende Sanktionen anwenden: (5) Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 36 Absatz 1 FahrlG, insbesondere gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 FahrlG bei Verstößen gegen die Auflagen und (6) Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrlG).

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Vorschriften zur Anordnung von Sanktionen, die über die Regelungen des FahrlG und des Landeserlasses (siehe 7.1) hinausgehen, existieren nicht.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Nein

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja. Bei einer Eröffnung einer Fahrschule sollte zunächst eine vollständige Eröffnungsuntersuchung durchgeführt werden. Alle Folgeuntersuchungen könnten dann verkürzt erfolgen.

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

- Beobachtungsbögen: Ja
- Anwenderhandbuch: Ja
- Ausbildungsprogramm: Ja

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Ja

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Ja
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Ja

8.4 Weitere Erwartungen:

- Bei den Vertretern der oberen Landesbehörde besteht der Wunsch nach einer qualifizierten Bestandsaufnahme zur Fahrschulüberwachung und einer künftig bundesweit einheitlichen Überwachungsdurchführung. Den zuständigen Stellen sind geeignete Instrumente an die Hand zu geben, sodass die Ausbildungsqualität an Fahrschulen mittelfristig erhöht werden kann.
- Die Sachverständigen sollen unabhängig von monetären Interessen und vom Marktdruck agieren können; ggf. sollen sie ausschließlich Überwachungen durchführen.
- Die Koordination der Überwachung durch eine unabhängige Geschäftsstelle erscheint lohnenswert. Daher sollten Überlegungen zu derartigen Umsetzungsstrukturen aufgenommen werden.
- Es empfiehlt sich, mindestens alle zwei Jahre Pflichtfortbildungen für Sachverständige, Fahrlehrerverbandsvertreter und Fahrlehrer zu den Details der Fahrschulüberwachung und zu verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Grundlagen durchzuführen. Darüber hinaus sollte alle zwei Jahre ein zielgerichtet moderierter Erfahrungsaustausch stattfinden.

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Niedersachsen

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- In Niedersachsen gibt es laut Auskunft des TÜV Nord 1.410 Fahrschulbetriebe. Den vorliegenden Daten ist allerdings nicht zu entnehmen, ob sich diese Angabe lediglich auf die Anzahl an Fahrschulen bezieht oder ob Fahrschulen und Zweigstellen erfasst wurden.

Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Unbekannt

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Unbekannt

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

- Unbekannt: Die Fahrschulüberwachung wird nicht landesweit einheitlich gehandhabt.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

- Unbekannt: Die Fahrschulüberwachung wird nicht landesweit einheitlich gehandhabt.

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

- Unbekannt: Die Fahrschulüberwachung wird nicht landesweit einheitlich gehandhabt.

Kommentar:

- (1) Die Umsetzung der Fahrschulüberwachung ist vollständig in den Verwaltungen der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte sowie in den Verwaltungen der großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden angesiedelt (s. Punkt 3.1) und wird von diesen Behörden eigenständig reguliert. Die von der obersten Landesbehörde – dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (kurz „MW“) – an den Gutachter übermittelten Unterlagen (z. B. Protokoll der ersten Besprechung der Arbeitsgruppe „Fahrschulüberwachung in Niedersachsen“ vom 29.03.2007) deuten darauf hin, dass in den einzelnen Regionen in unterschiedlicher Weise sowohl die Formalüberwachung als auch verschiedene Formen einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung durchgeführt werden. Über die methodischen Instrumente sowie über ihre wissenschaftliche Begründung und Erprobung ist allerdings nichts bekannt. Der Gutachter wird gemeinsam mit dem MW eine Befragung der Behörden durchführen, um die Überwachungspraxis zu erhellen

und ggf. Anregungen für die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung zu gewinnen. Die Befragungsergebnisse sollen zu einem späteren Zeitpunkt in das Gutachten einfließen.

- (2) Ein spezieller Erlass für die Durchführung der Fahrschulüberwachung existiert nicht. Allerdings wird die Überwachung der Aufbaueminare gemäß § 33 Absatz 1 FahrIG durch landesweit anzuwendende Erlasse geregelt. Der derzeit gültige Erlass stammt vom 15.11.2004; er wird durch Anlagen vom 30.08.2005 konkretisiert. Der Erlass und die Anlagen beinhalten u. a. Regelungen
- zu den Zugangs- und Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen sowie zu den Voraussetzungsüberprüfungen durch die Landesbehörde,
 - zur Durchführung der Aus- und Fortbildung der Sachverständigen,
 - zur Durchführung und Auswertung von Regel- und Sonderüberwachungen,
 - zur Einsatzorganisation der Sachverständigen (z. B. Konkurrenzschutz, Ausschluss von Interessenkollisionen und -kollusionen, Fahrkostenminimierung),
 - zum Sanktionsrahmen und zur Sanktionierungsdurchführung sowie
 - zu den Überwachungskosten.

Es ist davon auszugehen, dass in Ermangelung eines Erlasses für die Überwachung der Fahrschulausbildung die Bestimmungen des Erlasses für die Überwachung der Aufbaueminare von den Kommunen zumindest in Teilen sinngemäß auf die Fahrschulüberwachung übertragen werden. Aus Sicht des Gutachters erscheint es sinnvoll, eine Reihe von Regelungen zur Überwachung der Aufbaueminare (z. B. Anforderungen an die Integrität und Zuverlässigkeit der Sachverständigen) in einen Erlass für die Überwachung der Fahrschulausbildung zu übertragen.

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung ist in den Verwaltungen der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte sowie in den Verwaltungen der großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden (soweit diese die Aufgabe nicht an den Landkreis übertragen haben) angesiedelt. Die genannten Verwaltungen nehmen die Aufgaben zur Fahrschulüberwachung im ihnen übertragenen Wirkungskreis wahr; sie unterliegen dabei der Fachaufsicht des MW.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- In den zuständigen Kommunen erfolgt die Auswahl der Sachverständigen. Darüber hinaus ordnen die Kommunen die Überwachungen an und beauftragen die Sachverständigen mit der Überwachungsdurchführung. Schließlich übernehmen die Kommunen auch die Würdigung der Überwachungsergebnisse und die Abrechnung der Überwachungskosten an die Fahrschulen.

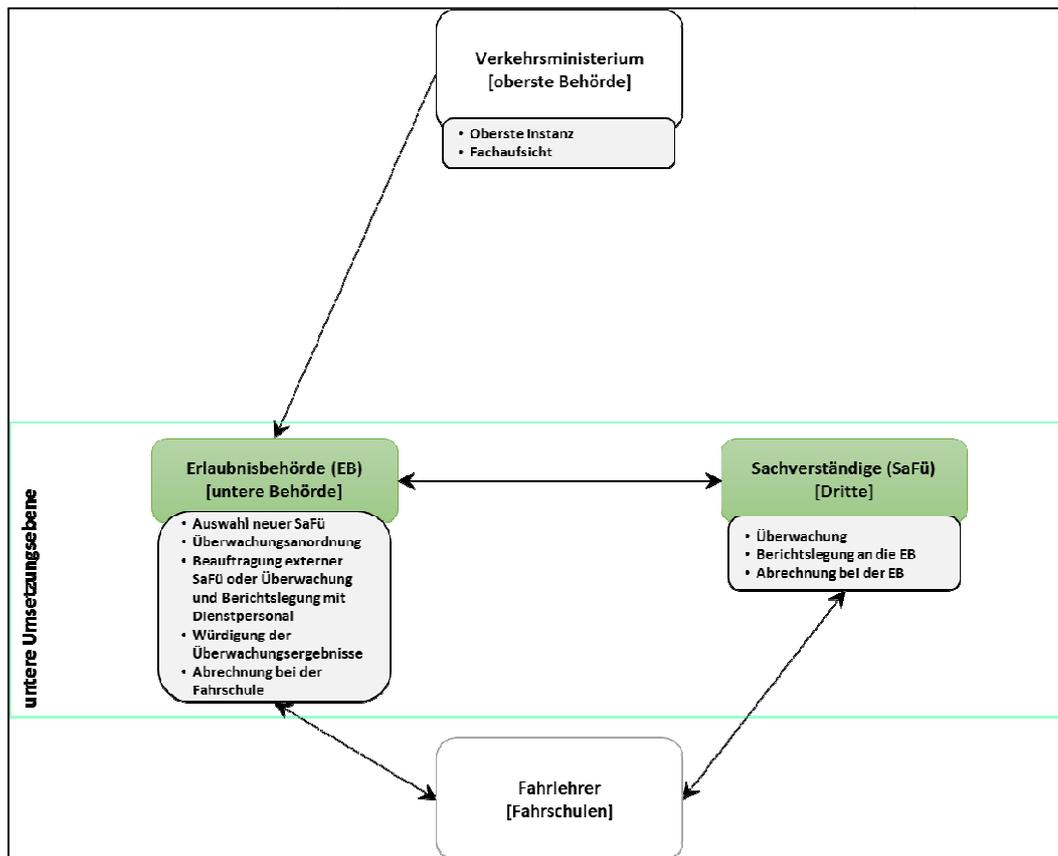
4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Es sind keine nichtstaatlichen Umsetzungsinstitutionen in die Fahrschulüberwachung eingebunden.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Für die Überwachung der Ausbildung werden – je nach zuständigem Landkreis/kreisfreier Stadt/Gemeinde – entweder Behördenmitarbeiter oder externe Sachverständige eingesetzt.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Es existiert keine landeseinheitliche Regelung für die Zugangs- und Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen (s. Kommentar 2 unter Punkt 2)

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Es existiert keine landeseinheitliche Regelung für die Ausbildung der Sachverständigen (s. Kommentar 2 unter Punkt 2).

- 6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?**
- Es existiert kein spezifischer Erlass, der die Überwachung der Fahrschulausbildung durch Sachverständige regelt (s. Kommentar 2 unter Punkt 2).
- 6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?**
- Informationen zur Anzahl der eingesetzten Sachverständigen liegen noch nicht vor.
- 6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?**
- Diesbezüglich existiert keine landeseinheitliche Regelung (s. Kommentar 2 unter Punkt 2). Sofern Behördenmitarbeiter eingesetzt werden, gehören diese den zuständigen Kommunen an.
- 6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?**
- Es existiert keine landeseinheitliche Regelung für die Fortbildung der Sachverständigen (s. Kommentar 2 unter Punkt 2).
- 6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?**
- Diesbezüglich existiert keine landeseinheitliche Regelung (s. Kommentar 2 unter Punkt 2).

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

- 7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?**
- Es existiert keine diesbezügliche landeseinheitliche Regelung (s. Kommentar 2 unter Punkt 2).
- 7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?**
- Es existiert keine landeseinheitliche Regelung zur Anordnung von Sanktionen (s. Kommentar 2 unter Punkt 2).

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

- Beobachtungsbögen: Ja
- Anwenderhandbuch: Ja
- Ausbildungsprogramm: Ja
- Die Anwendungsmaterialien sollten von verschiedenen Anbietern zur Verfügung gestellt werden.

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Ja

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Ja
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Ja

8.4 Weitere Erwartungen:

- Keine

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Nordrhein-Westfalen

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (kurz „MBWSV“) 2.676 Fahrschulen und 1.710 Zweigstellen. Insgesamt ergeben sich damit 4.386 Betriebsstätten (Stand 2013).

Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Unbekannt

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Unbekannt

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existiert eine Checkliste für die Formalüberwachung. Diese Checkliste liegt dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Über die Durchführung anlassbezogener Überwachungen entscheiden die Fahrerlaubnisbehörden selbstständig. In der Regel erfolgt die Entscheidung einzelfallbezogen nach der Auswertung der Überwachungsberichte, aber auch weitere Gründe wie Beschwerden von Fahrschülern können zu anlassbezogenen Überwachungen führen.
- Der Vertreter der obersten Landesbehörde empfiehlt den Fahrerlaubnisbehörden, die Bestehensquoten der Fahrschulen auch zur Durchführung von anlassbezogenen Überwachungen heranzuziehen.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es existiert kein spezifischer Landeserlass. Die Fahrschulüberwachung in NRW wird regelmäßig weiterentwickelt; zu den Weiterentwicklungen werden Verfahrenshinweise angefertigt. Einige dieser Verfahrenshinweise hat die oberste Landesbehörde dem Gutachter vorgelegt.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

2.2.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Die Überwachung wird mittels einer teilnehmenden Beobachtung durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt.

2.2.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit folgenden acht Qualitätskriterien: (1) Themeneinführung, (2) Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (3) Einsatz der Unterrichtsmedien, (4) Praxisbezug, (5) Anregung und Motivation der Fahrschüler, (6) Angemessenes Reagieren auf die Beiträge der Fahrschüler, (7) Berücksichtigung individueller Stärken und Schwächen der Fahrschüler sowie (8) Festigung der Unterrichtsinhalte. Die Qualitätskriterien stellen keine Qualitätsdimensionen, sondern beobachtbare Einzelindikatoren dar.
- Zu allen Qualitätskriterien gehören zweistufige Bewertungsskalen („Ja“, „Nein“).
- 2.2.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?**
 - Es existiert ein Beobachtungsbogen für die verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.
- 2.2.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?**
 - Nein
- 2.2.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit; zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?**
 - In der Regel werden Ausbildungseinheiten à 45 Minuten überwacht. Über eine Verlängerung der Überwachungsdauer entscheidet der Sachverständige ggf. vor Ort oder nach einem entsprechenden Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde. Es finden keine Vorgespräche statt. Nachgespräche erfolgen bei Bedarf und Gelegenheit; die Entscheidung darüber fällt der Sachverständige.
- 2.2.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?**
 - Nein
- 2.2.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?**
 - Nein
- 2.2.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?**
 - Es liegt keine Handanweisung für die Sachverständigen vor.
- 2.2.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?**
 - Nein
- 2.2.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?**
 - Nein
- 2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?**
 - Nein, eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung findet nicht statt.

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung ist in den Verwaltungen der unteren Landesbehörden angesiedelt.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die unteren Landesbehörden ordnen die Überwachungen an. Darüber hinaus treffen sie die Entscheidung darüber, ob eine Überwachung von Behördenmitarbeitern oder von externen Sachverständigen durchgeführt wird; entsprechende Beauftragungen der Sachverständigen werden ebenfalls durch die unteren Landesbehörden vorgenommen. Dafür können sie auf eine vom Beirat Fahrschulüberwachung NRW zur Verfügung gestellte Übersicht zu externen Sachverständigen zurückgreifen. Schließlich erfolgen in den unteren Landesbehörden auch die Würdigung der Überwachungsergebnisse und die Abrechnung der Überwachungskosten an die Fahrschulen.

4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

4.1 Wie heißt die mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung betraute Institution und wie ist sie rechtlich verfasst?

- Der Name der Institution lautet „Beirat Fahrschulüberwachung NRW“.

4.2 Welche Aufgaben sind der Institution zugeschrieben?

- Dem Beirat sind formal keine Aufgaben übertragen worden. Er nimmt jedoch eine beratende Funktion sowohl für die Behörden als auch für die Sachverständigen ein. Er schlägt Sachverständige vor, die von den Behörden (selbstständig) eingesetzt werden können. Weiterhin bildet der Beirat die vorgeschlagenen Sachverständigen aus und führt jährlich (bei Bedarf auch häufiger) Fortbildungen mit ihnen durch.

4.3 Hat diese Institution eine ständige Geschäftsstelle bzw. hauptamtliches Personal (ggf. wie viel Personal)?

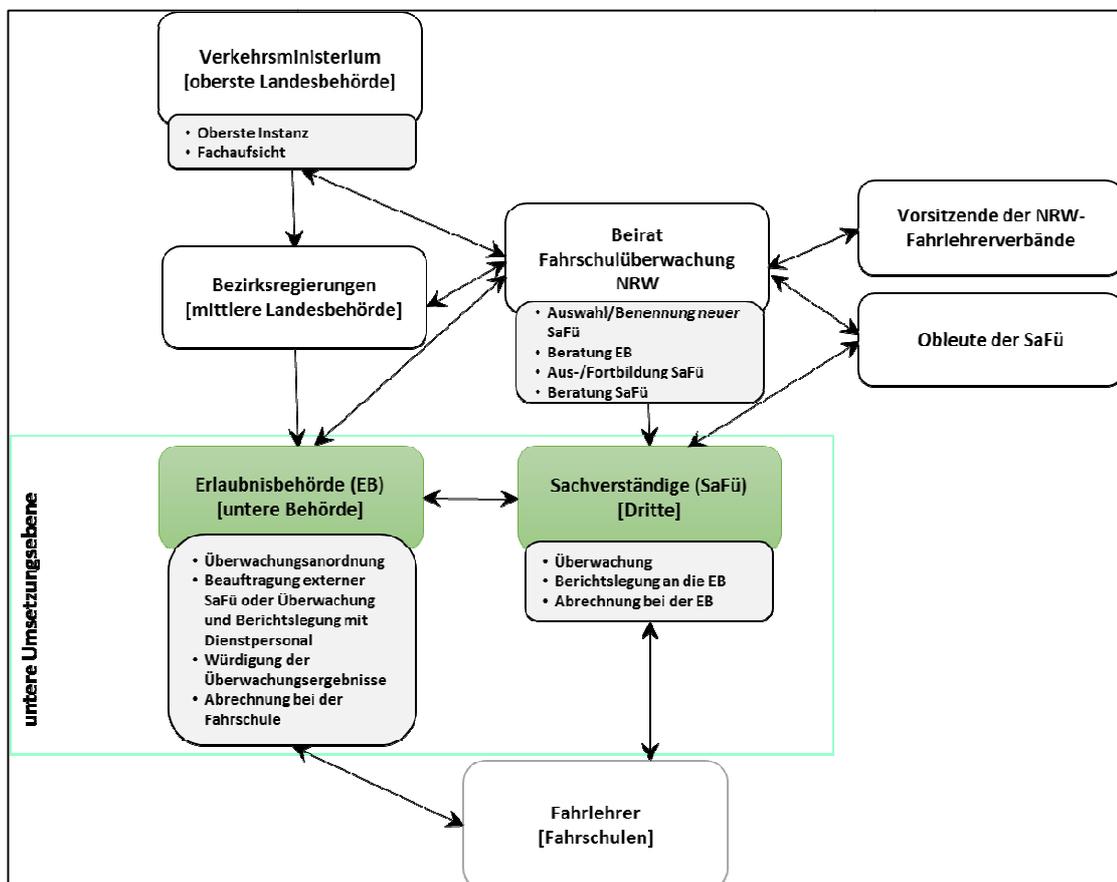
- Die Geschäfts-/Schriftführerin ist die Vertreterin einer Fahrerlaubnisbehörde. Die Aufgaben werden im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses bei der Fahrerlaubnisbehörde wahrgenommen.

4.4 Gibt es einen Aufsichtsrat oder Fachbeirat? Wer gehört ihm an (Personen, Institutionen)? Wie häufig tagt er? Welche Aufgaben hat er?

- Die Institution ist insgesamt als ein Fachbeirat konzipiert. Der Fachbeirat setzt sich aus der Geschäftsführung (siehe Punkt 4.3), Vertretern des Verkehrsministeriums von NRW (Vorsitz), Vertretern der Bezirksregierungen, Vertretern der Fahrerlaubnisbehörden, den Vorsitzenden der Landes-Fahrlehrerverbände sowie Obleuten der vom Beirat benannten Sachverständigen zusammen. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden durch die unteren Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Sachverständigen durchgeführt. Die Auswahl der Sachverständigen trifft die für die Überwachung zuständige Behörde vor Ort in eigener Verantwortung; sie kann dabei auf die Sachverständigenliste des Beirats Fahrschulüberwachung NRW zurückgreifen.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Für die vom Beirat Fahrschulüberwachung NRW benannten Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen.

Persönliche Voraussetzungen:

- Nachweis der Eignung durch Vorlage des aktuellen Führungszeugnisses und einer Stellungnahme des (ggf. ehemals) zuständigen Straßenverkehrsamtes
- Keine aktive Berufsausübung als Fahrschulinhaber oder Verantwortlicher Leiter eines Fahrschulbetriebs (Aufgabe einer ggf. noch bestehenden Selbstständigkeit)
- Kein Vorsitz in Fahrlehrerverbänden
- Altersobergrenze (im Einzelfall erneute Aufnahme in die Sachverständigenliste über das 70. Lebensjahr hinaus, aber nur bei einstimmigem Votum des Beirats; Benennungen sind stets auf 3 Jahre befristet)

Fachliche Voraussetzungen:

- Besitz der Fahrlehrerlaubnisklassen A und BE
 - Berufserfahrung (10 Jahre Inhaber/Verantwortlicher Leiter einer [zivilen] Fahrschule der Klassen A und BE; eine Betriebsaufgabe darf – bei erstmaliger Aufnahme in die Sachverständigenliste – nicht länger als 4 Jahre zurückliegen)
 - Teilnahme an einer Sachverständigenausbildung
- Für die vom Beirat Fahrschulüberwachung NRW benannten Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsvoraussetzungen:
 - Regelmäßige Teilnahme an den vom Beirat Fahrschulüberwachung NRW durchgeführten Sachverständigentreffen/-schulungen

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Die Sachverständigenausbildung erfolgt in Form eines Einweisungsseminars, das vom Beirat Fahrschulüberwachung NRW organisiert wird. Im Anschluss an das Seminar müssen die angehenden Sachverständigen mindestens fünf (unentgeltliche) Hospitationen bei einem aktiven Sachverständigen durchführen.
- Eine schriftliche Ausarbeitung des Ausbildungskonzepts existiert nicht.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Es existiert kein spezifischer Landeserlass. Die Fahrschulüberwachung in NRW wird regelmäßig weiterentwickelt; zu den Weiterentwicklungen werden Verfah-

renshinweise angefertigt. Einige dieser Verfahrenshinweise hat die oberste Landesbehörde dem Gutachter vorgelegt.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Derzeit hat der Beirat Fahrschulüberwachung NRW 18 (nebenberufliche) Sachverständige benannt (Stand 10/2014).
- Informationen zur Anzahl der Sachverständigen, die nicht vom Beirat vorgeschlagen und trotzdem von den Behörden eingesetzt werden, liegen nicht vor.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Sofern es sich bei den Überwachern um Behördenmitarbeiter handelt, gehören sie den Verwaltungen der unteren Landesbehörden an.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Die vom Beirat Fahrschulüberwachung NRW benannten Sachverständigen werden jährlich (und bei Bedarf auch zusätzlich) durch den Beirat fortgebildet. Die Fortbildungen finden in Form eines Erfahrungsaustausches statt, bei denen die im Rahmen der Überwachungen aufgetretenen Probleme diskutiert und rechtlich bewertet sowie Verfahrensweisen erörtert werden. Über die im Beirat vertretene Bezirksregierung werden die Ergebnisse der Fortbildungen allen Erlaubnisbehörden zur Kenntnis gegeben.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Sachverständige, die als aktive Fahrlehrer tätig sind, werden nicht überwacht.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Über erforderliche Sanktionen entscheiden die zuständigen Behörden entsprechend der derzeitigen Rechtslage jeweils im Einzelfall.

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Nein

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja
- Eine Reduzierung der Formalüberwachung hinsichtlich der Kontrolle der Tagesnachweise sowie bestimmter Kriterien wie der Größe und Beleuchtung des Unterrichtsraumes wird befürwortet.

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja. Der Vertreter der obersten Landesbehörde betont allerdings, dass die derzeit in NRW bei der Fahrschulüberwachung eingesetzten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätskriterien (s. Punkt 2.2.2) ausreichend seien. Die niedrigen Unfallzahlen in NRW bestätigen aus seiner Sicht den fehlenden Handlungsbedarf. Die Einführung einer PeFü würde er daher nur unterstützen, wenn die Umsetzung für jedes Bundesland optional sei. Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass die Wirksamkeit einer PeFü empirisch überprüft werden könne. Der Vertreter der obersten Landesbehörde erwartet nicht, dass Rückmeldungen der Überwacher zu den im Theorieunterricht und/oder in der Fahrpraktischen Ausbildung festgestellten Qualitätsdefiziten zu messbaren Änderungen in der Unterrichtsdurchführung der betreffenden Fahrlehrer führen.
- Als Kritikpunkt an dem in einigen Bundesländern eingesetzten PQFÜ-System benennt der Vertreter der obersten Landesbehörde die 9-tägige Sachverständigenausbildung. Diese berge möglicherweise Konfliktpotenzial, da die zu Sachverständigen ausgebildeten aktiven Fahrlehrer gegenüber den zu überwachenden Fahrlehrern einen geringen „pädagogischen Vorsprung“ hätten, der zu Akzeptanzproblemen führen kann.

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja. Aus Sicht des Vertreters der obersten Landesbehörde seien auch Anpassungen der in NRW vorhandenen Qualitätskriterien (z. B. eine höhere Skalierung) denkbar, sofern deutlich würde, welche positiven Effekte diese Anpassungen mit sich

brächten (z. B. Senkung der Unfallzahlen der Fahranfänger, Verbesserung der Bestehensquote bei der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung).

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

Der Vertreter der obersten Landesbehörde weist erneut darauf hin, dass für NRW derzeit kein Handlungsbedarf bestehe. Der Einführung einer PeFü werde daher nur als „Optionsmodell“ zugestimmt. Vor diesem Hintergrund:

- Beobachtungsbögen: Ja
- Anwenderhandbuch: Ja
- Ausbildungsprogramm: Ja

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja, eine im jeweiligen Bundesland einheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung erscheint grundsätzlich wünschenswert.

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Grundsätzlich ja, wenn die Einführung der PeFü optional ist.

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Grundsätzlich ja, wenn die Einführung der PeFü optional ist.
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Grundsätzlich ja, wenn die Einführung der PeFü optional ist.
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Grundsätzlich ja, wenn die Einführung der PeFü optional ist.
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Grundsätzlich ja, wenn die Einführung der PeFü optional ist.
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Ja (z. B. Erstellung eines einheitlichen Bußgeldkatalogs)

8.4 Weitere Erwartungen:

- Der Vertreter der obersten Landesbehörde weist darauf hin, dass derzeit kein Veränderungsbedarf beim nordrhein-westfälischen Überwachungssystem bestehe. Daher werde sich NRW nach derzeitigem Stand dafür einsetzen, die geplante PeFü lediglich als Option für die Bundesländer zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl werde NRW mit großem Interesse verfolgen, ob ggf. einzelne Bausteine der PeFü kurzfristig in das Überwachungssystem des Landes übernommen werden können.

**Länderreport zur Beschreibung der
Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung
im Bundesland Rheinland-Pfalz**

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz 789 Fahrschulen.

Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Unbekannt

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Unbekannt

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Die zuständigen Erlaubnisbehörden verwenden für die Durchführung der Formalüberwachung größtenteils eine Checkliste, die ihnen u. a. im Rahmen von Informationsveranstaltungen zum Fahrlehrergesetz zur Verfügung gestellt wurde. Diese Checkliste liegt dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängeln, die im Rahmen der planmäßigen Fahrschulüberwachung festgestellt wurden. Darüber hinaus können auch Hinweise von Dritten (z. B. Mitteilungen der Polizei) zu anlassbezogenen Überwachungen führen.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es gibt einen landesweit zu beachtenden Verfahrenshinweis zum § 33 FahrIG („Überwachung“). Dieser Verfahrenshinweis liegt dem Gutachter in seiner aktuellen Fassung vom 08.06.2014 vor.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

- In Ermangelung einer Verordnung nach § 6 Abs. 3 FahrIG findet in der Regel keine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts statt. Eine solche Kontrolle wird nur dann durchgeführt, wenn besondere Gründe vorliegen (siehe Verfahrenshinweis zu § 33 FahrIG vom 08.06.2014).

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

- In Ermangelung einer Verordnung nach § 6 Abs. 3 FahrIG findet in der Regel keine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung statt. Eine solche Kontrolle wird nur dann durchgeführt, wenn besondere Gründe vorliegen (siehe Verfahrenshinweis zu § 33 FahrIG vom 08.06.2014).

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung ist seit dem 01.01.2012 in den Verwaltungen der unteren Landesbehörden angesiedelt. Dazu gehören die Verwaltungen der kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte, der Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinden.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die unteren Landesbehörden ordnen die Überwachungen an. Weiterhin übernehmen sie die Einsatzorganisation und die Beauftragung der externen Sachverständigen („Fachberater“). Zudem sind sie für die Würdigung der Überwachungsergebnisse und die Abrechnung der Überwachungskosten an die Fahrschulen zuständig. Die Überwachung wird in der Regel von einem Behördenmitarbeiter durchgeführt, der während der Überwachung von einem externen Sachverständigen beraten wird.
- Die externen Sachverständigen werden von den regionalen Fahrlehrerverbänden vorgeschlagen und durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM, obere Verkehrsbehörde) bestellt. Der LBM ist zudem in Kooperation mit den Fahrlehrerverbänden für die Sachverständigenausbildung und die Sachverständigenberatung zuständig.

4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

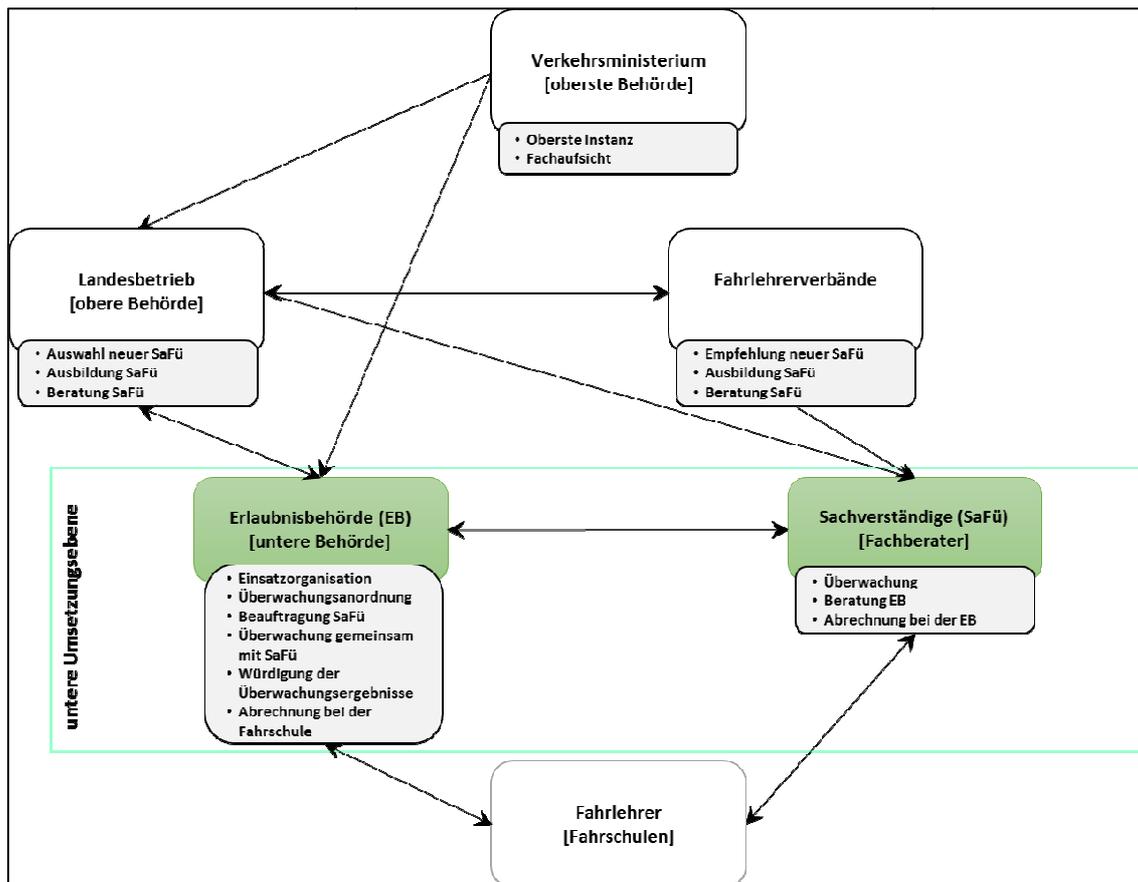
Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Die regionalen Fahrlehrerverbände sind in der Regel an der Überwachung beteiligt, indem sie beispielsweise externe Sachverständige vorschlagen. Die drei über-

regionalen Fahrlehrerverbände sind nicht unmittelbar an der Überwachung beteiligt.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachung wird in der Regel von einem Behördenmitarbeiter durchgeführt, der während der Überwachung von einem externen Sachverständigen beraten wird. Sachkundige Behördenmitarbeiter und externe Sachverständige können die Überwachung auch allein durchführen, wobei ein externer Sachverständiger nur dann allein eingesetzt werden soll, wenn aufgrund von personellen Engpässen die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Überwachungsfristen andernfalls nicht möglich wäre.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Für die externen Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Zugangs- voraussetzungen.

Fachliche Voraussetzungen:

- Fahrschulinhaber
- Aktiver Fahrlehrer
- Besitz der Fahrlehrerlaubnisklassen A und BE (für die Überwachung von Fahrschulen mit C-Ausbildung auch der Fahrlehrerlaubnisklasse C)
- Inhaber einer Seminarerlaubnis
- Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung

Sonstige Voraussetzungen:

- Vorschlag als externer Sachverständiger durch einen Fahrlehrerverband

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsvoraussetzungen:

- Verschwiegenheitspflicht
 - Konkurrenzschutz (keine Überwachungen im eigenen beruflichen Wirkungskreis)
- Die Benennungen zum externen Sachverständigen werden – stets widerruflich – auf fünf Jahre befristet. Erneute Benennungen sind möglich, sollten allerdings nicht wesentlich über das 65. Lebensjahr hinaus erfolgen.

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Die externen Sachverständigen werden im Rahmen einer Einweisungsveranstaltung auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Die Einweisungsveranstaltungen - wie auch die anlassbezogenen Sachverständigenberatungen - werden vom LBM und den Fahrlehrerverbänden durchgeführt.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Nein, es existiert kein spezifischer Erlass, in dem die Überwachung durch Sachverständige geregelt wird.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Derzeit werden die Behördenmitarbeiter in Rheinland-Pfalz von 25 externen Sachverständigen bei der Durchführung der Fahrschulüberwachungen unterstützt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Die externen Sachverständigen gehören keiner speziellen Behörde/Institution an.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Es werden keine Fortbildungen durchgeführt. Im Einzelfall finden anlassbezogene Beratungen der externen Sachverständigen statt, die vom LBM und den Fahrlehrerverbänden durchgeführt werden.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Aktive Fahrlehrer, die als Sachverständige tätig sind, werden nur bei einem konkreten Anlass überwacht. Diese Aufgabe ist ggf. durch den LBM als vorgesetzte Behörde wahrzunehmen.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Da in der Regel keine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung stattfindet, werden auch keine pädagogischen Qualitätsdefizite festgestellt. Für die Sicherstellung einer hohen Ausbildungsqualität sind die betreffenden Fahrlehrer zuständig.
- Außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen werden mithin keine qualitätsfördernden Maßnahmen ergriffen.

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Nein

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja

- 8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):**
- 8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?**
- Ja
- 8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?**
- Ja
- 8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?**
- Ja
- 8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?**
- Ja
- 8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?**
- Beobachtungsbögen: Ja
 - Anwenderhandbuch: Ja
 - Ausbildungsprogramm: Ja
- 8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?**
- Ja
- 8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:**
- 8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?**
- Ja
- 8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?**
- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Ja
 - Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Ja
 - Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Ja
 - Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Nein
 - Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Ja
- 8.4 Weitere Erwartungen:**
- In die Diskussion zu einer pädagogisch-didaktischen Erweiterung der Fahrschulüberwachung sind aus Sicht der Vertreter der obersten Landesbehörde von Rheinland-Pfalz folgende Überlegungen bzw. Anregungen einzubeziehen:
 - Die Erweiterung der Fahrschulüberwachung um eine pädagogische Komponente ist für die 233 kommunalen rheinland-pfälzischen Erlaubnisbehörden nicht leistbar, da bereits der Vollzug der bestehenden Regelungen eine Herausforderung darstellt.

- Die Einführung einer PeFü könnte zu einer erheblichen Kostensteigerung bei der Fahrschulüberwachung führen (insbesondere durch erhöhten Zeit-, Sach- und Fachaufwand). Kostensteigerungen im Hinblick auf die Überwachung stießen bereits in der Vergangenheit immer wieder auf Kritik bei den Fahrschülerlaubnisinhabern; diese Kritik muss auch vor dem Hintergrund der für die Fahrschulen insgesamt schwierigen wirtschaftlichen Situation gesehen werden. Sollten die Aufgaben der Fahrschulüberwachung auf eine private Institution übertragen werden, würde sich der Kostendruck nach Meinung der Fahrschülerlaubnisinhaber weiter erhöhen.
- Für die zukünftige Arbeit erscheint es aus Sicht der Vertreter der obersten Landesbehörde sinnvoll, eine VO nach § 6 Abs. 3 FahrlG auszuarbeiten. Zur Durchführung von Qualitätskontrollen sollten fachkundige Dritte wie beispielsweise die pädagogischen Mitarbeiter des Fahrlehrer-Prüfungs-Ausschusses oder die Mitarbeiter der Schulaufsicht einbezogen werden. Die Möglichkeit, zusätzliche Fortbildungen oder Hospitationen anzuordnen, wird als hilfreich angesehen. Im Hinblick auf den Überwachungssturnus sind Bonusregelungen nicht notwendig.

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Saarland

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (kurz „MWAEV“) 172 Fahrschulen und 176 Zweigstellen. Damit ergeben sich insgesamt 348 Betriebsstätten.
- Nachfolgend findet sich eine Übersicht zu den Fahrschülerlaubnisklassen in den Fahrschulen:

Erteilte Fahrschülerlaubnisklassen	Anzahl Fahrschulen
A	156
BE	171
CE	50
DE	22

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Es gibt laut Auskunft des MWAEV 449 Fahrlehrer (Fahrschulinhaber eingeschlossen).

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existiert eine Checkliste für die Formalüberwachung. Diese Checkliste liegt dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängelinformationen oder Beschwerden bei der Erlaubnisbehörde.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es gibt keinen spezifischen Landeserlass. Allerdings finden regelmäßig Besprechungen zwischen dem MWAEV, den Fahrerlaubnis-/Fahrlehrerbehörden der Landkreise und Mittelstädte sowie den Fahrlehrerverbänden statt. Teilweise werden auch die Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung, Vertreter des Landesinnenministeriums, Vertreter der Zentralen Bußgeldbehörde und Vertreter der Technischen Prüfstellen hinzugezogen. In den Besprechungen werden für die

Fahrlehrerschaft relevante Themen wie die Optimierung der Fahrschulüberwachung diskutiert. Die Besprechungsergebnisse werden protokolliert und in Auslegungshinweisen zusammengefasst; dem Gutachter liegen die Auslegungshinweise vor.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

- Nein, eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts findet nicht statt.

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

- Nein, eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung findet nicht statt.

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung ist in den Verwaltungen der unteren Landesbehörden angesiedelt. Dazu gehören die Verwaltungen der Landkreise, des Regionalverbandes Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken und der kreisfreien Städte.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die Auswahl der Sachverständigen, welche die Fahrschulüberwachung durchführen, erfolgt durch das MWAEV.
- Die unteren Landesbehörden übernehmen die Überwachungsanordnung und die Beauftragung der Sachverständigen. Weiterhin werten sie die Überwachungsprotokolle aus und ordnen ggf. Sanktionsmaßnahmen an. Schließlich erfolgt in den unteren Landesbehörden auch die Abrechnung der Überwachungskosten an die Fahrschulen.

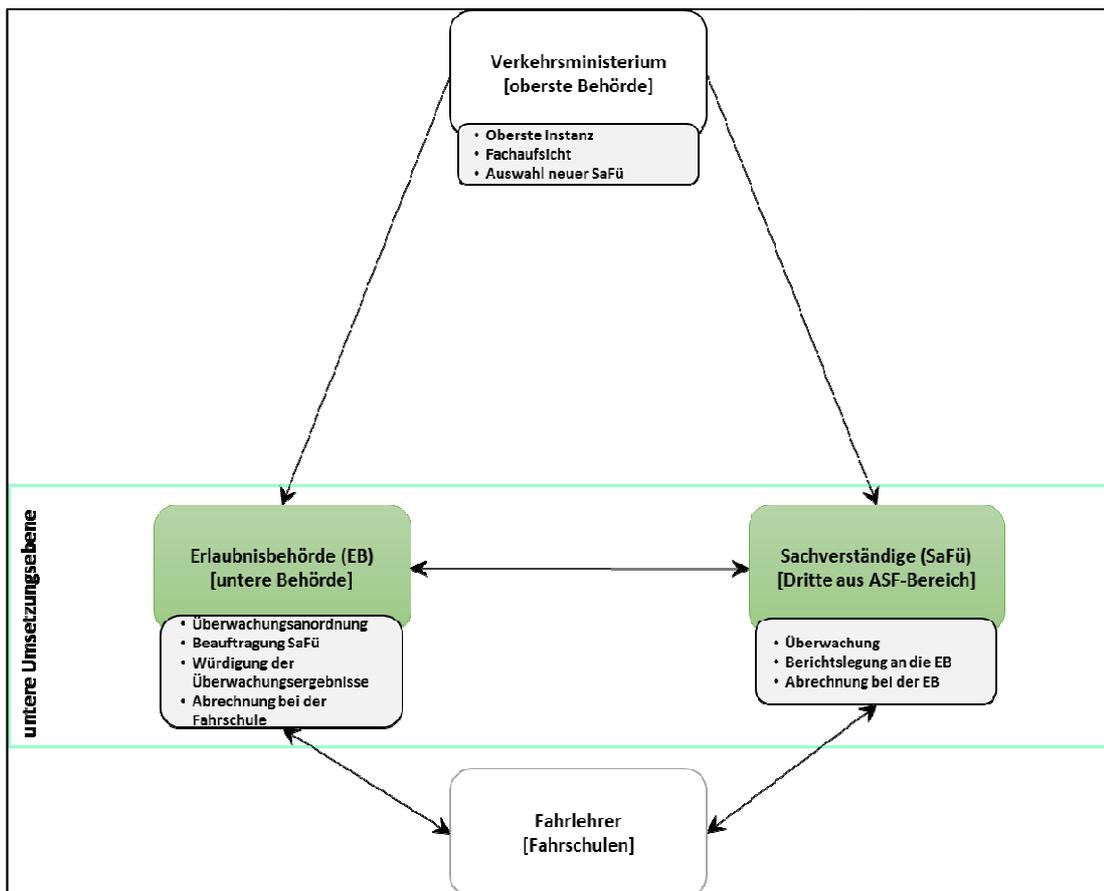
4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Es sind keine nichtstaatlichen Umsetzungsinstitutionen in die Fahrschulüberwachung eingebunden.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden durch externe Sachverständige durchgeführt, die vom MWAEV ausgewählt werden.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Es existieren keine Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen.

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Jeder der derzeit eingesetzten externen Sachverständigen hat eine Grundausbildung zur Durchführung der Formalüberwachung absolviert. Die Ausbildung wurde in anderen Bundesländern durchgeführt.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Es gibt keinen spezifischen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige regelt. Allerdings existieren die o. g. Auslegungshinweise; diese haben die Vertreter der obersten Landesbehörde dem Gutachter vorgelegt.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Derzeit werden die Überwachungen von drei Sachverständigen durchgeführt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Bei den Sachverständigen handelt es sich um ehemalige Fahrlehrer, die als Auftragnehmer für die Erlaubnisbehörde Überwachungstätigkeiten übernehmen. Einer dieser ehemaligen Fahrlehrer ist aktiv als Fahrerlaubnisprüfer tätig.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Die Fortbildung der Sachverständigen findet in Form einer Mitwirkung an einigen der o. g. Besprechungen zwischen dem MWAEV, den Fahrerlaubnis-/Fahrlehrerbehörden und den Fahrlehrerverbänden statt.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Derzeit werden für die Durchführung der Fahrschulüberwachung ausschließlich ehemalige Fahrlehrer eingesetzt.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Hierzu existieren nur vereinzelt Regelungen: In den o. g. Besprechungen zwischen dem MWAEV, den Fahrerlaubnis-/Fahrlehrerbehörden und den Fahrlehrerverbänden werden konkrete Sanktionsprobleme gelöst; die Lösung wird dann niedergeschrieben. Anschließend wird in vergleichbaren Fällen landesweit einheitlich verfahren.

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Hierzu existieren nur vereinzelt Regelungen: In den o. g. Besprechungen zwischen dem MWAEV, den Fahrerlaubnis-/Fahrlehrerbehörden und den Fahrlehrerverbänden werden konkrete Sanktionsprobleme gelöst; die Lösung wird dann niedergeschrieben. Anschließend wird in vergleichbaren Fällen landesweit einheitlich verfahren.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

- Beobachtungsbögen: Ja
- Anwenderhandbuch: Ja
- Ausbildungsprogramm: Ja

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Ja

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Ja
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Ja
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Ja

8.4 Weitere Erwartungen:

- Aus Sicht der Vertreter der obersten Landesbehörde darf ein neues System der Fahrschulüberwachung nicht dazu führen, dass die Überwachung für die Fahrlehrer wesentlich teurer wird. Schon heute klagen Fahrlehrer über die hohen Preise.

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Sachsen

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (kurz „LASuV“) 738 Fahrschulen und 279 Zweigstellen. Damit ergeben sich insgesamt 1.017 Betriebsstätten.
- Nachfolgend findet sich eine Übersicht zu den Fahrschülerlaubnisklassen in den Fahrschulen:

Erteilte Fahrschülerlaubnisklassen	Anzahl Fahrschulen
A	682
BE	733
CE	232
DE	74

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Es gibt laut Auskunft des LASuV 2.125 Fahrlehrer.
- Nachfolgend findet sich eine Übersicht zu den Fahrlehrerlaubnisklassen:

Erteilte Fahrlehrerlaubnisklassen	Anzahl Fahrlehrer
A	1.611
BE	2.125
CE	1.175
DE	374

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) existieren inhaltsgleiche Checklisten für die drei Niederlassungen des LASuV in Zschopau, Meißen und Leipzig. Diese Checklisten werden anlassbezogen variiert (z. B. führen bestimmte Mängel zu vertiefenden Kontrollen). Dem Gutachter liegen die Checklisten der Niederlassungen Zschopau und Meißen vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängelinformationen oder Beschwerden bei der zuständigen Behörde.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es existiert eine vorläufige Verwaltungsvorschrift des SMWA zum Fahrschulwesen („VorlVwV Fahrschulwesen“ vom 11.04.2001). Die Verwaltungsvorschrift liegt dem Gutachter vor.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

2.2.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung durch Experten durchgeführt. Die Überwachung des Theorieunterrichts findet angekündigt statt; anlassbezogene Überwachungen erfolgen in der Regel unangekündigt.

2.2.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- In den verschiedenen Niederlassungen des LASuV werden nach Auskunft des SMWA ähnliche Qualitätskriterien und Bewertungsskalen eingesetzt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Qualitätskriterienkatalog der Niederlassung Zschopau, da dieser Kriterienkatalog aus Sicht des Gutachters unter inhaltlichen (pädagogisch-psychologische Auswahl und Hierarchisierung der Qualitätskriterien) und methodischen (Differenziertheit der Bewertungsskalen) Gesichtspunkten am weitesten entwickelt ist.
- Der Qualitätskriterienkatalog beinhaltet 22 Qualitätskriterien, die folgenden 3 Inhaltsbereichen zugeordnet werden: (1) „Fahrlehrer“, (2) „Stoff“ und (3) „Methode“. Die Inhaltsbereiche weisen wiederum verschiedene Unterkategorien auf:
 - Im ersten Inhaltsbereich „Fahrlehrer“ werden Informationen zum Auftreten (Sicherheit, Ruhe, Geduld, Freundlichkeit), zum Führungsstil (Stilart, Tempo), zur Sprache (Modulierung, Klarheit) und zur Angemessenheit der Lautstärke erhoben.
 - Im zweiten Inhaltsbereich „Stoff“ werden Informationen zur Übereinstimmung der Unterrichtsinhalte mit dem Lehrplan, zur fachlichen Korrektheit und Übersichtlichkeit des Unterrichts, zur Angemessenheit des Stoffumfangs, zur Medienauswahl, zur Medienbeherrschung, zur Angemessenheit des Lehrmitteleinsatzes, zur Lesbarkeit der Tafelschrift, zur Verständlichkeit der Skizzen und zur Verständlichkeit der Folien eingeholt.
 - Im dritten Inhaltsbereich „Methode“ werden Informationen zur Methodenauswahl, zur Motivierung der Fahrschüler und zur Verständlichkeit der Fragetechnik erhoben.
- Qualitätsdimensionen und Einzelindikatoren werden nicht unterschieden.
- Zu den Qualitätskriterien gehören fünfstufige Bewertungsskalen in Form eines semantischen Differentials.

2.2.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Aus Sicht des SMWA existieren für die drei Niederlassungen des LASuV inhalts-ähnliche Beobachtungsbogen. Dem Gutachter liegen die Bogen der Niederlassungen Zschopau und Meißen vor.

2.2.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Nein. Die Erforderlichkeit eines solchen Katalogs wird kritisch beurteilt.

2.2.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit; zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 45 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vor- und Nachgespräche statt, die sich zusammen über ca. 15 Minuten erstrecken.

2.2.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Die unter Punkt 2.1.3 genannte vorläufige Verwaltungsvorschrift beinhaltet auch Informationen zur Überwachung des Theorieunterrichts.

2.2.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Nein. Das bestehende Überwachungssystem ergibt sich aus dem Fahrlehrergesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen.

2.2.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Eine Handanweisung ist nach Auskunft des SMWA Bestandteil des Vertrags mit den Sachverständigen. Die Handanweisung liegt dem Gutachter nicht vor.

2.2.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.2.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

2.3.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahr Schülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung durch Experten durchgeführt. Die Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung findet angekündigt statt.

2.3.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- In den verschiedenen Niederlassungen des LASuV werden nach Auskunft des SMWA ähnliche Qualitätskriterien und Bewertungsskalen eingesetzt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Qualitätskriterienkatalog der Niederlassung Zschopau, da dieser Kriterienkatalog aus Sicht des Gutachters unter inhaltlichen (pädagogisch-psychologische Auswahl und Hierarchisierung der Qualitätskriterien) und methodischen (Differenziertheit der Bewertungsskalen) Gesichtspunkten am weitesten entwickelt ist.

- Der Qualitätskriterienkatalog beinhaltet folgende 15 Qualitätskriterien: (1) Klarheit der Zielformulierung, (2) Situationsübersicht, (3) Einfühlung, (4) Ermutigung, (5) Kontrolliertheit der Reaktionen, (6) Logik der Reaktionen, (7) Einheitlichkeit der Anweisungen, (8) Verständlichkeit der Anweisungen, (9) Vorhandensein einer Auswertung, (10) Angemessenheit der Auswertung, (11) systematischer Unterrichtsaufbau, (12) Verständlichkeit der Erläuterungen und Hinweise, (13) Notwendigkeit der Eingriffe in das Fahrgeschehen, (14) verkehrsrechtliche Mängel sowie (15) pädagogische und sprachliche Mängel.
- Qualitätsdimensionen und Einzelindikatoren werden nicht unterschieden.
- Zu den Qualitätskriterien gehören teilweise fünfstufige Bewertungsskalen in Form eines semantischen Differentials (8 Qualitätskriterien) und teilweise dichotome Bewertungsskalen („Ja“ / „Nein“; 5 Qualitätskriterien).

2.3.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Aus Sicht des SMWA existieren für die drei Niederlassungen des LASuV im Wesentlichen gleiche Beobachtungsbogen. Dem Gutachter liegen die Bogen der Niederlassungen Zschopau und Meißen vor.

2.3.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Nein

2.3.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit, zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 45 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vor- und Nachgespräche statt, die sich insgesamt über ca. 15 Minuten erstrecken.

2.3.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Die unter Punkt 2.1.3 genannte vorläufige Verwaltungsvorschrift beinhaltet auch Informationen zur Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung.

2.3.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Nein

2.3.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung erfolgt durch die drei Niederlassungen des LASuV. Sie ist damit auf der Ebene der oberen Landesbehörde angesiedelt.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Das LASuV ist seit 2012 für die Methodenentwicklung und die Einführung einer landesweit einheitlichen Fahrschulüberwachung zuständig. Die drei Niederlassungen des LASuV wählen die Sachverständigen aus. Zudem ordnen sie die Überwachungen an, beauftragen die Sachverständigen mit der Überwachungsdurchführung, werten die Überwachungsprotokolle aus und ordnen – sofern notwendig – Sanktionsmaßnahmen an. Schließlich rechnen sie die Überwachungskosten an die Fahrschulen ab.

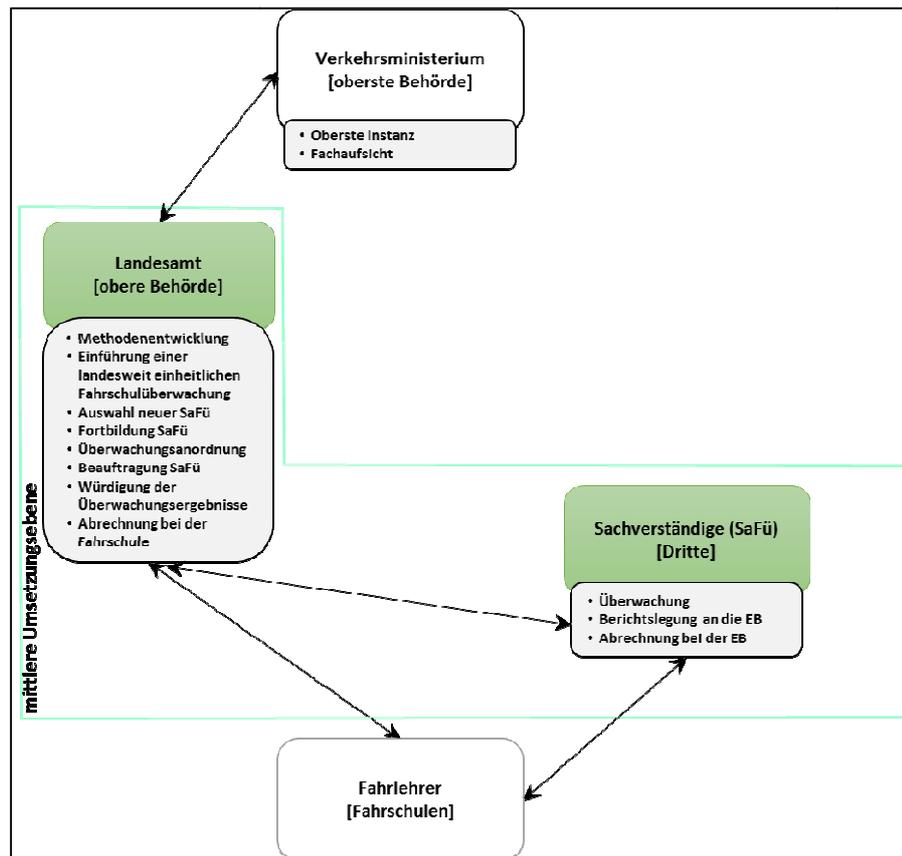
4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Es sind keine nichtstaatlichen Umsetzungsinstitutionen in die Fahrschulüberwachung eingebunden.

5 Umsetzungsmodelle

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden durch externe Sachverständige durchgeführt, die von den Niederlassungen des LASuV beauftragt werden.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Für die Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen:

Persönliche Voraussetzungen:

- Kein aktiver Betrieb einer Fahrschule und keine sonstige Tätigkeit, die Bezug zum Betrieb einer Fahrschule aufweist

Fachliche Voraussetzungen:

- Besitz der Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE und CE

- Ehemalige Fahrschulinhaber/ehemalige Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte

Sollvorschriften:

- Berufserfahrung (dreijährige Ausbildungstätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre)
- Eingehende Kenntnisse in Pädagogik und Fahrschulbetriebswirtschaft
- Für die Sachverständigen gilt die nachfolgend aufgeführte Tätigkeitsvoraussetzung:
 - Regelmäßige Fahrlehrerfortbildung gemäß § 33a Absatz 1 FahrIG

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Nein, es gibt keine vorgeschriebene Sachverständigenausbildung.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Es existiert eine vorläufige Verwaltungsvorschrift (s. Punkt 2.1.3). In dieser Verwaltungsvorschrift finden sich Informationen zur Überwachung durch Sachverständige.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Die Überwachungen werden derzeit von drei externen Sachverständigen durchgeführt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Die Sachverständigen gehören keiner Behörde an.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Die Sachverständigen sind dazu verpflichtet, sich gemäß § 33a Absatz 1 FahrIG fortzubilden. Die Durchführung der Fahrlehrerfortbildung erfolgt durch den jeweiligen Träger des Fortbildungskurses.
- Zusätzlich werden die Sachverständigen zu anlassbezogenen Informationsveranstaltungen des LASuV eingeladen.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Es werden keine aktiven Fahrlehrer für die Fahrschulüberwachung eingesetzt.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Bußgeldbewehrte Verstöße gegen Qualitätsdefizite werden sanktioniert. Bei festgestellten Qualitätsdefiziten, die nicht bußgeldbewehrt sind, kommen folgende Sanktionen in Betracht: (1) die Anordnung zur Vorlage von Ausbildungsunterlagen, (2) die Durchführung von Sonderüberwachungen, (3) die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 36 Absatz 1 FahrlG, insbesondere gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 FahrlG bei Verstößen gegen die Auflagen und (4) der Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrlG).

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Nein

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Nein

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Bei der Aufnahme einer Tätigkeit als Fahrschulinhaber stellt die Formalüberwachung die einzig mögliche Überwachungsform dar. Gleiches gilt für die Auswertung der ersten Dokumentation. Anschließend ist eine Verkürzung der Formalüberwachung bei gleichzeitiger Einführung einer PeFü grundsätzlich denkbar. Die PeFü kann die Formalüberwachung nicht ersetzen, sondern nur gleichberechtigt neben ihr durchgeführt werden, da beide Überwachungsformen mit unterschiedlichen Zielen verbunden sind.

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja. In Sachsen wird bereits eine PeFü praktiziert.

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

- 8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?**
- Ja
- 8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?**
- Grundsätzlich „ja“. Die Vereinheitlichung der Qualitätskriterien sollte allerdings für die Bundesländer optional sein und zeitlich gestreckt ablaufen.
- 8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?**
- Beobachtungsbögen: Ja
 - Anwenderhandbuch: Ja
 - Ausbildungsprogramm: Ja
- 8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?**
- Ja
- 8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:**
- 8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?**
- Nicht zwingend, Handlungsanweisungen mit den unter Punkt 8.3.2 genannten Inhalten wären wünschenswert.
- 8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?**
- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): s. Punkt 8.3.1
 - Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: s. Punkt 8.3.1
 - Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: s. Punkt 8.3.1
 - Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: s. Punkt 8.3.1
 - Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: s. Punkt 8.3.1
- 8.4 Weitere Erwartungen:**
- Die Länder sollten umfassend in die Erstellung von Handlungsanweisungen einbezogen werden.

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Sachsen-Anhalt

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft der DEKRA 475 Fahrschulen und 62 Zweigstellen. Insgesamt ergeben sich damit 537 Betriebsstätten.

Welche Fahrschulerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Unbekannt

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Unbekannt

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existieren verschiedene Checklisten für die Formalüberwachung: Es gibt Checklisten für die vollständige Formalüberwachung vor der Eröffnung einer Fahrschule („Eröffnungsüberprüfung“) und Checklisten für die Fortschreibung der vollständigen Formalüberwachung („Ergänzungsüberprüfung“). Darüber hinaus werden sog. „Kurz-Checklisten“ für eine verkürzte Form der Formalüberwachung im Rahmen der pädagogisch erweiterten Überwachung des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung bereitgehalten. Alle genannten Checklisten liegen dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängelinformationen oder Beschwerden bei der Erlaubnisbehörde.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es gibt einen spezifischen Landeserlass zur Fahrschulüberwachung. Dieser Erlass lautet „Vollzug des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrIG); Überwachung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem FahrIG; Modell der pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung (PQFÜ)“. Der Erlass liegt dem Gutachter vor.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

2.2.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung („Systematische Unterrichtsbeobachtung“) durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt.

2.2.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit 12 Kriterien, die sich in die zwei Kompetenzbereiche (1) „Allgemeine Lehrkompetenz“ und (2) „Kompetenz zur Gestaltung von Unterrichtsformen“ gliedern. Alle Qualitätskriterien wurden nach wissenschaftlichen Maßstäben beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für eine lernwirksame Ausbildungsgestaltung bzw. eine hohe Ausbildungsqualität begründet.
 - Zum ersten Kompetenzbereich „Allgemeine Lehrkompetenz“ gehören die acht Qualitätskriterien (1) Strukturierung der Unterrichtseinheit, (2) Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug, (3) Fachliche Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (4) Binnendifferenzierung, (5) Angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler, (6) Tempo der Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (7) Festigung sowie (8) Visualisierung der Unterrichtsinhalte durch Medien. Mit diesen Kriterien wird das grundlegende didaktische Kompetenzprofil des Fahrlehrers beurteilt.
 - Zum Kompetenzbereich „Kompetenz zur Gestaltung von Unterrichtsformen“ gehören die vier Qualitätskriterien (1) Qualität der Lehrvorträge, (2) Organisation von Erfahrungsberichten, (3) Organisation von Diskussionen und (4) Durchführung von Lernkontrollen. Diese Kriterien betreffen die Fähigkeit des Fahrlehrers, für den Fahrschulunterricht bedeutende Unterrichtsformen pädagogisch sinnvoll einsetzen zu können.
- Zu allen Qualitätskriterien gehören vierstufige Bewertungsskalen („++“ = „Gut“, „+“ = „Befriedigend“, „-“ = „Ausreichend“, „--“ = „Mangelhaft“).
- Zu allen Qualitätskriterien gehören festgelegte Beobachtungsindikatoren.
- Es existiert eine Auswertungsvorschrift, nach der beobachtete Häufigkeiten zu den Indikatoren in die Skalenstufen der Bewertungsskala zu überführen sind.

2.2.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.2.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Es gibt einen Sanktionskatalog. Er enthält eine Liste von möglichen Sanktionsmaßnahmen, die von den Erlaubnisbehörden angewendet werden können. Darüber hinaus existieren Anwendungsempfehlungen, die ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsauswahl ermöglichen (s. Punkt 7 „Sanktionen“).

2.2.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit; zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 90 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vor- und Nachgespräche statt.

2.2.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Ja (s. Punkt 2.1.3; alle Überwachungsformen werden in einem Erlass geregelt)

2.2.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das Beobachtungssystem zur Überwachung des Theorieunterrichts wurde im Jahr 2004 wissenschaftlich begründet und beschrieben sowie im Jahr 2012 umfassend weiterentwickelt. Diesbezüglich sind folgende Publikationen erschienen:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.
 - Sturzbecher, D. & Palloks, M. (Hrsg., 2012). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (2., überarbeitete Auflage). Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.2.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es existiert eine Handanweisung. Diese Handanweisung ist Bestandteil des Manuals (s. Punkt 2.2.7) sowie der Ausbildungskonzeption für die Sachverständigen und Erlaubnisbehörden. Alle genannten Dokumente liegen dem Gutachter vor.

2.2.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Wissenschaftliche Erprobungen und Evaluationen fanden im Rahmen der sog. „Erprobungsuntersuchung“ in den Jahren 2003 bis 2004 statt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Sturzbecher, D., Großmann, H., Hermann, U., Schellhas, B., Viereck, K. & Völkel, P. (2004). Einflussfaktoren auf den Erfolg bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. In D. Sturzbecher (Hrsg.), Einflussfaktoren auf den Erfolg bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. Jugendliche und Risikoverhalten im Straßenverkehr. Hannover: Degener.

2.2.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung wurde in den Jahren 2006 bis 2008 im Land Brandenburg durchgeführt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Hoffmann, L. (2008). Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung (PQFÜ). Ergebnisse der Begleituntersuchung 2006 bis 2008. Potsdam: Universität.
- Die aus der genannten Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse wurden auch im Rahmen von Fortbildungen und Systemoptimierungen in Sachsen-Anhalt berücksichtigt.
- Es fand keine zusätzliche wissenschaftliche Begleitung des Beobachtungssystems in Sachsen-Anhalt statt.

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

2.3.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahr Schülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung („Systematische Unterrichtsbeobachtung“) durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt.

2.3.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit folgenden sieben Qualitätskriterien: (1) Strukturierung der Übungsstunde, (2) Orientierung am Ausbildungsstand des Fahr Schülers, (3) Qualität des Methodeneinsatzes, (4) Qualität verbaler Anweisungen, (5) Fachliche Korrektheit der Ausbildungsinhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers, (6) Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre sowie (7) Angemessenes Reagieren auf Fahrfehler. Alle Qualitätskriterien wurden nach wissenschaftlichen Maßstäben beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für eine lernwirksame Ausbildungsgestaltung bzw. eine hohe Ausbildungsqualität begründet.
- Zu allen Qualitätskriterien gehören vierstufige Bewertungsskalen („++“ = „Gut“, „+“ = „Befriedigend“, „-“ = „Ausreichend“, „- -“ = „Mangelhaft“).
- Zu allen Qualitätskriterien gehören festgelegte Beobachtungsindikatoren.
- Es existiert eine Auswertungsvorschrift, nach der beobachtete Häufigkeiten zu den Indikatoren in die Skalenstufen der Bewertungsskala zu überführen sind.

2.3.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.3.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Es gibt einen Sanktionskatalog. Er enthält eine Liste von möglichen Sanktionsmaßnahmen, die von den Erlaubnisbehörden angewendet werden können. Darüber hinaus existieren Anwendungsempfehlungen, die ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsauswahl ermöglichen (s. Punkt 7 „Sanktionen“).

2.3.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit, zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 45 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vor- und Nachgespräche statt.

2.3.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Ja (s. Punkt 2.1.3; alle Überwachungsformen werden in einem Erlass geregelt)

2.3.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das Beobachtungssystem zur Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung wurde im Jahr 2004 wissenschaftlich begründet und beschrieben sowie im Jahr 2012 umfassend weiterentwickelt. Diesbezüglich sind folgende Publikationen erschienen:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

- Sturzbecher, D. & Palloks, M. (Hrsg., 2012). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (2., überarbeitete Auflage). Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.3.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es existiert eine Handanweisung. Diese Handanweisung ist Bestandteil des Manuals (siehe 2.3.7) sowie der Ausbildungskonzeption für die Sachverständigen und Erlaubnisbehörden. Alle genannten Dokumente liegen dem Gutachter vor.

2.3.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Wissenschaftliche Erprobungen und Evaluationen fanden im Jahr 2004 im Zuge der sog. „Erprobungsuntersuchung“ statt. Ergebnisschilderungen finden sich in der nachfolgend genannten Publikation:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.3.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung wurde in den Jahren 2006 bis 2008 im Land Brandenburg durchgeführt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Hoffmann, L. (2008). Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung (PQFÜ). Ergebnisse der Begleituntersuchung 2006 bis 2008. Potsdam: Universität.
- Die aus der genannten Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse wurden auch im Rahmen von Fortbildungen und Systemoptimierungen in Sachsen-Anhalt berücksichtigt.
- Es fand keine zusätzliche wissenschaftliche Begleitung des Beobachtungssystems in Sachsen-Anhalt statt.

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Für die Umsetzung der Überwachung sind die Verwaltungen der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte zuständig. Damit ist die Überwachung auf der Ebene der unteren Landesbehörden angesiedelt.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf den durch die oberste Landesbehörde per Erlass festgelegten Sachverständigenstab zurückgreifen, der auf der Grundlage der vom IFK e. V. bzw. von der IPV GmbH durchgeführten Aus- und Fortbildungen entstanden ist.
- Die unteren Landesbehörden übernehmen die Überwachungsanordnung, die Einsatzorganisation und die Beauftragung der Sachverständigen mit der Überwachungsdurchführung. Weiterhin werten sie die Überwachungsprotokolle aus und ordnen – sofern notwendig – Sanktionsmaßnahmen an. Schließlich erfolgt in den unteren Landesbehörden auch die Abrechnung der Überwachungskosten an die Fahrschulen.

4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Die zuständigen Stellen im Land Sachsen-Anhalt wurden in der Vergangenheit hinsichtlich der Aus- und Fortbildung von Sachverständigen punktuell durch die IPV GmbH betreut, die diese Aufgaben im Jahr 2009 vom vorherigen wissenschaftlichen Dienstleister – dem IFK e. V. – übernommen hat. Auch aktuell führt die IPV GmbH auf Anfrage Sachverständigenausbildungen und Fortbildungen durch.
- Hinweis: Es gibt keine Regelungen zur Sachverständigenberatung, zum Anfertigen von Statistiken, zur Qualitätskontrolle der Überwachung und zur Supervision der Überwachungsinstrumente.

4.1 Wie heißt die mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung betraute Institution und wie ist sie rechtlich verfasst?

- Der Name der in Anspruch genommenen Institution lautet „Institut für Prävention und Verkehrssicherheit GmbH“ Oberkrämer (kurz IPV GmbH).

4.2 Welche Aufgaben sind der Institution zugeschrieben?

- Die zuständige oberste Landesbehörde nutzt die von der IPV GmbH erarbeiteten methodischen Materialien (z. B. das Manual für die PQFÜ). Darüber hinaus werden punktuell Aus- und Fortbildungsangebote für Sachverständige in Anspruch genommen.

4.3 Hat diese Institution eine ständige Geschäftsstelle bzw. hauptamtliches Personal (ggf. wie viel Personal)?

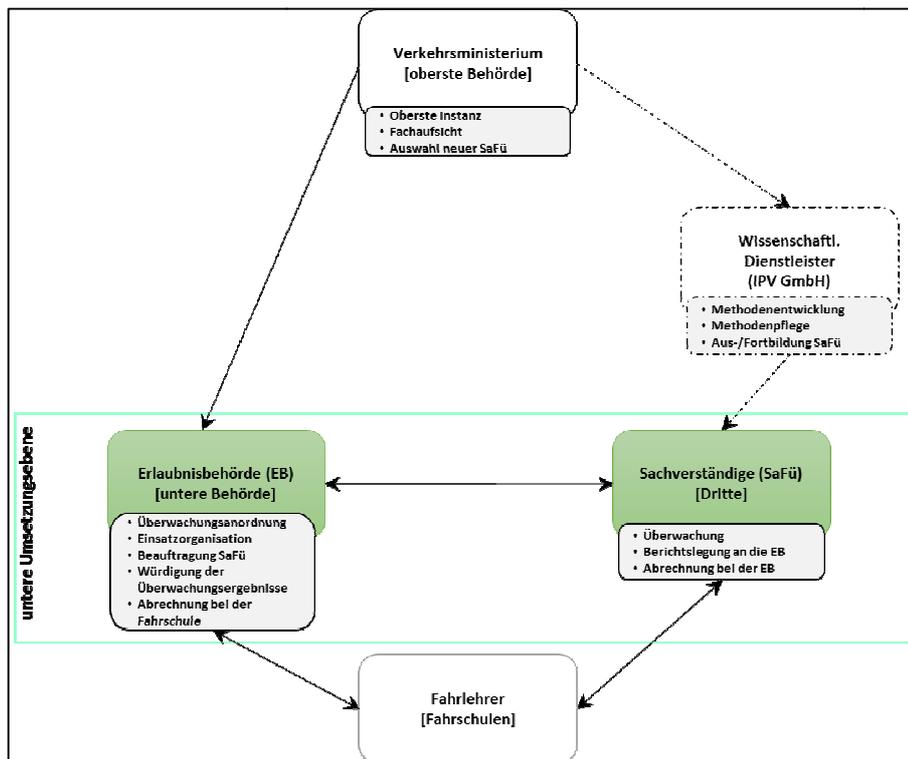
- Die IPV GmbH hat hauptamtliches Personal.

4.4 Gibt es einen Aufsichtsrat oder Fachbeirat? Wer gehört ihm an (Personen, Institutionen)? Wie häufig tagt er? Welche Aufgaben hat er?

- Nein, es gibt keinen Aufsichtsrat oder Fachbeirat.

5 Umsetzungsmodell

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden durch sachverständige Dritte durchgeführt.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Für die externen Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Zugangs- voraussetzungen.

Persönliche Voraussetzungen:

- Mindestalter: Vollendung des 35. Lebensjahres
- Führungszeugnis: Nachweis der Eignung durch einen aktuellen Auszug aus dem Fahreignungsregister und dem Bundeszentralregister sowie durch eine schriftliche Erklärung, dass keine Verfahren wegen Verstoßes gegen stra-

ßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften oder darauf beruhende Rechtsvorschriften anhängig sind

Fachliche Voraussetzungen:

- Fahrlehrerlaubnisklassen A und BE
- Sachverständigenausbildung (erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Einweisungslehrgang zu PQFÜ)
- Für die externen Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsvoraussetzungen.
 - Konkurrenzschutz (keine Überwachungen im eigenen beruflichen Wirkungskreis)

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Es gibt besondere Einweisungslehrgänge, die bis zum Jahr 2009 vom IFK e. V. durchgeführt wurden. Seit 2009 ist die IPV GmbH für die Durchführung der Einweisungslehrgänge zuständig. Die Einweisungslehrgänge der IPV GmbH umfassen: (1) Schulungen zu verkehrspädagogisch-didaktischen und rechtlichen Grundlagen, (2) eine Unterweisung im Umgang mit dem Instrumentarium zur verkehrspädagogisch-didaktischen Überwachung des Theorieunterrichts (inkl. Grundlagen der Gesprächsführung), (3) eine Unterweisung im Umgang mit dem Instrumentarium zur verkehrspädagogisch-didaktischen Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung (inkl. erweiterte Grundlagen der Gesprächsführung). Die Kosten für die Einweisungslehrgänge übernehmen die auszubildenden Sachverständigen.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Ja, die Regelungen finden sich in dem unter Punkt 2.1.3 genannten Erlass zur Fahrschulüberwachung. Der Erlass liegt dem Gutachter vor.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Derzeit wird die Überwachung von 18 Sachverständigen umgesetzt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Die Sachverständigen sind in der Regel aktive Fahrlehrer mit einem eigenen Fahrschulbetrieb.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Eine Fortbildungspflicht für die Sachverständigen besteht nicht.
- In speziellen Fällen (z. B. bei grundlegenden Neuerungen am Beobachtungssystem der PQFÜ) können Fortbildungen durch die IPV GmbH durchgeführt werden.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Eine unabhängige Überwachung der Sachverständigen, die als aktive Fahrlehrer tätig sind, erfolgt nicht. Sachverständige, die als aktive Fahrlehrer tätig sind, werden von anderen Sachverständigen überwacht.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Die ggf. zu verhängenden Sanktionen werden von den Sachverständigen empfohlen und von den Erlaubnisbehörden im Rahmen von Einzelfallentscheidungen angeordnet. Es gibt eine Orientierungshilfe, die den Sachverständigen ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsempfehlung ermöglicht. Folgende Sanktionen können von den Sachverständigen empfohlen werden: (1) Fortbildungen zu einem speziellen Themenbereich im Rahmen des Qualitätskriterienkatalogs; dabei sollen Themen gewählt werden, die zur Behebung der festgestellten Mängel geeignet sind; (2) Hospitationen; (3) Praxisberatungen; (4) Sonderüberwachung der verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Ausbildungsqualität durch einen anderen Sachverständigen und (5) Formale Sonderüberwachung.
- Weiterhin können die Erlaubnisbehörden folgende Sanktionen anwenden: (6) Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 36 Absatz 1 FahrlG, insbesondere gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 FahrlG bei Verstößen gegen die Auflagen und (7) Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrlG).

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Vorschriften zur Anordnung von Sanktionen, die über die Regelungen des FahrlG und des Landeserlasses (siehe 7.1) hinausgehen, existieren nicht.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

- 8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?**
- Ja
- 8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):**
- 8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?**
- Ja
- 8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?**
- Ja
- 8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?**
- Ja
- 8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?**
- Ja. Sofern dies nicht möglich ist, sollten ein Kern von Qualitätskriterien und entsprechende Mindeststandards festgelegt werden, die durch die Länder verschärft werden können.
- 8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?**
- Beobachtungsbögen: Ja
 - Anwenderhandbuch: Ja
 - Ausbildungsprogramm: Ja
- 8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?**
- Ja
- 8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:**
- 8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?**
- Ja
- 8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?**
- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Ja
 - Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Ja
 - Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Ja
 - Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Ja
 - Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Ja

8.4 Weitere Erwartungen:

- Aus Sicht der Vertreter der obersten Landesbehörde Sachsen-Anhalts sind eine noch stärkere Erfassung der verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualität der Fahrschulbildung und eine weitere Verkürzung der Überwachung von formalen Standards wünschenswert. Mit der strikten Umsetzung einer pädagogisch-erweiterten Fahrschulüberwachung sollen bessere Ausbildungsergebnisse erzielt und eine Anhebung der Bestehensquoten der Fahrschulen erreicht werden.

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Schleswig-Holstein

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft des TÜV Nord 483 Fahrschulbetriebe. Den vorliegenden Daten ist allerdings nicht zu entnehmen, ob sich diese Angabe lediglich auf die Anzahl an Fahrschulen bezieht oder ob Fahrschulen und Zweigstellen erfasst wurden.

Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Unbekannt

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Unbekannt

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existiert eine Checkliste für die Formalüberwachung. Diese Checkliste liegt dem Gutachter vor.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrlG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Mögliche Anlässe sind beispielsweise das Vorliegen von Mängelinformationen, Beschwerden oder Wettbewerbsverstößen. Darüber hinaus können auch fortlaufend hohe Nichtbestehensquoten zu anlassbezogenen Überwachungen führen.

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es existiert ein spezifischer Erlass zur Fahrschulüberwachung („Fahrschulüberwachungserlass - FSÜbErl“ vom 15.04.2011, aktuelle Fassung vom 03.02.2014). Der Erlass liegt dem Gutachter vor.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

2.2.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt. Die Überwachung des Theorieunterrichts findet unangekündigt statt.

2.2.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit folgenden zehn Qualitätskriterien: (1) Eignung der gewählten Unterrichtsmethoden, (2) Methodische Vielfalt des Unterrichts, (3) Auswahl und Einsatz der Unterrichtsmedien, (4) Motivation und Anre-

gung der Fahrschüler, (5) Durchführung von Lernkontrollen, (6) Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (7) Systematischer und nachvollziehbarer Unterrichtsaufbau, (8) Anleitung zum selbstverantwortlichen Weiterlernen nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis, (9) Auftreten des Fahrlehrers und (10) Praxisbezug. Die Qualitätskriterien stellen keine Qualitätsdimensionen, sondern beobachtbare Einzelindikatoren dar.

- Die Qualitätskriterien werden durch sechs generelle Anforderungen zu den im Verlauf der Ausbildung zu vermittelnden Inhalten gemäß § 1 FahrschAusbO ergänzt.
- Zu den Qualitätskriterien gehören dichotome Bewertungsskalen („Ja“, „Nein“).

2.2.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.2.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Nein. Der existierende Bußgeld- und Maßnahmenkatalog bezieht sich lediglich auf die Sanktionierung von formalen Verstößen gegen fahrlehrerrechtliche Vorschriften.

2.2.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit; zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es wird empfohlen, Ausbildungseinheiten à 90 Minuten zu überwachen. Zusätzlich finden Vor- und Nachgespräche statt.

2.2.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Ja (s. Punkt 2.1.3; alle Überwachungsformen werden in einem Erlass geregelt)

2.2.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das System gründet sich auf einer Konzeption, die von der oberen Landesbehörde erarbeitet wurde. Diese Konzeption enthält Vorstellungen zur Organisation und Durchführung der Fahrschulüberwachung sowie Arbeitsanleitungen für die Erlaubnisbehörden zur Überwachungsumsetzung. Darüber hinaus existieren Unterlagen zur Ausbildung von Sachverständigen. Pädagogisch-psychologische oder methodische Begründungen von Qualitätskriterien oder Erfassungsmethoden sind in den genannten Dokumenten nicht enthalten.

2.2.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es existieren Arbeitshilfen zur Beobachtung von Unterrichtssequenzen und zum Führen von Auswertungsgesprächen. Beide Arbeitshilfen liegen dem Gutachter vor.

2.2.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.2.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

- Eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung findet nur anlassbezogen statt.

2.3.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt. Die Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung findet angekündigt statt.

2.3.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit folgenden 11 Qualitätskriterien: (1) Berücksichtigung von Aufzeichnungen über den Ausbildungsstand des Fahrschülers, (2) Eignung der ausgewählten Schulungsstrecke, (3) Sinnvolle und dem Ausbildungsstand entsprechende Auswahl der Grundfahraufgaben, (4) Angemessener Schwierigkeitsgrad der Aufgaben, (5) Erklärung, Demonstration und Erprobung der Ausbildungsinhalte, (6) Klare und deutliche Anweisungen, (7) Einsichtigkeit der Anweisungen, (8) Angemessene Hilfestellung, (9) Nachbesprechung und Erörterung des Ausbildungsstandes, (10) Auftreten des Fahrlehrers und (11) Verknüpfung der Fahrpraktischen Ausbildung mit dem Theorieunterricht. Die Qualitätskriterien stellen keine Qualitätsdimensionen, sondern beobachtbare Einzelindikatoren dar.
- Die Qualitätskriterien werden durch 6 generelle Anforderungen zu den im Verlauf der Ausbildung zu vermittelnden Inhalten gemäß § 1 FahrschAusbo ergänzt.
- Zu den Qualitätskriterien gehören dichotome Bewertungsskalen („Ja“, „Nein“).

2.3.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.3.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Nein. Der existierende Bußgeld- und Maßnahmenkatalog bezieht sich lediglich auf die Sanktionierung von formalen Verstößen gegen fahrlehrerrechtliche Vorschriften.

2.3.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit, zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 45 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vor- und Nachgespräche statt.

2.3.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Ja (s. Punkt 2.1.3; alle Überwachungsformen werden in einem Erlass geregelt)

2.3.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das System gründet sich auf einer Konzeption, die von der oberen Landesbehörde erarbeitet wurde. Diese Konzeption enthält Vorstellungen zur Organisation und Durchführung der Fahrschulüberwachung sowie Arbeitsanleitungen für die Erlaubnisbehörden zur Überwachungsumsetzung. Darüber hinaus existieren Unterlagen zur Ausbildung von Sachverständigen. Pädagogisch-psychologische oder methodische Begründungen von Qualitätskriterien oder Erfassungsmethoden sind in den genannten Dokumenten nicht enthalten.

2.3.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es existieren Arbeitshilfen zur Beobachtung von Unterrichtssequenzen und zum Führen von Auswertungsgesprächen. Beide Arbeitshilfen liegen dem Gutachter vor.

2.3.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

2.3.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Nein

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Die Umsetzung der Überwachung ist in den Verwaltungen der unteren Landesbehörden angesiedelt.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die unteren Landesbehörden ordnen die Überwachungen an. Sie entscheiden zudem darüber, ob eine Überwachung mit eigenem Dienstpersonal oder mit einem externen Sachverständigen durchgeführt wird. Sofern ein externer Sachverständiger eingesetzt werden soll, übernehmen sie die Einsatzorganisation (z. B. Berücksichtigung des Konkurrenzschutzes) und die Beauftragung. Weiterhin erfolgt in den unteren Landesbehörden die Auswertung der Überwachungsprotokolle und ggf. die Anordnung von Sanktionsmaßnahmen. Zudem rechnen die unteren Landesbehörden die Überwachungskosten an die Fahrschulen ab. Schließlich müssen die unteren Landesbehörden zum Ende jeden Kalenderjahres statistische Informationen zur Überwachungsanzahl, zu den Überwachungsergebnissen und zu den angeordneten Sanktionsmaßnahmen an die obere Landesbehörde „Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Schleswig Holstein“ (kurz „LBV-SH“) übermitteln.
- Die obere Landesbehörde übernimmt die Fachaufsicht über die unteren Landesbehörden. Darüber hinaus erfolgen in der oberen Landesbehörde die Methodenentwicklung, die Änderung des Fahrschulüberwachungserlasses, die Bestellung neuer Sachverständiger sowie die Aus- und Fortbildung der Sachverständigen.

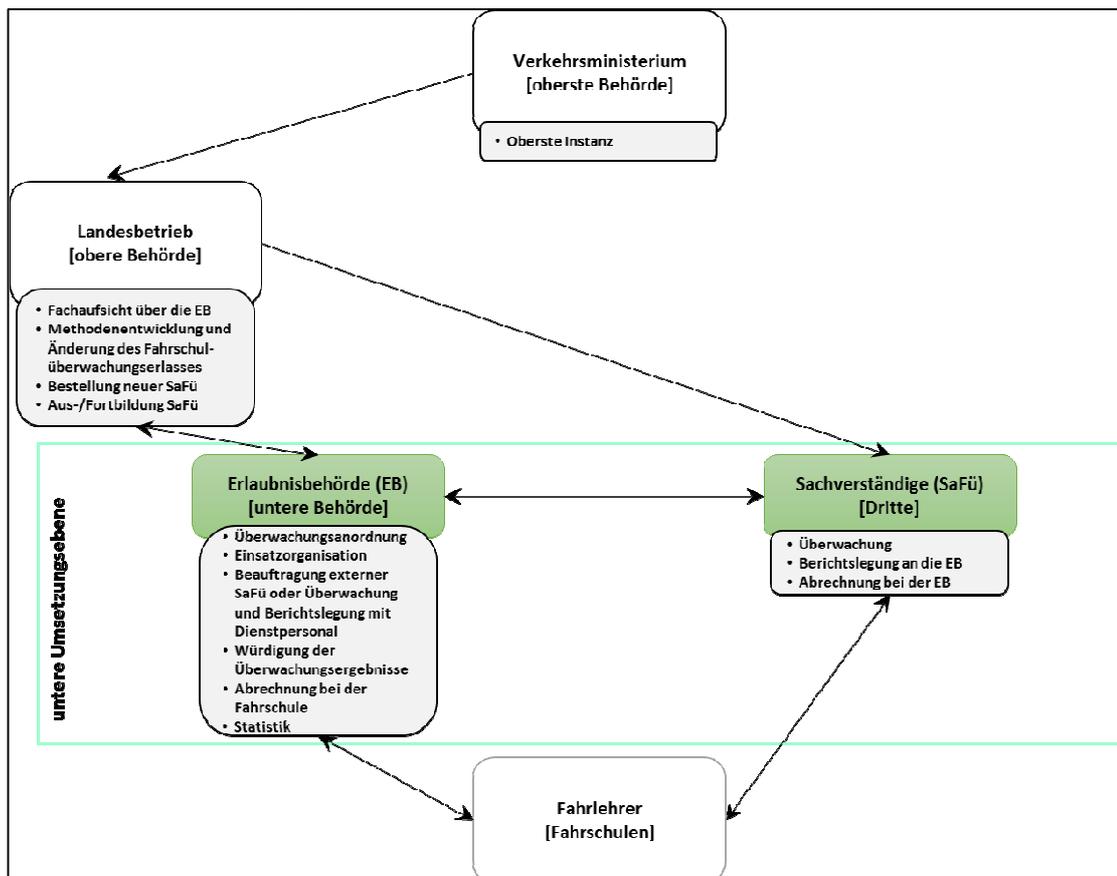
4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Es sind keine nichtstaatlichen Umsetzungsinstitutionen in die Fahrschulüberwachung eingebunden.

5 Umsetzungsmodelle

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen können durch Mitarbeiter der Erlaubnisbehörden oder durch externe Sachverständige durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber treffen die Erlaubnisbehörden einzelfallspezifisch.

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Für die externen Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen:

Persönliche Voraussetzungen:

- Technische Ausstattung (mindestens Fax, PC, Mobiltelefon)
- Zeitlich flexible Einsatzbereitschaft und kurzfristige Erreichbarkeit

Sollvorschrift:

- Alter zwischen 35 und 67 Jahren

Fachliche Voraussetzungen:

- Fahrschulinhaber/Verantwortliche Leiter einer Fahrschule/ehemalige Fahrlehrer/aktive oder ehemalige Bundeswehrfahrlehrer, die als Fahrschulleiter oder stellvertretende Fahrschulleiter tätig gewesen sind
- Ausübung der Fahrschultätigkeit ohne nennenswerte Beanstandungen
- Sachverständigenausbildung

Sollvorschriften:

- Berufserfahrung (aktive bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre vor der erstmaligen Bestellung aktive Tätigkeit als Fahrschulinhaber oder Verantwortlicher Leiter einer Fahrschule und als Seminarleiter)
 - Regelmäßige Teilnahme an den Fahrlehrerfortbildungen nach § 33a FahrlG
 - Kenntnisse aus dem Bereich der Fahrschulbetriebswirtschaft
- Es existiert eine Öffnungsklausel für andere besonders qualifizierte Personen.
 - Für die externen Sachverständigen gelten die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsvoraussetzungen:
 - Sachverständigenfortbildung

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Es gibt eine dreitägige Sachverständigenausbildung, die von ehemaligen Sachverständigen geleitet wird und als Einzel- oder Gruppenausbildung durchgeführt werden kann. Die Ausbildung beinhaltet die Vermittlung von verkehrspädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Grundlagen. Darüber hinaus müssen die Sachverständigenanwärter eine Hospitation durchführen. Der Träger der Ausbildung ist die obere Landesbehörde.

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Ja, die Regelungen finden sich in dem unter Punkt 2.1.3 genannten Erlass zur Fahrschulüberwachung. Der Erlass liegt dem Gutachter vor.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Die Überwachungen werden derzeit von 19 externen Sachverständigen durchgeführt. Zusätzlich werden Behördenmitarbeiter zur Durchführung der Überwachungen eingesetzt.

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Sofern es sich bei den Überwachern um Behördenmitarbeiter handelt, gehören sie den unteren Landesbehörden an.

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Es finden regelmäßige Fortbildungen in Form von Erfahrungsaustauschen statt. Diese Erfahrungsaustausche werden von der oberen Landesbehörde organisiert.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Die Überwachung der externen Sachverständigen, die als aktive Fahrlehrer tätig sind, wird entweder von einem Behördenmitarbeiter oder von einem anderen externen Sachverständigen durchgeführt. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige untere Landesbehörde.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Es kommen verschiedene Möglichkeiten der Sanktionierung in Betracht. Hierzu zählen (1) Abmahnungen, (2) Sonderüberwachungen, (3) die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 36 Absatz 1 FahrlG, insbesondere gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 FahrlG bei Verstößen gegen die Auflagen und (4) der Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrlG).

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der fahrlehrerrechtlichen Vorschriften ist bei festgestellten Zuwiderhandlungen oder bei Verletzung der Pflichten nach dem FahrlG der Bußgeld- und Maßnahmenkatalog des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Offen

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja, allerdings soll das in Schleswig-Holstein bestehende Modell erhalten bleiben.

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?

- Ja

8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Nein

8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?

- Beobachtungsbögen: Nein
- Anwenderhandbuch: Nein
- Ausbildungsprogramm: Nein

8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?

- Ja

8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:

8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?

- Nein

8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?

- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Nein
- Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Nein

- Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Nein
- Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Nein
- Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Nein

8.4 Weitere Erwartungen:

- Aus Sicht der Vertreter der oberen Landesbehörde handelt es sich bei der in Schleswig Holstein praktizierten Fahrschulüberwachung um ein qualifiziertes, neutrales und im Kostenrahmen bleibendes Verfahren, das auch von Seiten der Fahrlehrerschaft akzeptiert wird. Das Ziel der Fahrschulüberwachung, eine ordnungsgemäße, vorgegebene Qualitätsstandards erfüllende Fahrschulausbildung zu gewährleisten sowie formale Rechtsverstöße aufzudecken, wird aus Sicht der Vertreter der oberen Landesbehörde erreicht. Daher bestünde kein Grund, die Fahrschulüberwachung in Schleswig-Holstein zu reformieren; einer stärkeren pädagogischen Ausrichtung der Überwachung stehen die Vertreter der oberen Landesbehörde skeptisch gegenüber.

Länderreport zur Beschreibung der Fahrschulüberwachung in der Fahrschulausbildung im Bundesland Thüringen

1 Grundlegende Informationen

1.1 Wie viel Fahrschulen gibt es? Wie viel Betriebsstätten werden betrieben?

- Es gibt laut Auskunft des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (kurz „TMBLV“) 720 Fahrschulen.

Welche Fahrschülerlaubnisklassen liegen in welchen Betriebsstätten vor?

- Unbekannt

1.2 Wie viel Fahrlehrer gibt es? (Wenn möglich, bitte mit Angabe der Fahrlehrerlaubnisklassen)

- Es gibt laut Auskunft des TMBLV 1.447 aktive Fahrlehrer (Fahrschulinhaber eingeschlossen).

2 Überwachungsformen

Mit diesem Fragenkomplex werden die unterschiedlichen Überwachungsformen sowie ihre organisatorische und methodische Ausgestaltung erhoben.

2.1 Gibt es eine Formalüberwachung der Fahrschulausbildung?

2.1.1 Gibt es eine Checkliste? Können wir diese Checkliste erhalten?

- Es existieren verschiedene Checklisten für die Formalüberwachung: Es gibt Checklisten für die vollständige Formalüberwachung vor der Eröffnung einer Fahrschule („Eröffnungsüberprüfung“) und Checklisten für die Fortschreibung der vollständigen Formalüberwachung („Ergänzungsüberprüfung“). Darüber hinaus werden sog. „Kurz-Checklisten“ für eine verkürzte Form der Formalüberwachung im Rahmen der pädagogisch erweiterten Überwachung des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung bereitgehalten.

2.1.2 Unter welchen Bedingungen finden anlassbezogene Überwachungen statt?

- Unabhängig von den üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrlG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von Mängelinformationen oder Beschwerden beim Landesverwaltungsamt (Erlaubnisbehörde).

2.1.3 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Es gibt einen spezifischen Erlass zur Fahrschulüberwachung („Überwachung von Fahrlehrern, Fahrschulen und Zweigstellen gemäß § 33 Fahrlehrergesetz [FahrlG] nach dem Modell der pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung“). Der Erlass liegt dem Gutachter vor.

2.2 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle des Theorieunterrichts?

2.2.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung („Systematische Unterrichtsbeobachtung“) durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt.

2.2.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit 12 Kriterien, die sich in die zwei Kompetenzbereiche (1) „Allgemeine Lehrkompetenz“ und (2) „Kompetenz zur Gestaltung von Unterrichtsformen“ gliedern. Alle Qualitätskriterien wurden nach wissenschaftlichen Maßstäben beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für eine lernwirksame Ausbildungsgestaltung bzw. eine hohe Ausbildungsqualität begründet.
 - Zum ersten Kompetenzbereich „Allgemeine Lehrkompetenz“ gehören die acht Qualitätskriterien (1) Strukturierung der Unterrichtseinheit, (2) Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug, (3) Fachliche Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (4) Binnendifferenzierung, (5) Angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler, (6) Tempo der Vermittlung der Unterrichtsinhalte, (7) Festigung sowie (8) Visualisierung der Unterrichtsinhalte durch Medien. Mit diesen Kriterien wird das grundlegende didaktische Kompetenzprofil des Fahrlehrers beurteilt.
 - Zum Kompetenzbereich „Kompetenz zur Gestaltung von Unterrichtsformen“ gehören die vier Qualitätskriterien (1) Qualität der Lehrvorträge, (2) Organisation von Erfahrungsberichten, (3) Organisation von Diskussionen und (4) Durchführung von Lernkontrollen. Diese Kriterien betreffen die Fähigkeit des Fahrlehrers, für den Fahrschulunterricht bedeutende Unterrichtsformen pädagogisch sinnvoll einsetzen zu können.
- Zu allen Qualitätskriterien gehören vierstufige Bewertungsskalen („+++“ = „Gut“, „+“ = „Befriedigend“, „-“ = „Ausreichend“, „- -“ = „Mangelhaft“).
- Zu allen Qualitätskriterien gehören festgelegte Beobachtungsindikatoren.
- Es existiert eine Auswertungsvorschrift, nach der beobachtete Häufigkeiten zu den Indikatoren in die Skalenstufen der Bewertungsskala zu überführen sind.

2.2.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.2.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Es gibt einen Sanktionskatalog. Er enthält eine Liste von möglichen Sanktionsmaßnahmen, die von der Erlaubnisbehörde angewendet werden können. Darüber hinaus existieren Anwendungsempfehlungen, die ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsauswahl ermöglichen (s. Punkt 7 „Sanktionen“).

2.2.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit; zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 90 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vor- und Nachgespräche (à 15 Minuten) und Nachgespräche (à 45 Minuten) statt.

2.2.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Ja (s. Punkt 2.1.3; alle Überwachungsformen werden in einem Erlass geregelt)

2.2.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das Beobachtungssystem zur Überwachung des Theorieunterrichts wurde im Jahr 2004 wissenschaftlich begründet und beschrieben sowie im Jahr 2012 umfassend weiterentwickelt. Diesbezüglich sind folgende Publikationen erschienen:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.
 - Sturzbecher, D. & Palloks, M. (Hrsg., 2012). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (2., überarbeitete Auflage). Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.2.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es existiert eine Handanweisung. Diese Handanweisung ist Bestandteil des Manuals (s. Punkt 2.2.7) sowie der Ausbildungskonzeption für die Sachverständigen und Erlaubnisbehörden. Alle genannten Dokumente liegen dem Gutachter vor.

2.2.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Wissenschaftliche Erprobungen und Evaluationen fanden im Rahmen der sog. „Erprobungsuntersuchung“ in den Jahren 2003 bis 2004 statt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Sturzbecher, D., Großmann, H., Hermann, U., Schellhas, B., Viereck, K. & Völkel, P. (2004). Einflussfaktoren auf den Erfolg bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. In D. Sturzbecher (Hrsg.), Einflussfaktoren auf den Erfolg bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. Jugendliche und Risikoverhalten im Straßenverkehr. Hannover: Degener.
- Darüber hinaus hat das TMBLV im Jahr 2012 eine Evaluationsuntersuchung durchgeführt:
 - TMBLV (2012). Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung (PQFÜ) in Thüringen - Evaluation. Erfurt: TMBLV.

2.2.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung wurde in den Jahren 2006 bis 2008 im Land Brandenburg durchgeführt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Hoffmann, L. (2008). Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung (PQFÜ). Ergebnisse der Begleituntersuchung 2006 bis 2008. Potsdam: Universität.
- Die aus der genannten Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse wurden auch im Rahmen von Fortbildungen und Systemoptimierungen in Thüringen berücksichtigt.
- Es fand keine zusätzliche wissenschaftliche Begleitung des Beobachtungssystems in Thüringen statt.

2.3 Gibt es eine verkehrspädagogisch-fachdidaktische Qualitätskontrolle der Fahrpraktischen Ausbildung?

2.3.1 Welche Methode kommt zur Anwendung (z. B. teilnehmende Beobachtung, Fahrschülerbefragung)?

- Es wird eine Überwachung mittels einer teilnehmenden Beobachtung („Systematische Unterrichtsbeobachtung“) durch speziell ausgebildete Experten durchgeführt.

2.3.2 Gibt es einen Qualitätskriterienkatalog?

- Es gibt einen Qualitätskriterienkatalog mit folgenden sieben Qualitätskriterien: (1) Strukturierung der Übungsstunde, (2) Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers, (3) Qualität des Methodeneinsatzes, (4) Qualität verbaler Anweisungen, (5) Fachliche Korrektheit der Ausbildungsinhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers, (6) Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre sowie (7) Angemessenes Reagieren auf Fahrfehler. Alle Qualitätskriterien wurden nach wissenschaftlichen Maßstäben beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für eine lernwirksame Ausbildungsgestaltung bzw. eine hohe Ausbildungsqualität begründet.
- Zu allen Qualitätskriterien gehören vierstufige Bewertungsskalen („++“ = „Gut“, „+“ = „Befriedigend“, „-“ = „Ausreichend“, „- -“ = „Mangelhaft“).
- Zu allen Qualitätskriterien gehören festgelegte Beobachtungsindikatoren.
- Es existiert eine Auswertungsvorschrift, nach der beobachtete Häufigkeiten zu den Indikatoren in die Skalenstufen der Bewertungsskala zu überführen sind.

2.3.3 Gibt es einen Beobachtungsbogen? Können wir diesen Bogen ggf. erhalten?

- Es gibt einen Beobachtungsbogen. Dieser Bogen liegt dem Gutachter vor.

2.3.4 Gibt es einen Katalog von Maßnahmen, die im Falle von festgestellten verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Qualitätsdefiziten angewendet werden?

- Es gibt einen Sanktionskatalog. Er enthält eine Liste von möglichen Sanktionsmaßnahmen, die von der Erlaubnisbehörde angewendet werden können. Darüber hinaus existieren Anwendungsempfehlungen, die ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsauswahl ermöglichen (s. Punkt 7 „Sanktionen“).

2.3.5 Welche Dauer und Elemente umfasst die Durchführung der Überwachung (z. B. 45 Minuten oder 90 Minuten Ausbildungszeit, zusätzliche Vor- und Nachgespräche)?

- Es werden Ausbildungseinheiten à 45 Minuten überwacht. Zusätzlich finden Vorgespräche (à 15 Minuten) und Nachgespräche (à 45 Minuten) statt.

2.3.6 Gibt es einen spezifischen Landeserlass oder andere rechtliche Regelungen?

- Ja (s. Punkt 2.1.3; alle Überwachungsformen werden in einem Erlass geregelt).

2.3.7 Wurde das System wissenschaftlich begründet und beschrieben (ggf. Quelle angeben)?

- Das Beobachtungssystem zur Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung wurde im Jahr 2004 wissenschaftlich begründet und beschrieben sowie im Jahr 2012 umfassend weiterentwickelt. Diesbezüglich sind folgende Publikationen erschienen:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

- Sturzbecher, D. & Palloks, M. (Hrsg., 2012). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (2., überarbeitete Auflage). Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.

2.3.8 Liegt eine Handanweisung für die Sachverständigen vor? Können wir diese Handanweisung ggf. erhalten?

- Es existiert eine Handanweisung. Diese Handanweisung ist Bestandteil des Manuals (siehe 2.3.7) sowie der Ausbildungskonzeption für die Sachverständigen und Erlaubnisbehörden. Alle genannten Dokumente liegen dem Gutachter vor.

2.3.9 Wurde das Beobachtungssystem wissenschaftlich erprobt bzw. evaluiert (ggf. Quelle angeben)?

- Wissenschaftliche Erprobungen und Evaluationen fanden im Jahr 2004 im Zuge der sog. „Erprobungsuntersuchung“ statt. Ergebnisschilderungen finden sich in der nachfolgend genannten Publikation:
 - Sturzbecher, D. (Hrsg., 2004). Manual für die „Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung“. Potsdam: IFK an der Universität Potsdam.
- Darüber hinaus hat das TMBLV im Jahr 2012 eine Evaluationsuntersuchung durchgeführt:
 - TMBLV (2012). Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung (PQFÜ) in Thüringen - Evaluation. Erfurt: TMBLV.

2.3.10 Wurde der Betrieb des Beobachtungssystems wissenschaftlich begleitet (ggf. Quelle angeben)?

- Eine wissenschaftliche Begleituntersuchung wurde in den Jahren 2006 bis 2008 im Land Brandenburg durchgeführt. Diesbezüglich ist folgende Publikation erschienen:
 - Hoffmann, L. (2008). Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung (PQFÜ). Ergebnisse der Begleituntersuchung 2006 bis 2008. Potsdam: Universität.
- Die aus der genannten Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse wurden auch im Rahmen von Fortbildungen und Systemoptimierungen in Thüringen berücksichtigt.
- Es fand keine zusätzliche wissenschaftliche Begleitung des Beobachtungssystems in Thüringen statt.

3 Staatliche Umsetzungsinstitutionen

Mit diesem Fragenkomplex soll erfasst werden, welche regionalen Regelungen es bei der Umsetzung der Fahrschulüberwachung auf der administrativen Ebene der Bundesländer gibt.

3.1 Auf welcher Ebene ist die Umsetzung der Überwachung angesiedelt (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden)?

- Für die Umsetzung der Überwachung ist die Erlaubnisbehörde zuständig. Die Überwachung ist damit auf der Ebene der oberen Landesbehörden angesiedelt.

3.2 Welche Funktionen decken diese staatlichen Institutionen ab (z. B. Methodenentwicklung, Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung)?

- Die Erlaubnisbehörde ist für die Auswahl der Sachverständigen zuständig. Darüber hinaus ordnet die Erlaubnisbehörde die Überwachungen an und führt sie entweder mit eigenem Dienstpersonal durch oder beauftragt externe Dritte mit der Überwachungsdurchführung. Weiterhin erfolgen in der Erlaubnisbehörde die Berichtslegung, die Auswertung der Überwachungsprotokolle und – sofern notwendig – die Anordnung von Sanktionsmaßnahmen. Schließlich rechnet die Erlaubnisbehörde die Überwachungskosten an die Fahrschulen ab und liefert der obersten Landesbehörde bis zum 31. Januar jeden Jahres statistische Daten zur Überwachung.

4 Nichtstaatliche Umsetzungsinstitutionen

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen nichtstaatlichen Institutionen, die – ggf. ergänzend zu den Behörden – mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung befasst sind und unterschiedliche Funktionen erfüllen können (z. B. Sachverständigenauswahl, Einsatzorganisation der Sachverständigen, Aus- und Fortbildung der Sachverständigen, Sachverständigenberatung, Anfertigung von Statistiken, Erarbeitung von methodischen Materialien, Qualitätskontrolle der Überwachung, Berichtslegung der Überwachung, Supervision der Überwachungsinstrumente).

- Die zuständigen Stellen im Land Thüringen wurden in der Vergangenheit hinsichtlich der Aus- und Fortbildung von Sachverständigen punktuell durch die IPV GmbH betreut, welche im Jahr 2009 die Aufgaben vom vorherigen wissenschaftlichen Dienstleister – dem IFK e. V. – übernommen hat. Auch aktuell führt die IPV GmbH auf Anfrage Sachverständigenausbildungen und „Grundsatzfortbildungen zu Neuerungen im System“ durch.

4.1 Wie heißt die mit der Umsetzung der Fahrschulüberwachung betraute Institution und wie ist sie rechtlich verfasst?

- Der Name der Institution lautet „Institut für Prävention und Verkehrssicherheit GmbH“ Oberkrämer (kurz IPV GmbH).

4.2 Welche Aufgaben sind der Institution zugeschrieben?

- Die zuständige oberste Landesbehörde nutzt die von der IPV GmbH erarbeiteten methodischen Materialien (z. B. das Manual für die PQFÜ). Darüber hinaus werden punktuell Aus- und Fortbildungsangebote für Sachverständige in Anspruch genommen.

4.3 Hat diese Institution eine ständige Geschäftsstelle bzw. hauptamtliches Personal (ggf. wie viel Personal)?

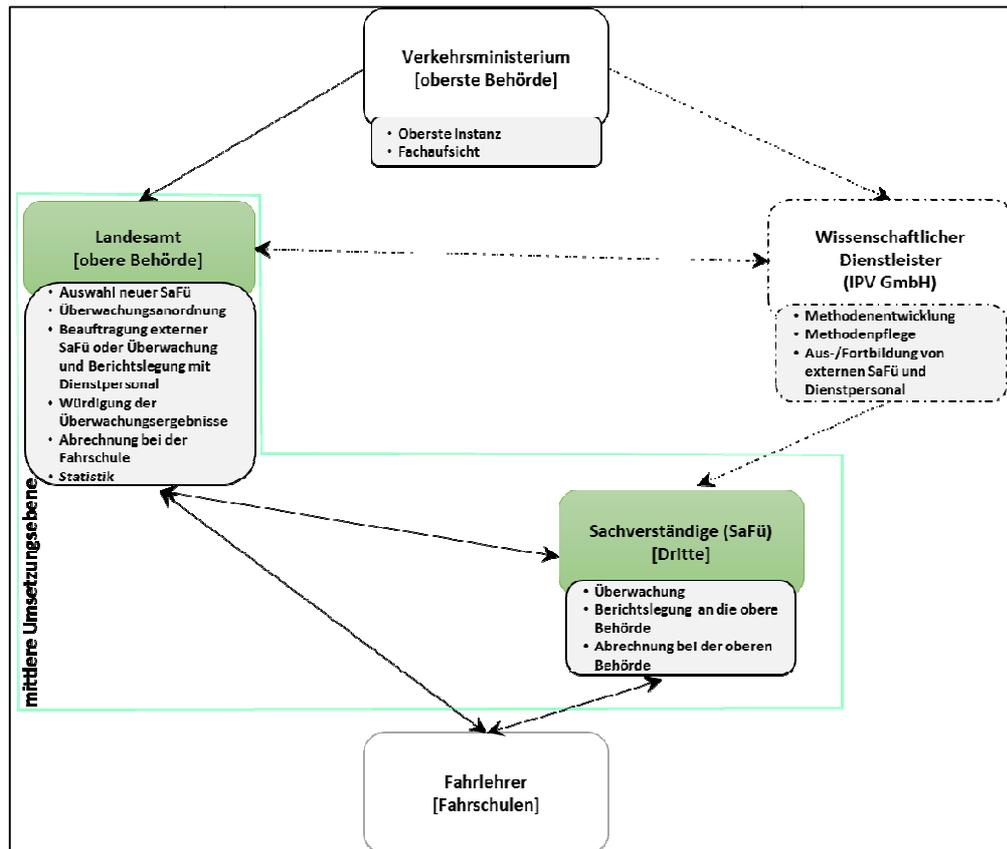
- Die IPV GmbH hat hauptamtliches Personal: Die Aufgaben bezüglich der Fahrschulüberwachung im Land Thüringen werden je nach anfallendem Arbeitspensum mit einem variablen Stellenanteil bearbeitet.

4.4 Gibt es einen Aufsichtsrat oder Fachbeirat? Wer gehört ihm an (Personen, Institutionen)? Wie häufig tagt er? Welche Aufgaben hat er?

- Nein, es gibt keinen Aufsichtsrat oder Fachbeirat.

5 Umsetzungsmodelle

Die folgende Grafik beinhaltet einen Überblick darüber, welche staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen an der Umsetzung der Fahrschulüberwachung beteiligt sind und welche Aufgaben ihnen dabei zukommen. Die Umsetzung der Überwachung kann auf drei Ebenen erfolgen: auf der obersten Ebene (z. B. oberste Landesbehörden wie Verkehrsministerien), auf der mittleren Ebene (z. B. Mittelbehörden bzw. obere Behörden wie Landesämter) und auf der unteren Ebene (z. B. untere Erlaubnisbehörden). Sofern externe Sachverständige beschäftigt werden, ist der Grafik darüber hinaus zu entnehmen, welche Aufgaben von diesen Sachverständigen auszuführen sind.



6 Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Der folgende Fragenkomplex bezieht sich auf diejenigen Personen, welche die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen durchführen.

6.1 Wer führt die Überwachungen durch?

- Die Überwachungen werden derzeit von drei Sachverständigen durchgeführt. Einer der Sachverständigen gehört als fest angestellter Mitarbeiter der Erlaubnisbehörde an. Die zwei anderen Sachverständigen sind freiberuflich tätig (extern).

6.2 Gibt es Zugangs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen?

- Für externe Sachverständige gelten die nachfolgend aufgeführten fachlichen Zugangsvoraussetzungen:
 - Fahrlehrerlaubnis aller Klassen, ASF- und FES-Erlaubnis
 - Sachverständigenausbildung (erfolgreiche Teilnahme an einer besonderen Einweisung zu PQFÜ)

- Für Behördenmitarbeiter gelten die o. g. Voraussetzungen und eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung.
- Für alle Sachverständigen gilt die nachfolgend aufgeführte Tätigkeitsvoraussetzung:
 - Sachverständigenfortbildung (Teilnahme an Fortbildungen zur Vermittlung pädagogischer und methodischer Grundkenntnisse gemäß Fortbildungsturnus § 33a FahrlG)

6.3 Gibt es eine vorgeschriebene Ausbildung? Wie ist diese ggf. ausgestaltet?

- Es gibt besondere Einweisungslehrgänge, die bis zum Jahr 2009 vom IFK e. V. durchgeführt wurden. Seit 2009 ist die IPV GmbH (als ein von der oberen Landesbehörde gleichermaßen anerkannter Träger) für die Durchführung der Einweisungslehrgänge zuständig. Die Einweisungslehrgänge der IPV GmbH umfassen: (1) Schulungen zu verkehrspädagogisch-didaktischen und rechtlichen Grundlagen, (2) eine Unterweisung im Umgang mit dem Instrumentarium zur verkehrspädagogisch-didaktischen Überwachung des Theorieunterrichts (inkl. Grundlagen der Gesprächsführung), (3) eine Unterweisung im Umgang mit dem Instrumentarium zur verkehrspädagogisch-didaktischen Überwachung der Fahrpraktischen Ausbildung (inkl. erweiterte Grundlagen der Gesprächsführung).

6.4 Gibt es einen Erlass, der die Überwachung durch Sachverständige/Überwacher regelt? Können wir diesen Erlass erhalten?

- Ja, die Regelungen finden sich in dem unter Punkt 2.1.3 genannten Erlass zur Fahrschulüberwachung. Der Erlass liegt dem Gutachter vor.

6.5 Wie viel Sachverständige/Überwacher gibt es bereits?

- Siehe Punkt 6.1

6.6 Welchen Behörden/Institutionen (oberste Landesbehörden wie Ministerien oder Senatsverwaltungen; Mittelbehörden bzw. obere Landesbehörden wie Regierungsbezirke, Regierungspräsidien oder Landesämter; untere Landesbehörden wie Landratsämter, kreisfreie Städte oder Städte und Gemeinden; beauftragte private Institutionen) gehören die Sachverständigen/Überwacher an?

- Siehe Punkt 6.1

6.7 Werden die Sachverständigen/Überwacher (ggf. regelmäßig) fortgebildet? Wer übernimmt die Fortbildung der Sachverständigen/Überwacher?

- Die Sachverständigen werden regelmäßig durch Fahrlehrerausbildungsstätten fortgebildet; dabei stehen insbesondere allgemeine verkehrspädagogisch-didaktische Themen im Fokus. In besonderen Fällen (z. B. Systemneuerungen bei der PQFÜ) erfolgen Fortbildungen durch die IPV GmbH.

6.8 Werden Fahrlehrer, die ggf. als Überwacher tätig sind, ebenfalls überwacht? Wer übernimmt diese Aufgabe?

- Es gibt in Thüringen keine Sachverständigen, die gleichzeitig als aktive Fahrlehrer tätig sind.

7 Sanktionen

Mit diesem Komplex werden Informationen zu den Maßnahmen erhoben, die im Falle von festgestellten Qualitätsdefiziten zu ergreifen sind. Dabei interessieren insbesondere die qualitätsfördernden Maßnahmen außerhalb der üblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z. B. Entziehung der Fahrlehrerlaubnis oder der Fahrschülerlaubnis, erneute Überwachung).

7.1 Welche Sanktionen werden angewandt (z. B. Bußgelder, Sonderüberwachung, Vorlage von Ausbildungsunterlagen, Fortbildungen, Hospitationen, Praxisberatung, Entziehung der Fahrlehrerlaubnis, Entziehung der Fahrschülerlaubnis)?

- Die ggf. zu verhängenden Sanktionen werden von den externen Sachverständigen empfohlen und von der Erlaubnisbehörde im Rahmen von Einzelfallentscheidungen angeordnet. Es gibt eine Orientierungshilfe, die ein abgestuftes und inhaltsbezogenes Vorgehen bei der Sanktionsempfehlung ermöglicht. Folgende Sanktionen können empfohlen werden: (1) Fortbildungen zu einem speziellen Themenbereich im Rahmen des Qualitätskriterienkatalogs; dabei sollen Themen gewählt werden, die zur Behebung der festgestellten Mängel geeignet sind; (2) Hospitationen; (3) Sonderüberwachung der verkehrspädagogisch-fachdidaktischen Ausbildungsqualität durch einen anderen Sachverständigen und (4) Formale Sonderüberwachung.
- Weiterhin kann die Erlaubnisbehörde folgende Sanktionen anwenden: (5) Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 36 Absatz 1 FahrlG, insbesondere gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 FahrlG bei Verstößen gegen die Auflagen und (6) Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrlG).

7.2 Gibt es Vorschriften (formal oder informell) bzw. Empfehlungen zur Anordnung von Sanktionen?

- Vorschriften zur Anordnung von Sanktionen, die über die Regelungen des FahrlG und des Landeserlasses (siehe 7.1) hinausgehen, existieren nicht.

8 Erwartungen an die Weiterentwicklung der Fahrschulüberwachung

8.1 Erwartungen im Hinblick auf die Formalüberwachung:

8.1.1 Sollen im Zuge der Reform der Fahrschulüberwachung die derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Überwachungskriterien zur Formalüberwachung überprüft und möglichst reduziert werden?

- Ja

8.1.2 Soll im Falle der Einführung einer pädagogisch erweiterten Fahrschulüberwachung die Formalüberwachung verkürzt und stichprobenartig durchgeführt sowie nur noch bei Auffälligkeiten vertieft werden?

- Ja

8.2 Erwartungen im Hinblick auf eine pädagogisch erweiterte Fahrschulüberwachung (PeFü):

8.2.1 Ist eine PeFü erwünscht?

- Ja, allerdings soll das in Schleswig-Holstein bestehende Modell erhalten bleiben.

8.2.2 Sollen ggf. alle Fahrschulen mit der PeFü turnusgemäß überwacht werden?

- Ja

- 8.2.3 Sollen ggf. auch die angestellten Fahrlehrer mit der PeFü (bei mehreren angestellten Fahrlehrern mit einer zufallsbasierten anteiligen Auswahlstichprobe, die im Falle von Auffälligkeiten erweitert wird) überwacht werden?**
- Ja
- 8.2.4 Erscheinen bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Fahrschulüberwachung wünschenswert?**
- Ja
- 8.2.5 Erscheint im Falle einheitlicher Qualitätskriterien die zentrale Bereitstellung der notwendigen Beobachtungsbögen, eines Anwenderhandbuchs und eines Ausbildungsprogramms wünschenswert?**
- Beobachtungsbögen: Ja
 - Anwenderhandbuch: Ja
 - Ausbildungsprogramm: Ja
- 8.2.6 Erscheint eine landeseinheitliche Umsetzung der Fahrschulüberwachung wünschenswert?**
- Ja
- 8.3 Erwartungen im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung:**
- 8.3.1 Erscheint eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachungsverordnung wünschenswert?**
- Ja. Die vorhandenen Standards des Landes Thüringen dürfen dabei nicht unterschritten werden.
- 8.3.2 Welche Inhalte sollten ggf. in einer bundeseinheitlichen Fahrschulüberwachungsverordnung geregelt werden?**
- Regelung des Sachverständigenzugangs (Zugangsvoraussetzungen): Ja
 - Regelung der Tätigkeitsvoraussetzungen der Sachverständigen: Ja
 - Regelung der Ausbildung der Sachverständigen: Ja
 - Regelung der Fortbildung der Sachverständigen: Ja
 - Regelung von Sanktionsmöglichkeiten: Ja
- 8.4 Weitere Erwartungen:**
- Es erscheint wünschenswert, dass die Fahrlehrerverbände oder die Fahrlehrerausbildungsstätten regelmäßig Praxistage anbieten, an denen die Fahrschulinhaber und die angestellten Fahrlehrer ihre Kenntnisse im verkehrspädagogisch-didaktischen Bereich vertiefen können. Damit würde eine weitere qualitätsfördernde Maßnahme geschaffen werden.